Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius Maximilians Universität zu Würzburg ꝛc.
und
Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Siebenter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1807.

3

Archiv

des

Criminalrechts

Herausgegeben

von

Ernst Ferdinand Klein

Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Maximilians Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak

Professor der Rechte zu Halle.

Siebenten Bandes erstes Stück.

Halle

bey Hemmerde und Schwetschke

1807.

Inhalt.

I. Ueber den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen, von E. F. Klein. S. 1.

II. Beytrag zur Lehre vom künstlichen Beweise, in einem Rechtsfalle dargestellt S. 9.

(Den Beschluß suche man in diesem Stück.)

III. Gegenwärtiger Zustand des Zuchthauses zu Würzburg, von Hrn. Dehler. S. 69.

IV. Beytrag zur Lehre vom künstlichen Beweise, in einem Rechtsfalle. Beschluß. S. 83.

V. Nachtrag zu No. V. und VI. Bd. 5. St. 2. dieses Archivs, von Konopak. S. 145.

VI. Nachricht an das Publikum. S. 164.

Archiv des Criminalrechts.

Siebenten Bandes erstes Stück.

I.

Ueber den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen;

von C. F. Klein.

Ich habe schon an einem andern Orte auf den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen das Publikum aufmerksam gemacht. Unter dem physischen Charakter verstehe ich diejenige Bestimmung der Handlungsweise eines Menschen, welche sich auf seine körperliche Beschaffenheit bezieht; unter dem geistigen aber begreife ich diejenige Bestimmung der menschlichen Handlungsweise, welche sich nach psychologischen Gesetzen erklären läßt; die psychologischen Gesetze aber nehme ich in dem engern Sinne, daß ich davon allen unmittelbaren Einfluß des Körpers auf die Seele ausschließe und nur diejenigen Bestimmungen vor Augen habe, welche vermittelst unseres Vorstellungs-Vermögens, obschon in Verbindung mit

der Körperwelt, hervorgebracht werden; denn indem ich von psychologischen Wirkungen spreche, isolire ich das denkende Wesen nicht, ich setze vielmehr voraus, daß die Seele, vermittelst der äußern Sinne, Vorstellungen aus der Körperwelt erhält, und also diese in sofern auf die Seele Einfluß hat; ich nehme aber dabey keine nach Gesetzen der Körperwelt bewirkte Veränderung, sondern eine solche Wirkung an, welche ohne die Dazwischenkunft des Vorstellungsvermögens nicht erfolgen könnte, und also nach den Gesetzen desselben bestimmt wird. Wenige Beyspiele werden die Sache klar machen. Man denke sich einen Menschen, der eben vor Zorn außer sich ist, und man bemühe sich, seine Wuth zu erklären; nimmt man an, der Grund davon liege in seinem hitzigen Temperamente, so setzt man dabey eine gewisse Mischung der Säfte voraus, ohne welche die Wuth nicht eingetreten wäre; nimmt man aber an, das schimpfliche Drohen mit dem Stocke habe ihn gegen den Drohenden aufgebracht, ob er gleich seiner Natur nach zum Zorne nicht geneigt ist, so erklärt man diese Wuth psychologisch.

Im ersten Falle setzt man einen unmittelbaren Einfluß des Körpers auf die Seele voraus; im zweyten ist es die Vorstellung der Seele, welche auf den Körper wirkt, und das Blut des Menschen

er=

erhitzt; hierbey mußte zwar ebenfalls die Körperwelt nach ihren eigenthümlichen Gesetzen mitwirken; aber der erste Anstoß (man erlaube mir diesen Ausdruck) kam von der Seele her und war geistiger Natur.

Es würde auch in der Sache selbst nichts ändern, wenn der Erzürnte nicht allein mit dem Stocke bedroht, sondern auch wirklich wäre geschlagen worden; denn die Wirkungen der Stockschläge auf den Körper, sind ganz von denjenigen Wirkungen verschieden, welche in demselben vermittelst der Vorstellung dieser Schläge entstanden.

Man kann es übrigens ganz dahin gestellt seyn lassen, ob der Einfluß des Körpers auf die Seele wirklich existirt, und ob nicht die körperlichen Beschaffenheiten bloße Merkmale der Seelenbeschaffenheit sind. Immerhin mag die Seele sich ihren Körper selbst gebaut haben, immerhin mag der Körper eine bloße Erscheinung des geistigen Wesens seyn, welches dabey zum Grunde liegt; dennoch bleibt der Unterschied zwischen dem physischen und dem geistigen Charakter des Menschen in praktischer Rücksicht wichtig. Mag doch der Zornmüthige ein zu dieser Wuth geneigter Geist seyn, dessen ursprüngliche Beschaffenheit nur durch die Beschaffenheit seines Blutes angedeutet wird; es macht doch immer bey der Beurtheilung seiner

Handlungen einen großen Unterschied, ob man sie auf Rechnung seines Temperaments, oder seines geistigen Zustandes schreibt. Im erstern Falle werde ich mir von psychologischen Mitteln ungleich weniger Wirkungen versprechen können als im letztern; denn die Natur des Zornmüthigen selbst kann ich nicht verändern, sein cholerisches Temperament mag etwas Wirkliches oder nur die Erscheinung einer ursprünglichen geistigen Beschaffenheit seyn; und nur so weit, als der Zorn, überhaupt betrachtet, modificirt werden kann, wird es auch bey dem Zornmüthigen geschehen können. Dagegen werde ich mir die Beurtheilung des Zornmüthigen sehr erleichtern, wenn ich dabey die physischen Gesetze zum Grunde lege; dies wird geschehen, wenn ich auf die verschiedene Temperatur des Bluts im Alter und in der Jugend, des kranken und des gesunden Körpers, Rücksicht nehme.

So weit der Zorn nach psychologischen Gesetzen hervorgebracht wurde, so weit würde ich ihm auch nach eben diesen Gesetzen entgegen wirken können. Dem durch die Beleidigung eines Andern empörten Ehrgefühle, werde ich eine andere Richtung geben, indem ich ihm die Schande als Begleiterin der Rache zeige. Ich werde zwar auch die nach physischen Gesetzen entstandene Zornwuth dadurch aufheben oder mindern können, daß ich

ihr eine andere, eben so physisch wirkende Leidenschaft entgegensetze. Plötzlich wird das Blut erstarren, wenn Schrecken oder Entsetzen den Lauf desselben hemmt; aber ich würde mich sehr irren, wenn ich glaubte, die bloße Androhung eines Uebels, welches diese Wirkung hervorbringen könnte, würde sogleich im Stande seyn, die Wuth zu hemmen, und noch weniger werde ich darauf rechnen können, daß die in dem Strafgesetze liegende Drohung diese Wirkung hervorbringen werde, da ich kein Mittel habe, die Vorstellung des Strafübels eben in dem Augenblicke zu bewirken, wo der Zorn alle übrige Vorstellungen unterdrückt.

Eben diese Betrachtung wird zwar auch in dem Falle eintreten, wenn ein hoher Grad von Zornwuth bey einem von Natur nicht Zornmüthigen nach psychologischen Regeln hervor gebracht wird; ja ich würde mir in diesem Falle noch weniger Wirkung von dem Strafgesetze versprechen, weil ich, indem ich annehme, daß dieser hohe Grad des Zorns einen jeden Menschen in derselben Lage wird ergreifen müssen, zugleich Gründe voraussetze, weswegen überhaupt keine Ueberlegung von dem Erzürnten, er sey auch wer er wolle, gefordert werden könne. Allein der Unterschied zwischen der Beurtheilung des von Natur Zornmüthigen und dessen, der durch psychologische Gründe in

diese

diese Wuth versetzt wurde, bleibt dennoch groß. Bey der Beurtheilung des letztern, darf ich meistentheils nur die Umstände des besondern Falls in Erwägung ziehen; denn diese werden mir schon zu erkennen geben, ob der Reitz wirklich so stark war, daß es dem Handelnden unmöglich wurde, ihm zu widerstehen. Schwieriger wird die Sache, wenn der Grad des Zorns nur unter Voraussetzung gewisser Meinungen und Vorurtheile erklärbar ist, denn alsdann kommt es darauf an, wie weit diese Vorurtheile selbst zu bekämpfen sind, oder bekämpft werden können; aber auch hiebey ist es immer der Mensch, als geistiges Wesen betrachtet, welchen ich vor Augen habe.

Zuletzt scheint freylich, als ob die psychologischen Mittel überall durchgreifen müßten; denn die Erfahrung zeigt, daß ein gewisser Grad der Cultur eine durchgängige Besonnenheit zur Folge hat; in den gebildeten Zirkeln wird sich auch der Hitzigste zu mäßigen wissen, und es scheint also, man dürfe jedem Menschen zumuthen, seine Affekten zu bezwingen, sie mögen nun der besondern Beschaffenheit seines Körpers, oder den besondern Umständen des Falles angemessen seyn.

Allein eine nähere Menschenkenntniß zeigt uns, daß der große Haufe, für den hauptsächlich die Gesetze gegeben werden müssen, zu einer solchen

chen Ausbildung keine Gelegenheit hat, und daß selbst der Gebildete, diese Herrschaft über sich selbst, meistentheils nur auf den Zeitraum einschränkt, welchen er der guten Gesellschaft widmet; daß er sich aber außer dieser Zeit oft durch die wildesten Ausbrüche seiner Leidenschaft für den Zwang schadlos hält, welchen er sich zu gewissen Stunden aufgelegt hat.

In jeglichem Falle ist jedoch der Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen für den Gesetzgeber wichtig. Vergebens wird er Uebeln entgegen kämpfen, welche ihm das Clima und die physische Beschaffenheit der Nation entgegensetzt; aber so weit der Geist der Nation durch die Umstände gebildet wird, wird es ihm oft gelingen, die gewünschten Umstände herbey zuführen. Schädliche Nationalvorurtheile wird er oft glücklich unterdrücken, der bloßen Verwöhnung bessere Gewohnheiten entgegensetzen, und sogar den Leichtsinn des Volks mit Beyhülfe wichtiger Begebenheiten bezügeln können.

Ueberhaupt wird der Unterschied zwischen dem physischen und geistigen Charakter des Menschen, manches Räthsel auflösen; es wird sich nun erklären lassen, warum das Clima so verschiedenartig zu wirken scheint, und selbst die Gallische Schädellehre wird uns weniger in Verlegenheit setzen.

Was sich aus physischen Beschaffenheiten des Menschen erklären läßt, wird vielleicht in den Schädeln gefunden werden können; aber die Modifikation des Charakters durch Gesetzgebung, Erziehung und physische Umstände, wird dem Schädel zum Trotze erfolgen können. Es mag wohl seyn, daß eine nach psychologischen Gesetzen entstandene Modifikation sich zuletzt auch im Schädel zeigt; aber so lange der Schädel noch einer Veränderung fähig ist, kann man auch nach eben diesen Gesetzen eine neue Veränderung des Schädels hervorbringen.

Klein.

II.

Beytrag zur Lehre vom künstlichen Beweise,

in einem Rechtsfalle dargestellt.

Daß, seitdem die Todesstrafe ungleich seltener, die Folter aber an allen Orten, wo man auf einige Cultur Anspruch macht, gar nicht mehr angewandt wird, die Lehre vom Beweise in peinlichen Sachen einer gänzlichen Umformung bedürfe, habe ich schon mehrmals geäußert. Sollen nichts als Bekenntniß und Zeugen peinliche Strafe begründen; so mag man auf alle Criminal-Justizpflege nur Verzicht leisten, und die gemeine Sicherheit Jedem Preis geben. Die Prüfung des von dem würdigen Kleinschrod gemachten Versuchs, welche bereits von mehrern Rechtsgelehrten angestellt worden ist, wird —, aber zuverlässig erst nach Verlauf mehrerer Jahre, und nach mehrern neuen Versuchen — uns ein gutes Gesetzbuch verschaffen. Bis dahin kann der Richter nur die bestehenden Gesetze vor Augen haben. Und daher habe ich in demjenigen Vortrage, woraus ich hier

ein

ein Bruchstück liefere, meine Gedanken über den künstlichen Beweis, und den durch Anzeigen nur aus dem gemeinen Rechte ausführen dürfen. Diese Ausführungen, und vielleicht auch die über die Beweiskraft der Bezüchtigung eines Mitschuldigen, oder eines überwiesenen Verbrechers, sind das einzige, was in diesem Vortrage Sachkundige vielleicht interessiren möchte. Allein eine Ueberhäufung mit Arbeiten, worüber in dem nemlichen Maße sich wohl wenige zu beklagen haben dürften, und die Erwägung, daß wenn, wie hier die Theorie und deren Anwendung auf das Factum Hand in Hand gehen, dies die zuverlässigste Probe der Richtigkeit und Anwendbarkeit der erstern darbiete, haben mich bewogen, jene rechtlichen Ausführungen nicht aus dem Zusammenhange heraus zunehmen, und von neuem zu bearbeiten.

Die ganze Relation abdrucken zu lassen, war indessen nicht thunlich, indem deren 13ter, das Votum enthaltender, Abschnitt, den ich hier liefere, bey weitem noch nicht den dritten Theil derselben umfaßt, und das Uebrige besorglich noch weniger Interesse gehabt haben würde. Freylich muß ich nun zwar befürchten, daß manches, welches der Aktenauszug sehr umständlich enthält, hier etwas undeutlich erscheine, indem mehrere Data als dem Zuhörer bekannt angenommen werden könnten,

die

die es dem Leser in der Maße nicht seyn werden. Immittelst will ich diesem Mangel durch eine gedrungene Vorerinnerung und einige Noten, so gut es sich thun läßt, abzuhelfen suchen.

Vorerinnerung.

Cobus Henneberg, einer der Söhne des zu Kempen hingerichteten Paul Hennebergs, war mehrere Jahre Mitglied, und bey verschiedenen Gelegenheiten Anführer der großen Niederländischen Bande, welche unter dem Namen der Wasserbande bekannt ist, und in Holland, Braband, Flandern, u. s. w. viele Greuelthaten ausübte. Als er in jenen Gegenden nicht mehr sicher war, verfügte er sich unter dem Namen Johann Henrich Kirchhof, den er auch dort schon mitunter geführt hatte, nach Hinter-Pommern, verschaffte sich in der Danziger Vorstadt Stolzenberg einen Bürgerbrief, kehrte, mit demselben ausgerüstet, nach dem Schauplatze seiner Uebelthaten zurück, und fuhr fort, deren neue zu begehen. Weil er aber von mehreren Behörden heftig verfolget, und seine Frau eines Spitzendiebstahls wegen zu Herzogenbusch eingezogen wurde, entfloh er wieder nach Pommern, wo seine Frau, nach ausgestandener Strafe, sich mit ihm vereinigte, und ließ sich in einem zu Neudammerow Amts Stolpe angekauf-

ten

ten Kruge häuslich nieder. Hier wurde er wegen eines mit Einbruch verknüpften großen Diebstahls zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zwar verurtheilet, diese aber, weil er auf eine gewaltsame Art zu entkommen Gelegenheit fand, nicht vollzogen. Nun streifte er bald wieder in Holland, bald in Ostfriesland, im Preußischen, Hannöverischen, und anderen Gegenden umher, verübte in mehreren derselben neue Verbrechen, wurde verschiedentlich in Haft und Untersuchung gezogen, entsprang jedesmal, nahm auf eine Zeitlang den Namen Hubertus Braun an, bis er endlich unter seinem vorigen Namen Kirchhof, in der Kolonie Friedrichsdorf, sich ansiedelte. Hier hatten sich, theils vor, theils nach ihm mehrere Fremde niedergelassen, welche theils die nachher angestellte Untersuchung als berüchtigte Räuber dargestellt hat, theils wahrscheinlich aus solchen Menschen bestanden, welche die am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Niederlanden und den Rheingegenden wider die zahlreichen Räuberbanden, die dort eine so geraume Zeit gehauset hatten, endlich ergriffenen strengeren Maaßregeln zu uns herüber scheuchten. Mit allen jenen stand Kirchhof, und mit einigen derselben in der engsten, Verbindung. Lange schon schlich über sie ein dumpfes Gerücht umher. Lange schon waren sie der dortigen Polizey

zey verdächtig. Allein auf sie zu bringen war nicht eher etwas, bis der in der Münsterschen Vagabondenliste Nr. 19. beschriebene Thomas Eberhard Brackmann, bey Gelegenheit eines zu Neuenbrücken verübten Meuchelmords eingefangen, zum Geständnisse gebracht wurde, und nun gegen Kirchhof und mehrere seiner Gesellen aussagte. Dies war die Veranlassung zur Verhaftung acht Friedrichsdorfer Familien, und einer Inquisition, in welche nach und nach 25 Personen verwickelt wurden.

Nun lasse ich folgen den

XIII^ten Abschnitt

Des Vortrags aus den Inquisitionsakten wider Johann Heinrich Kirchhof und dessen Complicen.

Votum.

Den Anfang des Aktenauszugs habe ich mit Zusammenstellung aller derjenigen Thatumstände gemacht, welche bey der, die Identität des Inquisiten mit Cobus Henneberg, dem Pommerschen Kirchhof und dem Hubertus Braun betreffenden, Frage in Erwägung kommen.

Hier muß ich mit Prüfung dieser Thatumstände, mithin der präparatorischen Frage: ob und in wie weit diese Identität erwiesen sey? gleichfalls den Anfang machen.

§. 1.

§. 1. Inquisit ist Hubert Braun.

Daß Inquisit sich eine Zeitlang den Namen Hubertus Braun beygelegt habe, hat er selbst nicht verabredet, und bedürfen daher die ohnehin desfalls vorhandenen vielen Beweise keiner Erwähnung. (a. IV. §. 1.)

§. 2. Inquisit ist der Pommersche Kirchhof.

Daß Inquisit der nämliche Johann Heinrich Kirchhof sey, welcher zu Stolzenberg das Großbürgerrecht erworben, und nachher den Krug zu Neudammerow gekauft hat, ist einigem Zweifel nicht unterworfen.

Das in dem Steckbriefe, womit jener Krüger verfolget worden, enthaltene Signalement kommt mit den übrigen von ihm vorhandenen, und seiner wirklichen Figur im wesentlichen überein. (a. II. §. 1.)

Er selbst hat der Wittwe von Hörde — wie sie gewiß weiß — und dem Gastwirthe Benard — wie ihm bevorsteht, — erzählt, daß er in Pommern eine Wirthschaft, Land, Pferde und eine Brennerey gehabt habe. (a. III. §. 7.)

Des Krügers zu Neudammerow und dessen Frauen Vor- und Zunamen kommen mit den Vor- und Zunamen des Inquisiten und dessen Frau buchstäblich überein. (a. III. §. 1.)

Je-

Jener hat sich in Pommern als ein Regenschirmmacher angegeben. Unter des letztern Sachen haben sich sieben noch nicht überzogene Regenschirm-Skelette, und drey Stücke Taffet, welche zu Regenschirm-Ueberzügen eingerichtet, und schon zusammengenäht gewesen, gefunden. (§. 2.)

Jener ist nach den von Stolpe eingezogenen Nachrichten, verschiedener blutiger Schlägereyen halber mit Gefängnißstrafe belegt, und wegen eines gewaltsamen Einbruchs zu sechsjähriger Zuchthausarbeit condemnirt (§. 6). Und unter des letztern Papieren haben sich gefunden, ein Urthel, wodurch der Krüger Kirchhof zu Neudammerow Schlägerey halber zum Gefängnisse verurtheilt ist, zwey wider dieses Urthel von demselben gerichtete Beschwerden, eine auf die von seiner Frau in seiner peinlichen Untersuchungssache eingebrachte Beschwerde von der Regierung zu Stettin erlassene Resolution, außerdem noch eine, andere Gegenstände betreffende, gegen das Amt Stolpe gerichtete, Vorstellung des nemlichen Krügers, und eine Vorschrift zum Schreiben, die, ihrem Inhalte nach, nicht wohl anderswo, als in Pommern verfertiget seyn kann. (§. 3.) *)

Ob-

*) Die Orte, deren in den angehängten Briefmustern Erwähnung geschieht, liegen nämlich sämmtlich in Hinterpommern.

Obgleich nun Inquisit unter allen diesen Papieren nur das Schreibebuch, welches er von seiner Frau erhalten haben will, wovon aber der Sohn behauptet, daß sein Vater es für ihn gekauft habe, anerkennt, und von den übrigen gar nichts wissen will (§. 4. 5.); so ist es doch durchaus nicht denkbar, wie die Briefschaften des Krügers zu Neudammerow Johann Heinrich Kirchhofs in die Verwahrsam — des Kaufmanns Johann Heinrich Kirchhofs zu Friedrichsdorf gekommen seyn sollten, wenn beyde nicht Eine Person wären. Er hat nicht einst versucht, eine Veranlassung dieses auffallenden Thatumstandes anzugeben, und die vorgeschützte Unwissenheit und Berufung auf seine nicht mit verhaftete Frau können fürwahr die Schliesbarkeit dieses urkundlichen Beweises in Verbindung mit den übrigen dringenden Anzeigen nicht elidiren. Ich glaube also unter Beziehung auf dasjenige, was ich unten über den künstlichen Beweis ausführen werde, die Identität des Pommerschen Krügers und des Inquisiten als vollständig erwiesen annehmen zu können.

§. 3. Inquisit ist Cobus Henneberg.

Nun nimmt dieser Krüger Kirchhof, dessen Identität mit Inquisiten erwiesen ist, im Februar 1792 zu Danzig für sich und seine Frau einen Paß, um nach Holland zu reisen, reiset wirklich dahin,

dahin, seine Frau wird eines Kantendiebstahls wegen zu Herzogenbusch arretirt, bestraft, am 19ten Febr. 1793 entlassen, und im März reist er ihr auf ihrer Rückreise entgegen (a. II. §. 3. 4.) Der wegen des im September 1792 vorgegangenen Fokertschen Diebstahls verfolgte Theilnehmer an demselben heißt in den Akten, Steckbriefen und Nachweisungen Hendrick Kirchhof alias Cobus Henneberg, dessen Frau zu Herzogenbusch im Arreste sitze (§. 2. 5.), der Complice Francis Bosbeck nennt seinen Begleiter: Cobus Prüisch (den preußischen Jacob (§. 6.), welches mit Inquisitens damaligem Wohnorte — Danzig, — und seinem wahrscheinlichen Geburtsorte — Geldern — zutrifft.

Hierzu kommt, daß Inquisit zu Moor, wo er sich vielfältig aufgehalten, Coyns, zu Lugde Henneberg genannt sey; (§. 9. 10.) daß Brünet ihn 1797 zu Lengerich, und 1800 zu Friedrichsdorf Jacobus Henneberg, und selbst als er ermordet wurde, Cobus nannte (§. 11. 12. 13.), daß Pape und auch wahrscheinlich ein Begleiter desselben ihn Cobus (§. 14. 15.) und daß Brackmann ihn Jacobus Henneberg genannt haben, (§. 16.) daß Moses Lion, sein Complice bey der sogenannten Wasserbande, unter 18 ihm nach und nach vorgestellten Männern, Weibern und Kindern,

ihn für Cobus Henneberg, und seinen Sohn für den Sohn des Cobus Henneberg recognoscirt habe (§. 17.), und daß endlich die von Cobus Henneberg vorhandenen Signalements mit denen des Braun Kirchhofs, und des Inquisiten wirklichen Figur zutreffen. (§. 1.)

Alles dieses wird durch eigene Geständnisse des Inquisiten mächtig unterstützt.

So hat er bekannt, unter dem Freybataillon von Salmon, und zwar der Compagnie des Majors von Back gestanden zu haben. Nun hat Cobus Henneberg unter dem Salenmonschen Bataillon gedient, und dessen damaliger Commandant von Backen geheißen.

Zu der nämlichen Zeit will Inquisit von dem Feldprediger Skalla zu Geldern Unterricht erhalten haben. Und dieser Skalla hat in Geldern eine höchst gefährliche Hennebergsche Familie gekannt, wovon einer unter dem Salenmonschen Freykorps gedient.

Unter den Straßen, in welchen er in Amsterdam gewohnt haben will, hat Inquisit die Elendsstraße genannt, jedoch dies Bekenntniß in continenti widerrufen, und eine andere Straße substituiret. Cobus Henneberg hat 1780 oder 1781 wirklich in der Elendsstraße gewohnt.

Inquisit will aus Eisenach gebürtig seyn. Der hingerichtete Paul Henneberg ist aus dem Sächsischen gebürtig und Nicolaus Rommi, der mit des Cobus Hennebergs Schwester Christiane zugehalten, hat bey seiner Entlassung aus dem Weselschen Zuchthause vorgehabt, mit seinen Kindern nach Eisenach zu reisen, wo die Hennebergs nahe Verwandte hätten.

Durch das Geständniß des Inquisiten, daß er sich sowohl in Lengerich, als auch in Lingen aufgehalten, wird Brunets wiederholte Aussage, daß er an diesen Orten unter dem Namen Henneberg Verkehr mit ihm gehabt habe, unterstützt.

Und wenn jener den von einem fremden Kerle ihm beygelegten fremden Namen sich zwar nicht erinnern will, jedoch gesteht, daß solches geschehen, und ihm vorgehalten sey; so werden dadurch die Aussagen derjenigen Zeugen bestärkt, welche bekunden, daß Brunet ihn Cobus Henneberg genannt, dem Inquisiten dieses hinterbracht, von ihm darauf nichts erwiedert, sondern die anwesende Gesellschaft tractirt sey.

Wenn man es als erwiesen annimmt, daß der Neudammerowsche Krüger und Inquisit eine und die nämliche Person seyn, so ist die Identität des letztern mit Cobus Henneberg gleichfalls als dargethan

anzunehmen, indem es nicht zu bezweifeln ist, daß jener Krüger Heineich Kirchhof der nämliche Heinrich Kirchhof, alias Cobus Henneberg sey, welcher 1792 wegen des Fokertschen Diebstahls verfolgt wurde, während seine Frau zu Herzogenbusch im Arreste saß.

Allein auch hievon abgesehen, wie ist es denkbar, daß so verschiedene Menschen, die zum Theil unter einander in gar keiner Verbindung stehen, an verschiedenen von einander entfernten Orten, und zu verschiedenen Zeiten den Inquisiten — zwar auch unter andern — aber doch auch unter dem befragten Namen gekannt haben sollten, wenn er ihn nicht geführt hätte? Alle diejenigen, die ihm den Namen beygelegt, sind entweder Vertraute seines Gelichters, oder Leute, die von dergleichen ihn so nennen gehört haben. Ohnehin ist die Annahme eines falschen Namens bey ihm nichts ungewöhnliches, indem er den Namen: Braun geständlich sich angedichtet hat.

Wie ist es endlich denkbar, daß Moses Lion, unter 18 Individuen, ihn als seinen Mitschuldigen Henneberg, und seinen Sohn als Hennebergs Sohn hätte recognosciren können, wenn beyde es nicht wären? Lion ist ein begnadigter Verbrecher, und Inquisitens Complice. Wenn es also darauf an-

käme, den letztern dieses oder jenes Verbrechens zu überführen; so würde des erstern Aussage die Wirkung der Aussage eines Testis omni exceptione majoris nicht haben. Wenn es aber darauf ankommt, die Identität eines Individui zu constativen, wenn dann ein Zeuge unter 18 Menschen, von welchen 16 ihm gänzlich unbekannt sind, einen aussucht, und sagt: der ist es! so scheinen mir alle Einreden wider die Tüchtigkeit des Zeugen aufzuhören, indem auch bey dem bösesten Willen, bey dem unsittlichsten Charakter, es unmöglich ist, einen Menschen zu kennen, den man nicht kennt. Sehr zu bemerken ist es, daß Lion, als ihm die Gefangenen vorgeführt wurden, von den vielen und dringenden Beweisgründen, die den Inquisiten als Henneberg darstellen, kein Wort wußte, daß bey der mit fast übertriebener Vorsicht vorgenommenen Vorstellung irgend eine Suggestion, irgend ein Fingerzeig undenkbar sey, und daß mithin nichts, als die wirkliche Kenntniß des Mannes jenen leiten konnte. Zu welchem allen denn noch das Zeugniß der Batavischen Criminalbehörden, daß Moses Lion sehr zuverlässig sey, und das Vertrauen kommt, welches jene in ihn setzen. — Auch hier beziehe ich mich auf a. XIII. §. 19. c. d. e. o.

§. 4. Henneberg ist ein berüchtigter und gefährlicher Bösewicht.

Wenn demnach es für erwiesen angenommen werden kann, daß der Friedrichsdorfsche Kaufmann, und der Pommersche Krüger Johann Heinrich Kirchhof, welcher schon wegen Einbruchs zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilet ist, mit Cobus Henneberg eine und dieselbe Person seyen; so bedarf es eines strengen Beweises der dem letztern angeschuldigten Uebelthaten nicht, um ihn zu einem der gefährlichsten Verbrecher zu qualificiren. Sämmtliche Criminalbehörden, mit welchen man desfalls in Correspondenz getreten, bezeichnen diesen Henneberg als das Mitglied, und häufig den Anführer einer gefährlichen Räuberbande, als einen Menschen, der sich vieler und schwerer Verbrechen schuldig gemacht, der in allen Räuberlisten vorkomme, und von mehrern Gerichten verfolgt werde. Wenn also auch keine einzige der dem Inquisiten, als Henneberg, angeschuldigten Uebelthaten, weil man selbige weder in den Niederlanden, wo man den Thäter nicht hatte, noch hier beym Abgange aller Hülfsmittel, und der Entfernung der ihm entgegen zu stellenden Complicen, gründlich untersuchen konnte, vollständig erwiesen seyn sollte; so reicht jenes doch hin, den Inquisiten als ein der menschlichen Gesellschaft höchst schädliches und gefähr-

fährliches Subject, dessen Freyheit mit der gemeinen Sicherheit unverträglich ist, wenigstens gewiß als ein solches darzustellen, zu dem man sich jeden auch noch so schweren Verbrechens wohl versehen mag.

§. 5. Inquisit ist ein gewaltthätiger und verdächtiger Mensch.

Falls diese Behauptung noch Unterstützung bedürfte; so würde sie selbige in vollem Maße erhalten: a) durch dasjenige, was im XI. Abschnitte (§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.) vorgetragen ist, und wodurch er als ein der äußersten Gewaltthaten theils schuldiger, theils fähiger, gewöhnlich mit tödtlichen Waffen versehener Mensch erscheinet, vor dessen durch körperliche Stärke unterstützten Verwegenheit das gemeine Wesen ohne seine Vernichtung, schwerlich zu sichern seyn dürfte *), und b) durch das-

*) In den Niederlanden hat er nämlich durch Lösung eines Pistols auf die ihn Verfolgenden, und einen Sprung aus dem Fenster, in Pommern dadurch, daß er mit einem Knüppel und einem Messer, die er von den Wächtern selbst durch List sich zu verschaffen gewußt, einem derselben einen Schlag über das Auge, und einen Messerstoß vor die Brust beygebracht, zu Leer durch Abfeilung seiner Ketten, und gewaltsamen Ausbruch, und außerdem auch noch zu Oldensaal,

Kais

dasjenige, was der XII. Abschnitt (§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.) enthält, und welches, auch von allem übrigen abgesehen, ihn schon als einen sehr verdächtigen Menschen darstellen würde *).

§. 6.

Kaiserswerth und Lübeck sich in Freyheit gesetzt. Im Arreste zu Stolpe haben sich in seiner Mütze drey scharfe Patronen, zu Enschede zwey stark geladene Pistolen, ein Pulverhorn, einige Kugeln, und mehrere Messer bey ihm, und zu Friedrichsdorf ein spitzes mit einer Scheide versehenes Tafelmesser in seinem linken Rockermel, und eine Pistolenkugel in seiner Tasche, auch mehrere Messer, Pistolen und ein Hirschfänger in seinem Hause gefunden. In seinem hiesigen Verhafte hat er sich schon wirklich sowohl der Ketten, als der Handschellen zu entledigen gewußt, und ein Strohseil verfertigt gehabt, wahrscheinlich um durch den Abtritt zu entkommen. In Lengerich hat er seiner Frau im Bette den Hals abschneiden wollen, und, außer Brunet, auch dem Wiekler und der Hiltner den Tod gedroht. Als er zu Oldensaal entsprungen, und zu Leer wieder ergriffen worden, hat er mit großer Gewalt die Stricke zerrissen, einem Gerichtsdiener mit einem scharfen Instrumente die Hand zerschnitten, einem andern einen Hieb über Schulter und Arm versetzt, und dem Voigte einen Streich über den Kopf gegeben, u. s. w.

*) Nachdem zu Neudammerow seine Güter verkauft,

§. 6. Verbrechen des Hennebergs wiefern sie erwiesen?

Nun will ich so kurz wie möglich, die im VII. Abschnitte enthaltenen Diebstähle durchgehen, welche Cobus Henneberg jenseits des Rheins begangen haben soll.

Die-

kauft, und zu Leer seine Habschaft ihm abgenommen war, erschien er nämlich zu Friedrichsdorf als ein sehr vermögender Mann, der viele Waaren, Uhren, Kostbarkeiten, und ganze Beutel voll Gold besaß, und außerordentlich gut lebte, ohne daß von irgend einem einträglichen Gewerbe, das er irgendwo geführt, etwas bekannt sey. Gleich nach Brackmanns und Papens Arretirung verschwanden aber diese Reichthümer in der Maße, daß sein ganzes Vermögen, mit Einschluß eines angekauften Hauses, nur auf 766 Rthl. geschätzt ist. Außer den oben erwähnten Waffen haben sich in seinem Hause 3 Brechbohren, 1 Brechbeitel, Pulver, Krähenaugen, Schwefel, Wachs-, Schwefel- und röthliche Lichter, und ein Nachschlüssel gefunden.

Die Beherbergung schlechten Gesindels, deren er überführt ist, einige mit sehr verdächtigen Umständen begleitete Reisen, und nächtliche Vorgänge in und bey seinem Hause, den bösen Leumuth, der ihn in Holland, in Wesel, in Pommern, in Ostfriesland, und bis nach Friedrichsdorf stets verfolget hat, übergehe ich, weil die

Er-

Diejenigen, von welchen der 1ste, 2te, 7te, 10te, 22ste, 23ste und 24ste §. reden, sind gar nicht erwiesen.

Die im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 11ten, 12ten, 13ten, 16ten, 17ten, 25sten, 26sten, 27sten, 30sten, 31sten und 32sten §en enthaltenen beruhen auf dem Zeugnisse eines;

Diejenigen, derer der 8te, 9te, 15te, 18te, 28ste und 29ste §. erwähnen, auf der Aussage zweyer und der im 14ten §. enthaltene auf die Deposition dreyer Mitschuldigen.

Den mindern oder größern Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher bey diesen einzelnen Uebelthaten eintritt, so wie die Stärke oder Schwäche der deshalb vorhandenen Beweise will ich umständlich

Erzählung der dahin gehörigen Thatsachen viel zu weitläufig werden würde. Ich bemerke nur noch, daß Inquisit die ganze Untersuchung hindurch vollkommen erwiesene Thatsachen hartnäckig geleugnet, Unwissenheit über Umstände vorgeschützt, die er nothwendig wissen, und deren er sich erinnern mußte, und aus seinem Kerker den Coinquisiten Hiltner und Schnellen zugerufen habe, jenem: er möchte vor Gerichte nichts eingestehen, und überhaupt nichts sagen; und diesem: er hätte keine Noth, wenn nur seine Frau nicht ergriffen würde.

lich nicht untersuchen, sondern im Allgemeinen nur bemerken, daß, da die Zeugnisse größtentheils von den gebesserten, begnadigten, und das Vertrauen der Batavischen Criminalbehörden in hohem Grade genießenden Gebrüdern Lion, welche beyde zu seiner Bande gehört, wovon zumal der älteste viele Jahre mit ihm verkehrt hat, und bey welchen ein Interesse, ihn zu verleumden nicht abzusehen ist, herrühren; da manche dieser Zeugnisse sehr umständlich sind; und Inquisit in dortigen Gegenden schon seit vielen Jahren als Räuber und Räuberhauptmann berüchtigt ist, man es wohl als sehr wahrscheinlich annehmen möge, daß jene Beschuldigungen großentheils gegründet seyen; obgleich bey einigen diese Wahrscheinlichkeit geringer, und bey andern offenbar ein — den Umständen nach jedoch leicht möglicher — Irrthum eingetreten ist. Sonst darf man, wenn einer oder der andere Diebstahl in einen Zeitpunkt fällt, da Inquisit sich außerhalb Holland aufgehalten hat, nicht gleich auf einen Widerspruch schließen, indem derselbe, wenn er gleich sonst wo wohnte, nicht selten Reisen dorthin vornahm. So ist er 1792 als er eigentlich in Danzig wohnte, und 1796, als er sich in Deutschland herumtrieb, ohne Zweifel in Holland gewesen, und hat in letzterm Jahre zu Amsterdam einen falschen Trauschein gelöst,

und

und einen Knaben taufen lassen, der nachher zu Ibbenbühren begraben ist.

§. 7. Einbruch bey Fokert.

Nur den Fokertschen Diebstahl (§. 21.) und den im Bommelerward verübten (§. 19.) welcher mit jenem einigermaßen in Verbindung steht, will ich etwas näher prüfen.

Meist unter Anführung vieler sonst wahr befundener Umstände, haben die Theilnahme des Inquisiten an diesem Diebstahle bekundet.

1. 2. Joseph und Moses Lion, welchen der Mitanführer Bosbek es selbst erzählt hat.

3. Levi Singer, welcher es von drey Complicen und einem verdächtigen Wirthe vernommen, der die Thäter versteckt, und fortgeholfen hat.

4. David Abraham, welcher bey einem zwischen Inquisiten und Moses Gaas über die Theilung der Beute entstandenen Zanke gegenwärtig gewesen.

5. Isaac Abraham, zu welchem Inquisit, als er aus Furcht vor der Justiz geflüchtet, ins Haus gekommen ist.

6. Der Weselsche Gefangene Karl Heckmann, welcher mit Bosbeck einem Theilnehmer an diesem Diebstahle, in Verbindung gestanden, ex auditu, und endlich

7. Brackmann, welchem es Rommi, gleichfalls ein dieser That halber in Inquisition gerathener Mitschuldiger, als er mit demselben zu Wesel auf der Festung saß, anvertrauet hat.

Die Meisten dieser Deponenten stellen neben Inquisiten, den Francis Bosbeck als Theilnehmer auf, und Bosbeck ist als überführt hingerichtet.

Sie sagen:

„die Diebe wären gestört und verfolgt, je„doch auf verschiedenen Wegen entkommen"

und die Sache verhält sich so:

„Bosbeck allein wäre zu Valkenburg arre„tirt, aber durch Hülfe der Jüdin Rebecca „entsprungen."

Bosbeck hat dies gestanden, und die Akten bestätigen es:

„Die Diebe hätten, durch die Nachtwache „gestört, viel Geld verloren, und zurück„gelassen."

Dieses Geld ist gefunden.

Brackmann hat aus Rommi's Munde erzählt:

„Dieser habe während des Diebstahls außer „der Stadt zwey Pferde gehalten, deren „Eins dem Inquisiten, das andere einem „seiner Kameraden gehört."

Wirklich sind damals zwey Pferde außer dem Thore gehalten worden.

„Rommi

„Rommi sey dieses Diebstahls wegen von „Wesel nach Nimwegen zwar ausgeliefert, „weil er aber hartnäckig geleugnet, wieder „zurückgesandt worden."

Dies ist der Wahrheit gemäß.

Fürwahr es ist nicht möglich, diese umständlichen so genau mit der Wahrheit zutreffenden Aussagen für Erdichtungen zu halten; zumal sämmtliche Deponenten der That nicht mitschuldig sind, und also ein Interesse bey ihnen nicht obwalten kann. Vielmehr muß ich glauben, daß die Einrede, daß sie alle Verbrecher sind, oder gewesen sind, durch ihre beträchtliche Anzahl, durch die aliunde bekannte Wahrheit der deponirten Thatumstände, und dadurch, daß sie zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten abgehört sind, gänzlich aus dem Wege geräumt werde.

Sehr merkwürdig ist hiebey, daß Inquisit, als Brackmann ihm des Rommi's Geständniß erzählt, nach jenes Aeußerung nur darauf erwiedert haben soll: „also hat doch der schlechte Kerl bekannt!"

Lange vorher, ehe diese Aussagen geschehen waren, nämlich unmittelbar nach verübtem Diebstahle, hatte die Confrontation Bosbecks mit dem Scheepen Roß zu Schimmet ergeben, daß jener mit einem Namens Coopmann, welcher, der Ver-

muthung

muthung nach, der berüchtigte Cobus Henneberg, alias Heinrich Kirchhof sey, zur Zeit des Diebstahls gerade drey Tage von Valkenburg abwesend gewesen sey; nachdem sie daselbst ein Pferd geheuert gehabt. Auf der Nachjagd war man zwey fremden Kerlen zu Pferde auf die Spur gekommen, welche vieles Geld bey sich zu haben geschienen, zu Mook das Wasser passirt, und deren einer unter dem Namen Kirchhof, als Chef einer Räuberbande bekannt, der andere aber ganz unbekannt war. Dieser, nämlich Bosbeck, allein war arretirt, und sein Begleiter, Namens Coopmann, aller Vermuthung nach aber Henneberg, alias Kirchhof, dessen Weib zu Herzogenbusch gefangen saß, entkommen; dieser hat auch zu Tegeler im Jülichschen in dem nämlichen Augenblicke, da man seine wahrscheinliche Mutter oder Großmutter verhaftet, durch Abfeurung eines Pistols, und einen Sprung aus dem Fenster, mit Hinterlassung seines Pferdes sich gerettet. Die damals erlassenen Verhaftsbefehle und Steckbriefe lauten auf Heinrich Kirchhof, Jann Francis Bosbeck und einige andere, und die Pferde, welche diese beyden geritten, werden beschrieben.

Nun hat Bosbeck gestanden, seine Arretirung zu Valkenburg, seine Befreyung durch Rebecca, daß er einem großen dicken Manne, den er Coop-

mann, alias Tobus Prüisch nennt, ein Pferd, und dieser solches seinem Kameraden geliehen, daß er mit demselben zu Pferde mehrere Orte, und über die Maas passirt sey.

Nimmt man nun hinzu, daß das in den damaligen Steckbriefen enthaltene Signalement im wesentlichen auf Inquisiten passe, daß darin Metz als sein angeblicher, Geldern aber als sein vermuthlicher Geburtsort angegeben werde *), daß er sich damals wirklich in Holland aufhielt, der Zweck seiner Reise dahin, aller Vermuthung nach, kein anderer seyn konnte, als mit einem Stolzenbergschen Bürgerbriefe versehen, unter einem falschen Namen auf dem Schauplatze seiner Uebelthaten desto sicherer wieder erscheinen, und mit seinem Weibe ihr voriges Gewerbe desto ungehinderter forttreiben zu können, daß er noch in Friedrichsdorf viele goldene Rydres gehabt, deren dem Bankier Fokert 200 gestohlen worden, daß auf einem seiner Koffer der Abdruck eines Siegels, einen Vogel vorstellend, sich befunden, und daß dem Fokert ein Pettschaft, in welches ein Vogel geschnitten, gestohlen worden; so kann kein unpar-

tey-

*) Zu Danzig hatte Inquisit Metz für seinen Geburtsort angegeben. Und sehr wahrscheinlich ist er aus Geldern gebürtig, und sein Vater aus Sachsen.

teyischer Leser daran zweifeln, daß Inquisit dieses Fokertschen Diebstahls schuldig sey, und auch der Richter wird denselben für in dem Grade erwiesen annehmen müssen, daß deshalb nach der Praxis wenigstens auf Poenam ordinariae proximam wohl erkannt werden möge.

§. 8. Einbruch in Bommelerward.

Sobald man nun in Ansehung des im 19ten §. enthaltenen Diebstahls annimmt, daß der 1792 kurz vor dem Fokertschen an einem Bauer im Bommelerward verübte Diebstahl von demjenigen, den die Witwe Augustinus im Febr. 1794 erlitten hat, durchaus verschieden sey, und daß die Verwechselung beyder von einem offenbaren Irrthume des Moses Lion herrühre, als welches keinen Zweifel hat; so wird Inquisit, bey jenem Diebstahle Mitanführer gewesen zu seyn, von drey Mitschuldigen, nämlich den beyden Lion's und Abraham Levi, auch von Isaac Abraham, in dessen Hause ein Theil der Beute verkauft ist, bezüchtigt. Da den beyden erstern ihre Uebelthaten längst verziehen sind, des dritten Straferkenntniß längst erfolgt ist, und der vierte nicht mitschuldig, mithin keiner von ihnen bey der Benennung mehrerer Complicen interessirt ist; so geschieht dem Inquisiten gewiß nicht zuviel, wenn man an-

nimmt, daß er dieses Diebstahls wenigstens im höchsten Grade verdächtig sey.

§. 9. Des Krügers Kirchhof Einbruch zu Stolpe.

Da wegen des von Inquisiten bey dem Juden Isaac Moses zu Stolpe verübten Einbruchs, nach untersuchter Sache, von der dortigen Criminalbehörde ein Straferkenntniß erfolgt, mithin jener für erwiesen anzunehmen ist (a. VIII. §. 1.); so brauche ich mich dabey nicht aufzuhalten, sondern,

§. 10. Brauns Verbrechen,

gehe nunmehr zu denjenigen Verbrechen über, welche dem Inquisiten, als Braun angeschuldigt worden, und die der IX. Abschnitt enthält.

§. 11. Pferdediebstahl zu Lengerich.

Des Pferdediebstahls zu Lengerich (§. 1.) hat den Inquisiten Elisabeth Tiggemann in der ersten Bestürzung sofort bezüchtigt. Dieses ihr Geständniß hat sie zwar bey der damaligen Untersuchung nachher widerrufen; solchen Widerruf aber allhier dadurch erklärt, daß ihr Schwager, welcher auf sicheres Geleit damals wieder in Lengerich gewesen, sie durch Drohungen dazu gezwungen, und dabey bemerkt, daß derselbe ihr noch nachher geklagt habe: Kirchhof habe ihn um seinen Antheil an der Beute betrogen. Dieser Schwager, der an dem Diebstahle mitschuldige Brunet, hat Inquisiten,

wel-

welcher damals bey ihm logirt habe, damit beschuldigt, und hinzugefügt, daß derselbe einen Sattel bey sich gehabt habe. Daß er am Abend vor dem Diebstahle in Brunets Hause gewesen, haben Brunets Schwester und Schwägerin, wie derselbe schon todt war, beschworen, und die letztere, daß er damals einen Sattel unterm Stuhle liegen gehabt. Der Gastwirth Benard hat eidlich erhärtet, daß er ihn an dem Abende mit einem weit ausgespannten Sacke nach Brunets Hause habe gehen sehen, und daß er aus demselben von ihm beschickt sey; Inquisit aber hat alle diese Umstände hartnäckig geleugnet. Hiezu kommen Schnellens und Brackmanns Aussagen, daß Brunet in der Nacht, wo er ermordet worden, sich geäußert: Inquisit habe wegen eines Pferdediebstahls zu Lengerich, woher er ihm noch Geld schuldig sey, einen Groll auf ihn geworfen, und des Schreiners Weber eidliche Deposition, nach welcher der Coinquisit Müller ihm eröffnet, daß Inquisit dem Postmeister in Rheine, (wahrscheinlich eine Verwechselung des Orts) ein Pferd gestohlen habe. — Bey so dringenden Anzeigen wider einen Menschen, zu dem man sich der That wohl versehen mag, und dessen intime Bekanntschaft mit dem Theilnehmer Brunet erwiesen ist, wird man wohl an der Wahrheit der Beschuldigung nicht zweifeln können.

§. 12. Diebstahl zu Enschede.

Eben so kann man den Diebstahl zu Enschede um so mehr für erwiesen annehmen, als er und seine Frau dabey fast so gut, als in flagranti, ertappt, und das gestohlene Stück Zitz in seinem Packe gefunden ist. Weil derselbe aber eigentlich von seiner Frau verübt, und er gleichsam nur als Hehler anzusehen ist; so will ich mich dabey nicht aufhalten.

§. 13. Sonstige Diebstähle.

Den im 3ten §. vorkommenden Diebstahl, so wie die im 4ten erwähnte Verhaftung übergehe ich als rechtlich nicht erwiesen, obgleich beyde sehr dazu beytragen, die allgemeinen dem Inquisiten zur Last fallenden Verdachtsgründe zu vermehren.

Wegen der im 5ten und 7ten §. enthaltenen Diebstähle sind keine redliche Anzeigen vorhanden.

Wegen des im 6ten §. erwähnten ruht auf Inquisiten ein starker Verdacht.

§. 14. Inquisitens Verbrechen zu Friedrichsdorf.

Nun komme ich auf die im X. Abschnitte enumerirten Verbrechen, welche Inquisit während seines Auffenthalts zu Friedrichsdorf begangen haben soll.

§. 15. Diebstahl bey Rombautz.

Der Rombautzische Diebstahl (§. 1.) würde bey des Inquisiten bösem Leumuthe fast für erwiesen angenommen werden können, wenn die von dem furtum passo beschaffte Recognition einiger ihm gestohlener und bey Inquisiten gefundener Sachen gerichtlich und eidlich geschehen wäre.

§. 16. Bey Guthe.

Als dem Col. Guth Hemde und Leinwand aus einer Tonne gestohlen worden, hat Bernhörster, wie er eidlich bekräftigt, am folgenden Morgen um 4 Uhr dergleichen auf Inquisitens Gartenhecke zum Trocknen aufgehangen gesehen, obgleich dessen Frau damals nicht zu Hause gewesen. Nach des Coinquisiten Voß Aussage soll der Katholische Küster in Friedrichsdorf das nämliche bemerkt haben. Nach dreyer Zeugen eidlicher, auch des Eberhards Deposition, hat der Coinquisit Winkler dem Inquisiten diesen Diebstahl vorgeworfen, ist darüber in einen heftigen Streit mit ihm gerathen, und dieser hat ihm gedrohet, ihn mit einem Messer zu erstechen. Winkler sowohl als Inquisit haben zwar einen Wortwechsel, das übrige aber nicht gestanden. Immittelst hat dieser, als sie vom Polizeymeister vorgefordert worden, eine große Verlegenheit gezeigt, und auf die Auslöschung der zum Brüchtengerichte notirten Klage bestanden.

Da es bey diesem Diebstahle an der Constatirung des corporis delicti fehlt; so kann nur ein, jedoch dringender Verdacht daher entstehen, zumal das allgemeine Gerücht, wie unter andern auch Voß gesteht, den Inquisiten solchen Diebstahls bezüchtigt hat.

§. 17. Bey Hauhoff zu Eickelbonn.

Wegen des im 3ten §. vorkommenden Diebstahls hat Brackmann den Inquisiten als seinen einzigen Mitschuldigen genannt. Von diesem Diebstahle hatte man weder zu Paderborn noch hier, die mindeste Spur. Vielmehr hat Brackmann denselben, unter vielen andern Verbrechen, ganz freywillig erzählt. Es tritt hier also nicht der Fall ein, da ein Uebelthäter, um wegen eines Verbrechens, dessen er überführt, oder doch sehr verdächtig ist, einen Theil der Schuld auf Andere zu wälzen, Complicen benennen mag. Für ihn, der schon einen Mord gestanden hatte, konnte es sehr gleichgültig seyn, ob er diesen, ohnehin nicht einst gefährlichen Diebstahl allein, oder in Gesellschaft, und in wessen Gesellschaft er ihn begangen hätte. Er konnte ihn nur verschweigen; so bedurfte es keiner Entschuldigung und keiner Milderung der Schuld. Daß er bey dieser seiner freywilligen Aussage irgend einiges Interesse gehabt habe, erscheint also durchaus nicht. Ohne-

hin

hin kommt seine Erzählung mit den eidlichen Aussagen des Bestohlenen sowohl, als der Zeugen so pünktlich überein; daß man an jener Richtigkeit nicht zweifeln kann, wie er denn auch den Gastwirth Berkemeyer und dessen Sohn, in deren Hause er und Inquisit auf dem Rückwege übernachtet, und die Beute in zweyen Packen abgeladen haben, als sie ihm vorgestellet worden, sofort wieder kennt.

Nun haben diese beyden, und zwar der Vater nach gewissem Wissen, und der Sohn nach seinem Düncken den Inquisiten für den Mann eidlich anerkannt, der zu der Zeit mit zwey Packen auf einem Karn in ihr Haus gekommen, dem eine Stunde später ein Anderer gefolgt, der mit diesem bey ihnen übernachtet, wegen des Inhalts der Packe mit seinem Sohne in Wortwechsel gerathen sey, und solche durch seinen Nachbar nach Friedrichsdorf habe fahren lassen.

Sodann hat der Bestohlene — außer mehrerem bey Inquisiten gefundenem Bettewercke, das er vor dem Polizeymeister recognoscirt, das aber zur Zeit, als er dahier erschien, dem Criminalgerichte noch nicht eingesandt war — eine Decke, und vier mit den Anfangsbuchstaben seines Nahmens: F. J. H. (Franz Joseph Hauhoff) gezeichnete Hemden, die gleichfalls in des Inquisiten Hause angetroffen worden, für sein Eigenthum eidlich an-

anerkannt, und das Corpus delicti, so wie den Werth sämmtlicher ihm gestohlenen Sachen zu 77 Rthlr. 24 mgr. beschworen.

Wenn demnach Inquisit allen diesen dringenden Beweisen weiter nichts entgegen zu setzen hat, als: Ein Unbekannter, welcher damals mit einem angeblich mit Wolle beladenen Karne jenseits Westerholt zu ihm gekommen, habe ihn gebeten, mit solchem Karne nach Westerholt zu fahren, und dort einen Fuhrmann zu dingen, der die Fracht nach seinem Hause in Friedrichsdorf transportirte; dies sey geschehen, und der Unbekannte habe das Pack, gegen Erstattung der Kosten, aus seinem Hause abgeholet; ein anderer Unbekannter, welcher einige Zeit nach ihm in Westerholt angekommen, habe ihn ersucht, ihn auf den gedungenen Karn mit nach Friedrichsdorf fahren zu lassen, und auch dies sey geschehen. Die Decke und Hemden kenne er nicht; wenn sie in seinem Hause gefunden wären; so müsse seine Frau Auskunft darüber geben; — so verdient jene durchaus unglaubliche Erzählung, diese Unwissenheit, und die Berufung auf seine Frau, die auf flüchtigem Fuße ist, durchaus keine Rücksicht. Vielmehr muß ich diesen Diebstahl in Beziehung auf dasjenige, was in diesem Abschnitte §. 19. lit. c. d. e und o ausgeführt ist, wider den Inquisiten für vollständig erwiesen annehmen.

Denn

Denn 1. ist Inquisit ein Mensch, zu dem man sich jeder Missethat wohl versehen mag;

2) macht die Deprehensio rei furtivae vel raptae eine redliche genugsame Anzeigung oder halben Beweis aus. P. G. O. Art. 38. 43.

3) hat Brackmanns Besagung alle Erfordernisse, die der 31ste Artikel zum halben Beweise verlangt, und

4) hat Inquisit gestanden, das gestohlene Gut nach Westerholt, und von da nach Friedrichsdorf transportirt, und auf diesem Wege einen Begleiter, der kein anderer, als Brackmann seyn kann, gehabt zu haben; welches selbst (nach Feuerbach Lehrb. des. P. R. §. 605. 607.) unter gewissen Einschränckungen vollen Beweis wirkt.

§. 18. Sonstige Diebstähle.

Die wegen des im 4ten §. enthaltenen Diebstahls vorkommenden vielen verdächtigen Thatumstände erregen wenigstens eine starke Vermuthung, daß Kirchhof oder seine Complicen desselben schuldig sind.

Wegen des im 5ten §. erwähnten Diebstahls ist die Recognition der gestohlen seyn sollenden neuen Waaren nicht bestimmt genug, bey dergleichen Gegenständen aber überhaupt zu unsicher, und die übrigen Anzeigen sind zu schwach, als daß mehr wie Verdacht dadurch bewirkt werden könnte, welcher

cher jedoch dadurch verstärkt wird, daß Inquisit von den reclamirten Sachen, obgleich sie in seinem Hause gefunden worden, nichts wissen will, und sich auch hier auf seine flüchtige Frau beruft.

Der im 6ten §. vorkommende Diebstahl beruhet auf des einzigen Mousquetiers Pauli's Aussage, der im 7ten auf desselben und des Friedrich Kühn's, der im 8ten auf desselben, und des Ignaz Lehmann's Deposition, und die im 9ten und 10ten §. enthaltenen Vorgänge will ich, bey dem Ueberflusse an wichtigen Momenten mit Stillschweigen übergehen, und nur wiederholt in Erinnerung bringen, daß sie gleichfalls zur Verstärkung der wider den Inquisiten vorhandenen allgemeinen Verdachtsgründe beträchtlich beytragen.

§. 19. Brunets Ermordung. Einbruch zu Versmold.

Nun käme also endlich die Reihe an das dem Inquisiten angeschuldigte Hauptverbrechen, nämlich die Ermordung des, Philipp Brunets an der zweyten steinernen Brücke bey Hesselteich, und den damit verbundenen gewaltsamen Einbruch und attentirten Diebstahl bey der Wittwe Oppermann zu Versmold.

a. Brackmanns Besagung.

Wie Brackmann, Pape und zwey Weibsbilder zu Neuenbrücken, arretirt werden sollten, wurde

der

der Voigt verwundet, und sein Gehülfe erstochen. Allen Umständen und den Akten nach, konnte man nicht anders glauben, als daß Brackmann an diesem Todtschlage unschuldig und Pape schuldig sey; als auf einmal ersterer Verhör verlangte, und, daß er die That begangen habe, freywillig eingestand. In einem anderweit selbst erbetenen Verhöre sagte er: er wisse sehr wohl, daß er das Leben verwirkt habe. Es drücke ihn aber noch ein anderer Umstand, bey dessen Verheimlichung er Gewissensbisse besorge, und habe er, um solchen vorzubeugen, anderweit verhört zu werden verlangt. Und nun erzählte er umständlich die Geschichte des Mordes beym Hesselteiche. Seinen wahren Nahmen hat er erst auf Befragen bekannt, und seine übrigen Verbrechen erst späterhin erzählt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Brackmann des Todtschlages zu Neuenbrücken nicht würde haben überführt werden können, wenn er ihn nicht aus eigener Bewegung eingestanden hätte, und Pape war, nach den bis dahin verhandelten Akten zu peinlichen Fragen reifer als er. Ganz gewiß aber ist es, daß wenn er seine Theilnahme an Brunets Ermordung nicht aus eigenem Antriebe bekannt hätte, desfalls auf ihn und seine Complicen auch nicht der mindeste Verdacht gefallen wäre.

Wahr ist es, er hat manchen dabey vorgegangenen Umstand absichtlich verschwiegen oder unrichtig erzählt.

Er hat es verschwiegen, daß er mit Brunet und Weißenbacher, mit welchen und des ersteren Weibsbilde er sich seit einiger Zeit beym alten Bülter auf der Senne aufgehalten hatte, zugleich von dort abgegangen sey, vielmehr vorgegeben, daß er allein den Brunet allein, — nachher mit einem Weibsbilde, das sich aber sofort weg, und nach der Senne begeben, — zufällig auf dem Wege getroffen habe.

Weissenbachers Theilnahme an dem Morde, und dessen Anwesenheit dabey hat er überhaupt gänzlich verschwiegen.

Ebenfalls hat er es zu Paderborn, und in seinen frühern hiesigen Verhören verschwiegen, daß er selbst mit geschnitten habe, welches er nachher doch freywillig bekannt, und auf einen desfalsigen Vorwurf nur erwiedert hat, daß er es auch schon vorhin ausgesagt zu haben vermeine.

Er hat nicht erzählt, daß er mit Weißenbacher Branntwein aus Meisters Hause geholet habe.

Endlich hat er denjenigen Mitschuldigen, unter welchem er Voß verstehet, mit rothen Haaren beschrieben, da doch dieser solches Haar nicht hat.

Allein die Beweggründe zu diesen rücksichtlichen Verschweigungen und Verdrehungen sind leicht zu erklären.

Es sind Spuren vorhanden, daß Brackmann dem Kirchhof, in Gefolg einer Verabredung, den Brunet absichtlich in die Hände geliefert habe. Nach des letztern Concubine, der Tiggemann, so wohl als nach Schnellens Zeugnisse, hat er auf jene Absichten gehabt, und Schnelle behauptet sogar, daß er gesagt habe: wenn Brunet vom Kirchhof seine Bezahlung nicht gekriegt hätte; so würde er sie ihm gegeben haben. Jene Tiggemann erzählt: während ihres Aufenthalts bey Bülter sey Brackmann nach Friedrichsdorf gewesen, und habe Geld von daher mitgebracht: er habe gegen ihren Schwager des Kirchhofs Partie mit Wärme genommen, und ihn seinen Kameraden genannt. Schnelle schließt aus dem Aufenthalte Brackmanns und der beyden übrigen auf der Senne in der Nachbarschaft von Friedrichsdorf, daß sie nicht ganz unvorbereitet gekommen wären. Er erzählt, daß ersterer an der Brücke, wo sie auf Kirchhof und Voß gewartet, sich von ihnen entfernt, diesen wohl ein paar hundert Schritte entgegen gegangen sey, und eine Weile heimlich mit Kirchhof gesprochen habe, und es hat ihm geschienen, als ob Brackmann auf diese vorläufige Unterredung es mit

Fleiß angelegt gehabt habe. Brackmann selbst hat gestanden, daß er die erste Veranlassung dazu gegeben, daß die Gesellschaft sich bey der Brücke, wo der Mord geschehen, ausgeruhet habe. Daß er mit Kirchhof schon in einer früheren Verbindung gestanden, geht aus dem Eickelbornschen Diebstahle hervor. Jener Verdacht beruhet demnach auf nicht ganz verwerflichen Gründen. Ihm wollte Brackmann wahrscheinlich dadurch ausweichen, daß er den sechswöchigen gemeinschaftlichen Aufenthalt bey Bülter verschwieg, statt dessen ein ohngefähres Zusammentreffen vorgab, und der Tiggemann überhaupt nicht früher erwähnte, als bis er dem Kirchhof und Voß den Auftrag und Vorsatz, auch diese aus dem Wege zu räumen, vorhalten wollte. Das Motiv dieser Verschweigung war also Schonung seiner selbst.

Daß er aber des Weißenbachers gar keine Erwähnung gethan, ist offenbar Schonung gegen diesen, der ohnehin zur Theilnahme an der That hingerissen, und fast gezwungen zu seyn scheint. Die Tiggemann hat ihn, als er von dem Morde zurückgekommen, still und tiefsinnig gefunden, und er hat den Branntwein, den Brackmann ihm angeboten, nicht trinken wollen. Er hat gesagt: er möchte ihr den wahren Grund nicht entdecken, weil er sonst mit Brackmann Händel bekommen würde,

und

und diesen, nachdem er die Sache der Wirthin offenbaret, heimlich verlassen. Ohnehin scheint unter Brackmann und Weißenbacher eine besondere Freundschaft bestanden zu haben. Wie er denn auch den an Kirchhof begangenen Uhrdiebstahl, den Weißenbacher unstreitig verübt, und weshalb er mit dem Pfale bestraft ist, auf Kurz zu wälzen sucht. Er wollte also seinen verführten Freund retten, welches ihm um so leichter scheinen mochte, als er nicht verhaftet war, und, wenn Schnelle nicht bekannt hätte, und die Tiggemann nicht anhero gebracht wäre, kein Verdacht auf ihn gefallen seyn würde. Daß aber dieser sein Entschluß nur schwankend gewesen sey, erhellet daraus, daß er auf die Frage: wenn er den Weißenbacher zuletzt gesehen? geantwortet hat: er wolle sich darauf besinnen und das weitere anzeigen. Sehr wahrscheinlich ist es demnach, daß, wenn man bey seinem Hierseyn Weißenbachers Theilnahme schon gewußt, und etwas stärker in ihn gedrungen hätte, er die Wahrheit nicht weiter verhehlt haben würde.

Uebrigens ist diese Schonung mit dem übrigen Benehmen Brackmanns ganz analogisch. Denn so wenig er irgend einem der Bezüchtigten etwas angeschuldigt hat, das falsch befunden wäre; so oft hat er, zumal Minderschuldigen, durch Ver-

schweigungen durchzuhelfen gesucht, als welches, außer Kirchhof, Voß, Schnellen und Strackel Jahn mit den übrigen Friedrichsdorfern der Fall gewesen ist, welche er anfangs nicht zu kennen vorgegeben, da es sich doch nachher entwickelt hat, daß sie alle, und von ihren geringern Vergehungen ihm bekannt seyen.

Daß er zu Paderborn seine thätigen Theilnehmer an Brunets Ermordung verschwiegen, ist sehr begreiflich. Wegen des Todtschlags zu Neuenbrücken erwartete er freylich hingerichtet zu werden. Er wünschte aber eines gelinden Todes zu sterben, und mochte besorgen, daß ein zwiefacher Mord mit einer geschärftern Todesstrafe, als ein einfacher, geahndet werden möchte. In seinen erstern hiesigen Verhören mochte er wahrscheinlich sich nicht widersprechen. Sobald er aber mit denjenigen, die es besser wissen mußten, confrontirt wurde, ging er, ohne andere Veranlassung, mit der Wahrheit heraus. Wenn er den Weißenbacher nicht compromittiren wollte; so konnte er auch, daß er mit ihm Branntwein aus Meisters Hause geholt habe, nicht erzählen, welches ohnehin ein so unerheblicher Umstand ist, daß er leicht daran nicht denken konnte.

Voßens rothe Haare sind aber ein Räthsel, wie sich denn Brackmann und Schneller selbst einsgeblie-

geblieben sind. Schüler hat zwar dem Polizeymeister erzählt: Voß bediene sich zuweilen einer rothen Tour, und unter Hartwigs, eines zu Vossens Gesellen sehr wahrscheinlich gehörigen Menschen, Sachen hat sich zwar eine Tour, wie sie junge Herren tragen, gefunden; allein Schüler hat jene Erzählung nachher abgeleugnet, und die Vermuthung steht mit Schnellens Versicherung, daß Voß in der befragten Nacht sein natürliches Haar durch nichts zu verstellen gesucht habe, zu sehr im Widerspruche, als daß man die Lösung des Knotens in etwas anderm, als Brackmanns Einbildung, suchen könnte. Brackmann hatte den Voß nur einmal auf dem Jahrmarkte zu Lingen, und nachher nicht anders, als des Nachts, oder am Abende gesehen. Nun mochte sein wirklich helles Haar, und vielleicht eine aus seinem Namen entspringende Ideenvermischung (zumal Brackmann schon in seinen ersten Verhören ihn häufig Fuchs nennt,) den Wahn bey jenem erzeugt haben, daß dieser auch dem Haare nach ein Fuchs (Voß) sey. Immittelst sey dem, wie ihm wolle; so ist diese Täuschung Brackmanns von gar keiner Erheblichkeit. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß der Mensch, den Brackmann mit dem Namen: des Kerls mit den rothen Haaren, bezeichnet, Voß sey, indem er diesen unter 14 Personen für den Fuchs,

oder den Kerl mit den rothen Haaren, der an dem Morde Theil gehabt, recognoscirt, und es sich nur nicht hat erklären können, woher derselbe jetzt an die hellbraunen, oder ehedem an die röthlichen Haare gekommen sey.

Diese wenigen Abweichungen abgerechnet, kommen Brackmanns Aussagen mit den Augenscheinsprotocollen, dem viso reperto, Schnellens und mehrerer Zeugen Depositionen überein. — Ort, Zeit, Zahl der Personen, ja sogar die Zahl der Schnitte treffen zu. Es haben nämlich — wie er sagt — sämmtliche Anwesende, nach Kirchhof, an Brunets Halse geschnitten. Mit Einschluß Weißenbachers waren dieser Anwesenden, außer Kirchhof, gerade Vier. Und am Halse des Entleibten haben sich, außer dem absolut lethalen Schnitte, der den Unglücklichen getödtet hatte, viere ein bis ein und einen halben Zoll lange Schnitte gefunden, welche die Haut nicht völlig durchdrungen hatten (a X. §. 11. C.); dieser Befund ist ungemein charakteristisch. Brunet war todt, mithin der Hauptzweck erreicht. Des besorglichen Verraths willen aber durfte Niemand Zuschauer bleiben, Alle mußten an der Blutschuld Theil nehmen. Alle mußten schneiden, jedoch bedurfte es nur leichter Einschnitte pro forma, die kaum die Haut durchdrangen. Und solcher Einschnitte haben sich

gera-

gerade so viele, als anwesender Personen gefunden.

Alle Umstände und Nebenumstände, die sonst Brackmann erzählt, kommen mit Schnellens Erzählung, soweit dieser jene wissen konnte, überein. Daß der Ermordete wirklich Brunet sey, erhellet außer diesen beyden Aussagen, aus der Vergleichung der Signalements, welche die Tiggemann und Schnelle von ihm geben, mit dem, was das Augenscheinsprotocoll, und das visum repertum ergiebt. Den aus dem Lengerichschen Pferdediebstale entspringenden Groll, den Kirchhof auf den Ermordeten geworfen hatte, bekunden, außer diesen beyden, mehrere Zeugen. Der von beyden gleichförmig angegebene Rocktausch wird durch Meisters und der Tiggemann Zeugnisse, daß Brackmann bis zu seiner letzten Reise nach Friedrichsdorf einen hellfarbigen Rock getragen, da er bey seiner Arretirung einen dunkelblauen am Leibe hatte, in welche Farbe sich Kirchhof immer kleidete, sehr unterstützt. Die frühere Bekanntschaft mit Schnellen, bey Gelegenheit des Kirchendiebstahls zu Gimpte, hat dieser eingestanden. In Ansehung der Drohungen Kirchhofs, als er den Ermordeten gewahr geworden, der Entfernung Schnellens von dem loco delicti, Brackmanns nachheriger Anwesenheit in Friedrichsdorf, des

dem Werber zugehörigen Hirschfängers, des ersten Urhebers des Versmoldschen Diebstahls, der Beschäftigung Schnellens bey demselben, der Theilnahme des Werbers, der Pistolenschüsse, u. s. w. kommen beyde überein. Daß dem Ermordeten die Hände gebunden worden, bezeugen auch die Sugillationen um die Handgelenke, deren das visum repertum erwähnt. Daß Brackmann die Tiggemann zu Borchrechtel geführt, wird nebst mehreren damit in Verbindung stehenden Umständen durch desselben, und der Bewohner des Hauses Zeugniß bestätigt, wenn gleich aus diesem hervorgeht, daß der verschwiegene Weißenbacher mit dabey gewesen sey.

b. Schnellens Besagung.

Ehe ich zur Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit dieses Brackmannschen Geständnisses übergehe, will ich das in einiger Hinsicht in die nämliche Cathegorie gehörige, von dem Coinquisiten Schnellen abgelegte Bekenntniß damit verbinden. Dieser hatte, gleich seinen Coinquisiten, alles, so gar seinen Namen, abgeleugnet, und war in den Zusammenstellungen mit Brackmann bey diesem Leugnen geblieben. Als aber nach Endigung eines Verhörs, in welchem er durch seine Hartnäckigkeit den Examinanten aufgebracht hatte, der Gefangenwärter einige Ausdrücke des letzteren zu

buch-

buchstäblich genommen, und den Schnelle härter wie vorhin geschlossen, und in einen dunklern Kerker, als seinen bisherigen, gesetzt hatte; so verlangte dieser noch spaten Abends Verhör, und rückte endlich mit dem Geständnisse sowohl seines Namens als mehrerer von ihm begangener Uebelthaten, und unter diesen seiner Anwesenheit bey Brunets Ermordung, heraus.

Nun hatte man zwar im Preußischen hin und wieder sogenannte Examina rigorosa, in welchen man durch Schläge und andere Zwangsmittel Geständnisse heraus zu bringen suchte, eingeführt. Allein es ist sehr dawider geeifert, auch sind sie durch eine eigene Verordnung abgestellt worden. Auch kann kein biederer Jurist solche Mittel, die Wahrheit zu erforschen, wenn sie gleich beym Militär sehr gebräuchlich sind, für zulässig halten. Wenn also Schnelle sein auf diese Veranlassung abgelegtes Geständniß nachher widerrufen, oder Dinge ausgesagt hätte, deren Wahrheit nicht sonst schon bekannt war; so würde man jenem rechtliche Gültigkeit nicht beylegen können.

Allein nicht nur werden die von ihm bekundeten Thatumstände größtentheils durch andere in den Akten vorhandenen Beweise bestärkt; nicht nur hat er in bald zwanzig zu verschiedenen Zeiten in beträchtlichen Zwischenräumen mit ihm angestell-

ten Verhören und Confrontationen, (und noch zuletzt in einem, auf Veranlassung seines Defensors, von einem membro collegii vorgenommenen Examen) sein erstes Geständniß wiederholt, erläutert, erweitert; nicht nur hat er, bey jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit, seine Freude, endlich zum Erkenntnisse und freymüthigem Geständnisse seiner Schuld, zur Reue und zu besseren Gesinnungen gelangt zu seyn, warm und lebhaft geäußert; sondern er hat auch durch die rührendsten und eindringendsten Ueberredungsmittel, seine Mitschuldige, den Kirchhof und Voß, und zwar den letztern, außer der gerichtlichen Zusammenstellung, in einer ihm verstatteten besondern Unterredung zum freymüthigen Bekenntnisse zu bewegen sich beeifert, so daß die anfänglich eingetretene Irregularität gänzlich sanirt ist, und davon die Rede nicht weiter seyn kann.

Der etwa entstehen könnende Zweifel, ob nicht vielleicht dem Schnelle die Umstände des Mordes nur aus seiner früheren Zusammenstellung mit Brackmann, während des Laufs der Inquisition bekannt geworden, muß gänzlich verschwinden, wenn man erwägt, daß er der Brackmannschen Erzählung mehrere Thatumstände hinzugefügt hat, die jener entweder verschwieg, oder nicht wußte,

und

und die er einzig ex propria scientia wissen konnte.

Hiezu gehört alles dasjenige, was als Vorbereitung zu dem Oppermanschen Diebstahle, zu Friedrichsdorf, vorgegangen, wodurch es bestätigt wird, daß Schnelle dessen Urheber sey. Hiezu gehört die Mitgegenwart Weißenbachers, welche durch Meisters, Goldbeckers und der Tiggemann Aussagen bestätigt worden. Hiezu gehört ferner das Hohlen des Branntweins aus Meisters und Goldbeckers Hause, Goldbeckers Begegnung, die Art, wie sie einzeln ins Dorf zurückgegangen, lauter Umstände, welche auch von mehreren Zeugen bekundet werden, wobey ich die vielen andern, die auf Schnellens alleiniger Aussage beruhen, übergehe.

Sonst ist in dieser Aussage auch nicht ein Anschein von Schwanken oder Unrichtigkeit, als daß Schnelle in seinem nächtlichen Verhöre gesagt: er hätte weder Rufen noch Winseln gehört, und daß er nachher gestanden hat, aus Kirchhofs Munde ganz deutlich die Worte: „bekehre dich, und bete ein Vater unser," und wahrscheinlich aus Brunets Munde die Worte: „ach Cobus thue es doch nicht," gehört zu haben.

Allein zu geschweigen, daß diese Reden eigentlich weder ein Rufen, noch ein Winseln sind, mithin

hin die beyden Aussagen sich allenfalls wohl vereinigen lassen; so hat Schnelle in dem gleich darauf folgenden Verhöre selbst geäußert, wie man leicht ermessen würde, daß er in den ersten Augenblicken seiner gänzlichen Sinnesänderung und Reue nicht an alles sich gleich so umständlich hätte erinnern können. Jenes, seine ersten Geständnisse enthaltendes, Verhör hatte die ganze Nacht durchgedauert, und erst am Ende desselben war Brunets Ermordung zur Sprache gekommen. Es ist also nicht befremdend, wenn diese erste Erzählung etwas oberflächlich war. Ohnehin mochte Schnelle besorgen, zumal sein erstes Bekenntniß ganz unvorbereitet geschah, daß, wenn er etwas Verdächtiges gehört zu haben gestände, man es ihm zum Vorwurfe machen würde, daß er den Mord nicht zu hindern gesucht habe.

c. Beweiskraft der Nominationis Socii criminis.

Ehe ich nun weiter gehe, will ich die Beweiskraft dieser beyden Bezüchtigungen prüfen.

Was die Römischen und Canonischen Gesetze in Ansehung der Nominationis Socii criminis bestimmen, übergehe ich, weil da, wo die Carolina deutlich verordnet, wir uns um jene nicht zu bekümmern haben.

Der 31ste Artikel der P. H. G. Ordnung, welcher die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Benennung eines Helfers einen halben Beweis wirken soll, setzt sowohl in nigro als rubro voraus, daß jene von einem überwundenen Missethäter herrühre. Weder bey Brackmann noch bey Schnelle ist dies der Fall. Jener war wegen des in Frage seyenden Mordes so wenig überwunden, daß er desselben nicht einmahl verdächtig war. Hätte er seine Theilnahme nicht aus eigener Bewegung gestanden; so würde der inquirirende Richter zu Paderborn, wo er eines ganz andern Verbrechens halber in Untersuchung war, nie auf den Einfall gekommen seyn, ihn desfalls nur zu befragen. Das Hauptmoment also, wodurch die Beweiskraft der Besagung eines Helfers geschwächt wird, daß nämlich der überführte Verbrecher

istis Criminationibus sibi petere subsidium velit, v. ad evitandam v. ad imminuendam poenam, Clasen ad Art. 31.

fällt bey Brackmann ganz weg. Wenn man demnach nicht annehmen will, daß er drey Menschen, mit denen er erweißlich in Verbindung gestanden, zwischen denen und ihm auch nicht ein Schatten von Feindschaft, Zwist, oder Wortwechsel aus den Acten hervorgeht (wenn ich seine ganz unmotivirte Besorgniß, daß Voß ihn einst habe erschie-

ßen

ßen wollen, ausnehme) ohne Veranlassung, ungefragt durch eine zu seinem eigenen Nachtheile mit gereichende boshafte Erdichtung, aufs Schaffot habe bringen wollen; so kann man zu dieser seiner Anzeige kein anders Motiv, als den Drang seines Gewissens, finden. Es ist durchaus nicht glaublich, daß der Mensch, welcher in dem nämlichen Verhöre, in welchem er, um diese Entdeckung zu machen, eine anderweitige Vernehmung nachsuchte, einen Todtschlag freywillig bekannt hatte, wovon der Verdacht mehr auf seinen Mitinhaftaten als auf ihm ruhete, einer so schwarzen, gänzlich zwecklosen Bosheit fähig gewesen seyn sollte. Diese würde auch durchaus mit seinem Charakter contrastiren. Ein so großer Böswicht auch Brackmann war, so gewiß er nicht aufrichtig gebeichtet, vielmehr manches zurückgehalten hat; so geschah dies doch bloß, um Schuldige zu schonen. Daß er einen Unschuldigen angeklagt, davon findet sich in den Acten auch nicht eine einzige Spur. Vielmehr rettete er Papen durch sein Geständniß, suchte er Weißenbacher durch seine Verschweigung zu retten, und gab er anfangs vor, die übrigen Friedrichsdorfer nicht zu kennen, um ihnen nicht zu schaden.

Was Schnellen betrifft, so kann derselbe zwar wohl in Betracht des Diebstahls zu Versmold für einen durch eigenes Geständniß überwundenen

Missethäter gelten, der seinen Helfer benennt. Am Morde Brunets ist er aber selbst, nach des geständlichen Theilnehmers, Brackmanns, Zeugnisse, gar nicht mitschuldig, mithin konnte es ihm, wer und wie viele ihn verübet hätten, ganz gleichgültig seyn. Es fällt demnach bey ihm, so gut wie bey Brackmann, der oben aus Clasen angeführte Verdachtsgrund, welcher zur Entkräftung der Nominationis Socii das meiste beyträgt, weg, und steht beyden Aussagen im Grunde weiter nichts entgegen, als die mindere Glaubwürdigkeit, die daher entspringt, daß sie geständliche Verbrecher sind.

Weil immittelst die Besagung eines überwundenen Mitschuldigen natürlich weit weniger Glauben verdient, als das Zeugniß eines Verbrechers zwar, der aber entweder nicht überwunden, oder nicht mitschuldig ist; so wollen wir sehen, was das Gesetz in Ansehung der erstern verordnet, um daraus auf das Zweyte zu schließen.

Nachdem in der P. H. G. Ordnung die Indicia remota communia abgehandelt worden, heißt es im 27sten Artikel: von den acht im vorhergehenden Artikel (den beyden vorhergehenden Artikeln) festgesetzten Indicien reiche keines für sich allein zu redlicher Anzeigung, (das heißt nach der Sprache der Carolinae) zum halben Beweise, wor-

auf

auf die Folter zu erkennen sey, hin. Wenn deren aber einige beysammen wären, so solle der Richter ermessen, ob solche conjunctim wohl so viel Kraft hätten,

als die nachfolgenden Artikel, der ein jeder allein eine redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frage genugsam ist.

Nun fügt der 28ste Artikel noch eine allgemeine Regel hinzu, nach welcher bey Anwendung der im unmittelbar vorstehenden enthaltenen Vorschrift verfahren werden soll; und dann wird der 29ste Artikel überschrieben:

gemeine (unzweifelhafte) Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage genugsam ist (d. h. einen halben Beweis ausmacht).

Worauf dann die Indicia communia proxima der Reihe nach folgen, nämlich im 29sten das Vorfinden einer dem Beschuldigten gehörigen Sache in loco delicti (mit Einschränkungen,) im 30sten die Bekundung der That selbst durch einen unverwerflichen Zeugen; im 31sten die Nominatio Socii unter fünf Bedingungen; und im 32sten außergerichtliches Geständniß und vorhergegangene Drohung (gleichfalls mit Einschränkungen,) im 33sten Artikel folgen demnächst die Indicia proxima proprja.

Es leidet mithin durchaus gar keinen Zweifel, daß der Kaiser die Besagung eines Helfers durch einen überwundenen Missethäter, unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu den redlichen Anzeigungen, oder halben Beweisen, welche zur Folter hinreichen, gerechnet habe.

Lynker de Nominatione Socii criminis C. 7. Th. 13.
Clasen ad hunc Art.
Dorn. B. 2. §. 327. p. 172.
Quistorp Grundſ. des P. R. Th. 2. §. 615.
Koch Princ. J. Cr. §. 738.
Paalzow Comp. J. Cr. §. 55.
Westphal. Cr. Recht. p. 695.

Welcher letztere sagt: Ein solcher, der einen andern als Mitschuldigen nennt, ist an sich kein tüchtiger Zeuge, weil er als ein Verbrecher seine Glaubwürdigkeit in einem starken Grade schon verloren hat. Er beweist daher an sich nicht halb. Wenn jedoch mehrere Umstände, so die P. G. O. erwähnt, bey solcher Inculpation zusammen stoßen; so macht sie dem ungeachtet einen halben Beweis.

Unbegreiflich ist es demnach, wie Struben R. B Th. 3 B. 117. S. 396.
darauf habe verfallen können, es zu bezweifeln, und zwar aus Gründen, von denen kein einziger haltbar ist. Er sagt nämlich:

„der

„der 23ste Artikel der P. H. G. Ordnung er-
„fordere zum Beweise der Anzeigungen zwey
„gute Zeugen."

Allein so wohl dieser als der 30ste Artikel verlangen dies nur von Anzeigen, d. h. von solchen Thatumständen, die nicht das Verbrechen selbst sind, sondern aus deren Daseyn, das Daseyn des Verbrechens nur durch Schlüsse gefolgert werden mag. Beyde verordnen wörtlich, daß zu einer halben Beweisung der Hauptsache der Missethat ein guter Zeuge hinreiche, und dadurch die Folter begründet werden solle. Nur bey Umständen, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht, werden zwey erfordert. Nun bekundet der überwundene Missethäter, der seinen Helfer besagt, nicht etwa ein Indicium, aus welchem erst auf die That geschlossen werden muß, sondern die That selbst. Und zum guten Zeugen soll ihn machen, die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe soll heben die Erfüllung der im 31sten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen.

Dann sagt er:

„das aus der Ordnung der Artikel herge-
„nommene Argument werde durch den 30sten
„Artikel widerlegt, in welchem keine Anzeige
„namhaft gemacht worden, sondern vom
„Beweise gehandelt werde."

Allein

Allein dies ist durchaus ungegründet. Halber Beweis und zur Tortur hinreichende redliche Anzeigung werden in der Carolina durchgehends synonimice gebraucht. Eine solche redliche Anzeigung oder halben Beweis macht die Bekundung der That selbst durch einen guten Zeugen, wovon jener Artikel redet. Folglich wird die Reihe der unter der allgemeinen Rubrik des 29sten Artikels angekündigten

gemeinen (unzweifelhaften) Anzeigungen,

dadurch keinesweges unterbrochen. Es ist keine ungleichartige Einschaltung, sondern gehört mit dem Inhalte des vorhergehenden, und der beyden nachfolgenden Artikel augenscheinlich in eine Cathegorie.

Ferner fragt er:

„im 32sten und 33sten Artikel werde aus„drücklich gesagt, daß auf die darin enthal„tene Anzeigung der Beschuldigte peinlich ge„fragt werden solle, warum nicht auch im „31sten?“

Ich erwiedere, daß der 33ste Artikel, mit welchem unter einer neuen allgemeinen Rubrik ein neuer Abschnitt angeht, nicht hieher gehöre, daß der Zufall, daß der durch präcise Fassung nicht glänzende, besonders an Tautologien reiche, Redacteur der Carolina am Ende des 32sten Artikels dasjeni-

ge unnöthig wiederholt hat, was schon die allge meine Ueberschrift enthält, den unwiderleglichen Satz, daß diejenigen Anzeigungen, welche der Kaiser unter die allgemeine Rubrik der unzweifelhaften und zur peinlichen Frage hinreichenden gesetzt hat, auch darunter gehören, umzustoßen nicht vermöge. Ohnehin heißt es ja im 5ten Absatze des Artikels ausdrücklich, daß, wenn die Besagung widerrufen worden, alsdann der Richter zu ermessen habe, ob selbige, des Widerrufs ungeachtet,

eine redliche Anzeigung der Missethat

gebe oder nicht? Also unwiderrufen giebt sie eine solche unstreitig. Und in den beyden Projecten der Carolina von 1521 und 1529 wird hinzugefügt: Wenn die fünf Bedingungen nicht einträfen, so sey die Versagung allein kein gnugsam

redliche Anzeigung

der versagten Missethat. Daß aber die Ausdrücke: redliche Anzeigung, und halbe Beweisung, welche die Tortur begründet, in der Carolina durchweg synonimice gebraucht werden, wird man wohl nicht bezweifeln. Uebrigens sagt Kreß an dem von Struben angezogenen Orte dasjenige nicht, was dieser behauptet. Wenn er aber auch ausdrücklich sagte, daß die Bezüchtigung des Mitschuldigen nur dann zur Tortur hinreiche, wenn sie glaubwürdig sey, so hätte er vollkommen Recht.

Diese

Diese Glaubwürdigkeit soll jene aus der Erfüllung der fünf Bedingungen erhalten.

Allein, — wie das Struben mehr wiederfährt — so hebt er auch hier am Schlusse des Bedenkens dasjenige selbst wieder auf, was er im Anfange behauptet hatte. Auf des Mevius, Rivins und Hofmanns Autorität giebt er es nämlich unumwunden zu, daß mit Recht auf die peinliche Frage erkannt werden könne, wenn Adminicula nominationis correi vorhanden seyen. Ein mehreres wird von Niemanden behauptet. Aber diese Adminicula geben die fünf Bedingungen, wenn sie erfüllt sind. Inzwischen werden die Entscheidung des Falles, den er illustrationis gratia anführt, wohl schwerlich alle praktische Criminalisten unterschreiben. Bey Klein's Behauptung, daß die Angabe eines Mitschuldigen der eidlichen Aussage eines vollgültigen Zeugen nicht gleich gelten könne

Grundsätze des P. R. §. 113. Nr. 3.

will ich, da sie mir theils dem Buchstaben des Gesetzes entgegen zu seyn scheint, theils auch von ihm keine Gründe dafür angeführt worden sind, mich übrigens nicht aufhalten.

Ich gehe nunmehr zu den fünf Bedingungen selbst über. Vorher aber muß ich eine sechste zu beseitigen suchen, welche das Gesetz nicht enthält,

die aber einige Rechtslehrer hinzugefügt haben. Weil nämlich im 31sten Artikel die erste, alle Suggestion verbietende, Bedingung so gefaßt ist:

> Daß dem Sager die beklagte Person in der Marter mit Namen nicht fürgehalten, und er also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden sey, u. s. w.

so haben Kreß, Clasen, Tabor und andere daraus gefolgert, daß die Besagung, um gültig zu seyn, in der Folter geschehen seyn müsse, obgleich ersterer zuletzt auch die Territion für hinlänglich hält.

Allein so wohl das rubrum des dieses Indicium proximum commune enthaltenden 31sten Artikels, als die im Eingange desselben stehende Definition enthalten kein Wort von Marter. Sie reden von der Besagung eines Helfers, die im Gefängnisse geschieht. Man kann demnach das in der ausgezogenen Stelle vorkommende Wort: Marter, nicht pro praeceptivo, sondern nur pro enunciativo halten. Das ganze System der Carolina beruhet auf Folter. Es kann demnach nicht befremden, daß das Wort dem Redacteur beständig vor der Feder schwebte. Ohnehin heißt es ja nicht gefragt, und, sondern gefragt oder gemartert. Es sind also die Besagungen in der Folter, und außer derselben disjunctive zusammengestellt, daher denn auch

Dorn B. 2. §. 327. p. 1174.

und

und die von ihm angeführten Böhmer, Hertius und Struben zur Rechtsgültigkeit einer solchen Bezüchtigung nicht verlangen, daß sie in der Tortur geschehen sey, und Stryk erfordert dies nur dann, wenn die Besagung allein die Folter begründen soll.

Conf. Koch Inst. J. Cr. §. 738.

Sonderbar wäre es auch, wenn da, wo die peinliche Frage nicht mehr gebräuchlich ist, dieses durch das Gesetz sanctionirte Indicium aufhören sollte, eins zu seyn. Noch sonderbarer aber und an Absurdität gränzend ist es, zu behaupten, daß eine durch körperliche Qual erpreßte Aussage glaubwürdiger, als eine freywillige sey. Und Clasen widerspricht sich offenbar selbst, wenn er, nachdem er behauptet: die Benennung eines Helfers habe keine Kraft, wenn sie nicht durch die Folter extorquirt worden, dennoch unerläßlich erfordert, daß der Besager die Benennung außer der Folter, wenn ihn die Ansicht der Werkzeuge nicht mehr schrecke, wiederhole, damit seine Aussage für frey gehalten werden, und man an deren Wahrheit desto weniger zweifeln könne. Also die Besagung in der Folter allein ist gültig; sie ist aber, als durch die Qual erzwungen, nicht anders gültig, als wenn sie außer der Folter libere bestätigt wird. Die Besagung außer der Folter ist nicht

gültig; sie muß aber durchaus so geschehen, damit man sich überzeuge, daß sie frey, unerzwungen, mithin nicht zu bezweifeln sey. Die Qual oder der Schrecken vor den dazu gewidmeten Werkzeugen hindern die Glaubwürdigkeit einer in der Folter geschehenen Benennung; und doch sind sie unumgänglich erforderlich. Wer das reimen kann, der reime es.

Eigentlich sind wohl diese Schriftsteller dazu, daß sie dem Gesetze eine darin nicht enthaltene Bedingung haben unterschieben wollen, dadurch bewogen worden, daß ein reus crimen confessus, als infamis, zum Zeugeneide unzulässig ist. Sie haben auf die Weise der sogenannten Torturae Spirituali die Corporalem zu substituiren gedacht *)

III.

*) Nach unserm Provinzialrechte leidet die Sache keinen Zweifel, indem eine Regierungserklärung vom 16ten Jun. 1766 (Cod Const. Osnabr. B. II p. 1437.) ausdrücklich verordnet, daß die nominatio socii criminis völlig pro qualificata und für ein Indicium proximum ad torturam zu halten sey, wenn die im 31sten Art. enthaltenen Requisita insgesammt vorhanden sind. Cf. etiam Cod. Theres. Art. 34. §. 6. 7. 8 9. 12. Hupka's Lehrbegriff des peinlichen Rechts nach Sonnleithners Uebersetzung p. 563.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stück.)

III.

Gegenwärtiger Zustand des Zuchthauses zu Würzburg *).

In den Jahren 1780 fg. erhielt der ehemalige fürstliche Leibgarden Bau am Burkarder Thore die Einrichtung zu einem Criminal-Zuchthause. Die schweren Verbrecher im Arbeitshause wurden ausgeschieden, und am 14ten May 1787 ins neue Criminal Zuchthaus gebracht.

Administration.

Dem Hause wurden ein Inspector, welcher die Verrechnung und Oberaufsicht führt, dann drey Unter-

*) Dieser Aufsatz ist von jetzigem Inspector des Zuchthauses Hrn Rechnungscommissarius Dehler, welcher sich um dies Institut wesentliche Verdienste erworben hat, da er der Urheber der neuen Einrichtung ist, welche nicht nur in vieler Rücksicht den Sträflingen Vortheile bringt, sondern auch dem Staate sehr vortheilhaft ist, weil daraus sehr bald die seltene Erscheinung entstehen wird, daß ein solches Institut sich selbst unterhält, ohne Zuschüsse vom Staate zu bekommen.

Kleinschrod.

Unteraufseher für die männlichen Arrestaten, und eine Aufseherin für die weiblichen Arrestatinnen vorgesetzt. Erstere turniren in der Aufsicht über die Arbeit, und muß wenigstens Einer die Arrestaten ununterbrochen im Gesichte behalten, und vorzüglich heimliche Unterredungen von letztern unter sich beobachten und verhüten.

Bauliche Einrichtung.

Das Parterre ist die Wohnung der Mannsleute, und die zweyte Etage mit der Mezane die der weiblichen Arrestatinnen. Nebst einem Arbeits- oder Wohnzimmer sind gegen achtzehn kleine gewölbte Schlafgemächer für die Mannspersonen, und ein gemeinschaftliches Schlafzimmer für die weiblichen Arrestatinnen eingerichtet.

Zur Nachtzeit werden die männlichen Arrestaten in diese Schlafgemächer zu zwey, drey, auch wohl vier Individuen gebracht, je nachdem ihre Anzahl eine engere Zusammenlegung nothwendig macht, und daselbst wohl verschlossen; die weiblichen Arrestatinnen nebst der Unteraufseherin schlafen in einem gemeinschaftlichen Zimmer.

Beschäftigung.

Anfänglich machte man einen Versuch zur Beschäftigung der männlichen Arrestaten mit Schneiden von Marmor, der sich in den Steinbrüchen

von

von Randersacker vorfand, aber von sehr geringem Gehalte war, und eben deswegen keinen, oder nur geringen Absatz fand, obgleich die Arbeit selbst einen kostspieligen Aufwand erforderte.

Die Beschäftigung der weiblichen Arrestatinnen war die Verarbeitung von Schaafwolle, welche von der herrschaftlichen Arbeitshausfabrike anher abgegeben, hieselbst gegen einen geringen Lohn verarbeitet, und gesponnen dahin zurück gestellt wurde.

Ungefähr nach Verlauf eines Jahres von der Errichtung des Zuchthauses an, wurde das Steinschneiden bey den männlichen Arrestaten wieder abgeschafft, und dafür die Wollenarbeit allgemein eingeführt.

Aus folgender mehrfacher Hinsicht schien diese Beschäftigungsart nicht zweckmäßig zu seyn, als:

a) In ärarischer Hinsicht.

Nach der von der Arbeitshausfabrike geleisteten Zahlung betrug der reine Verdienst mit der Wollenarbeit, nach einem zehnjährigen Durchschnitte und der Gemeinzahl von 32 Arrestaten für das ganze Jahr nicht mehr, als 500 fl. rhein.

b) In Hinsicht auf die körperliche Gesundheit.

In einer Periode von nicht vollen 18 Jahren verstarben, meist an scrovulösen Geschwüren, oft

mit

mit einem halb verfaulten Körper und eines erbärmlichen Todes, 43 meist starke junge Menschen. Die Aerzte schrieben diese Sterblichkeit der übeln Ausdünstung der Schaafwolle und des Oehls zu, womit diese zur Verarbeitung eingeschmelzt wird, welche eine so übele Ausdünstung, in einer ohnehin nicht hinlänglich geräumigen Stube veranlaßt, daß der Nichtgewöhnte solches kaum einige Minuten auszuhalten vermag.

Diese Beschäftigungsart mußte für ein Criminalzuchthaus um so nachtheiliger seyn, da die Arrestdauer wenigstens in mehreren Jahren besteht, der freye Mensch aber, der gleichfalls diese Hantierung treibt, mit anderen Beschäftigungen in freyer Luft sich eine Veränderung machen kann, der eingesperrte Sträfling hingegen nothwendig in diesen Zimmern, wovon die Wände, der Fußboden, das Werkzeug, die Kleider, u. s. w. mit dem stinkenden Oehle getränkt sind, zur beständigen Wohnung haben muß, und allenfalls nur einige Stunden in der Woche die frische Luft in einem mit hohen Wallmauern eingebauten Hofe genießen kann.

c) In Rücksicht der Befähigung dieser Menschen zu einer ihren künftigen Unterhalt befördernden Beschäftigungsart.

Die

Die Wollenarbeit ist eine Beschäftigungsart, die von männlichen Personen, und noch überdies auf dem gesegneten Würzburger Boden, welcher arbeitsfähigen Händen einen weit bessern Unterhalt, als jenen mit der Wollenarbeit, darbiethet, wenig getrieben wird; hingegen ist einer der wichtigsten Zwecke der Strafe, dergleichen in der Erziehung fast durchaus vernachlässigten, mehrentheils arbeitsscheuen Menschen, wenigstens die Mittel zur Erlernung eines ordentlichen Erwerbzweigs, auf den Fall des Zurücktritts in den Zustand der Freyheit, an die Hand zu geben, und sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen.

Ich glaubte es sonach dem direkten Interesse des Staats, der Menschlichkeit und der moralischen Besserung dieser Menschen schuldig zu seyn, auf eine Beschäftigung anzutragen, wodurch

ad a) ein wichtiger Theil der Unterhaltungskosten durch besseren Verdienst der Staatskasse erspart werden könnte,

ad b) die Gesundheit dieser Menschen erhalten, und

ad c ihnen der Weg zur Erlernung eines Erwerbzweigs würde, nämlich:

I. Das Schneiden von Bretern, vorzüglich solchen zum Schiffbaue, die nach der ganzen Länge und nach allen Krümmungen geschnitten werden müssen,

müssen, und welches deshalb auf den Schneidemühlen nicht wohl geschehen kann.

II. Das Fertigen von Pfählen und Weinbergszeichen.

Mit letzterer Beschäftigungsart wurde der erste Versuch im Monathe May 1805 und kurz darauf auch mit dem Schneiden von Bretern gemacht. Da der hiesige Localpreis des Holzes zu hoch steht, so beschränkte man sich in der Folge hauptsächlich auf das Schneiden von Schiffbretern, welches einen weit ansehnlicheren Gewinn, als jene Beschäftigungsart abwirft.

Um aber diese Fabrikate nicht in größerer Quantität, als zuverlässig abgesetzt werden kann, zu erzeugen, suchte ich hiemit noch eine zweyte Beschäftigungsart,

III. nämlich, das Schneiden von Fourniersblättchen zum ferneren Verarbeiten für Mechaniker in Gang zu bringen, wozu man (meist durch die Hände einiger Sträflinge selbst) eine solche Maschine anlegte, auf welcher dergleichen Blättchen zu einer Länge von 7 Schuhen, einer Breite von 1 Schuh 5 Zoll, und aus einer Dicke von 1 Zoll Holzes etwas mehr, als zu 6 Schnitten erhalten werden.

Diese Fourniermaschine ist mit Arbeit so überhäuft, daß man für nöthig fand, die Arbeit einer

zwey-

zweyten Fourniermaschine, nach Art einer Schneidemühle zu beginnen, die in einigen Monathen vollendet seyn wird, und mit welcher der Zoll Holzes zu 9 Schnitten wird zu bringen seyn. Hiedurch hoffe ich, nebst der Beförderung der hiesigen Mechaniker, manche für nichts geachtete Nebenprodukte der hiesigen Forsten zu verarbeiten, und deren Absatz mit der Zeit vielleicht auch ins Ausland zu bringen.

Zur Arbeit können ganz rude, schwächliche, zu jeder feineren Arbeit unfähige Menschen, deren es in einer solchen Masse immer mehrere giebt, gebraucht werden.

IV. Nicht selten werden junge Menschen, die kaum das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, als Sträflinge eingebracht; mit unter auch Menschen mit Anlagen, aber meist von durchaus vernachläßigter Erziehung, Kinder von erprobten Bösewichtern, deren Väter oft wenige Jahre vorher das Zuchthaus verlassen hatten, oder darin gestorben sind, denen das Verletzen der Eigenthumsrechte wahrscheinlich schon von der frühesten Jugend an angewöhnt worden ist, die aber, nach ihrem sonstigen Benehmen und nach dem zwanglosen Fleiße in der Arbeit zu schließen, ohne das Schicksal, von Bösewichtern erzeugt und erzogen worden zu seyn,

gewiß

gewiß gute und nützliche Menschen geworden wären.

Diesen wies ich in Betreff der Beschäftigung, soviel das Local zuläßt, einen gesonderten Platz an, gab sie einem Individuum, das Kenntniß in der Schreinerarbeit besitzt, an die Seite, und ließ sie in dieser Hantierung üben, eines Theils, um ihnen die Erlernung eines angemessenen Erwerbzweigs für den Zurücktritt in den Stand der Freyheit zu verschaffen, anderen Theils, um einen Theil der roheren Fabrikate ferner zu verarbeiten, und dadurch den Absatz zu fördern. Das hiezu nothwendige Werkzeug wird solchem nach einem Inventar eingehändigt, sie für den Mißbrauch verantwortlich gemacht, und an jedem Abende wieder nach dem Rufe desselben abgenommen.

Es besteht also rücksichtlich der Verwendung der männlichen Arrestaten folgende Ordnung:

1) Starke Individuen zum Schiffbreter-Schneiden.

2) Aeltere und schwächlichere zum Schneiden von Fournierblättchen, welches, weil die Richtung schon in der Maschine liegt, auch die Arbeit selbst nicht angreifend ist, ein bloß mechanisches Hin- und Herziehen der Sägen erfordert.

3) Ganz junge Individuen mit etwas Anlagen in Verbindung mit einigen hierin Geübten zum Fertigen von Schreinerwaaren.

Um den Arrestaten bey einer etwas stärkeren Anspannung ihrer Körperkräfte auch wieder einige Unterstützung zuzuführen, suchte ich denselben nebst der freyen Verpflegung Einen Zehntheil des reinen Verdienstes noch besonders auszuwirken, welches auch pr. rescript des damaligen Churf. General-Commissariats vom 22sten May 1805 zur Verwendung nach dem Gutbefinden der Administration bewilligt wurde.

Diese geschieht auf folgende Art, daß den Fleißigeren immer ein vorzüglicherer Theil gereicht wird, die Abgabe selbst aber jedesmal in Gegenwart sämmtlicher Unteraufseher und der betreffenden Arrestaten geschieht, welche erstere Namens letzterer die Administration über den Empfang quittiren.

Dadurch hoffte ich, folgendes noch besonders zu erzielen:

a) Das Streben zum Erwerben durch Fleiß und Anstrengung in diesen vernachlässigten Menschen wieder einigermaßen aufzuwecken.

b) Reelle Zwangsmittel zur Arbeit zu ersparen, so daß diese nun unter die Seltenheiten gehören.

Die Beschäftigung der weiblichen Arrestatinnen ist dermalen das Baumwollespinnen und Stricken.

Außer, daß diese Beschäftigungsarten reinlicher, und, für eine vieljährige Arrestdauer minder nachtheilig für die Gesundheit, als das Verarbeiten der Schaafwolle, sind, lohnen solche, wegen der bereits auch in Deutschland mehrfältig in Gang gebrachten englischen Spinnmaschinen in ärarischer Hinsicht, eben auch nicht mehr als die Schaafwollearbeit, und der geringe Verdienst mit dem Stricken ist ohnehin notorisch.

Da der größte Theil der weiblichen Arrestatinnen ländlicher Herkunft ist, und ihre angewöhnte Arbeit in Feldarbeit besteht, so trug ich bey höchster Stelle dahin an, daß man sie zum Dung und Erden Tragen in den anstoßenden herrschaftlichen Schloß- und Leistenweinbergen, in so ferne solche innerhalb der Wallmauern liegen, mit unter verwenden, und sonach das Spinnen und Stricken nur zur Ausfüllungsbeschäftigung machen möchte, da zu besorgen steht, daß diese durch eine vieljährige Stubenluft und sitzende Lebensart zu sehr von ihrer künftigen Bestimmung abgeführt würden; allein, man fand höchsten Orts diese Beschäftigung außer dem Hause in mehrfacher Hinsicht für zu bedenklich. Um dieses nun einigermaßen zu ersetzen,

wird

wird man die oben erwähnte zweyte Fourniermaschine nach ihrer Vollendung in dem weiblichen Arrestatenzimmer aufstellen, und diese, da hiezu nur die Hände eines einzigen Individuums nothwendig werden, Viertelstundenweise abwechselnd hieran arbeiten, die übrige Zeit aber mit Stricken und Spinnen ausfüllen lassen. Hieran könnte man allenfalls diejenigen Individuen vorzüglicher Theil nehmen lassen, die sich ehemals mit härterer Handarbeit beschäftigten, und deren künftige Bestimmung im Stande der Freyheit einen zur Arbeit abgehärteteren Körper erfordert.

Verpflegung.

Zur Verpflegung ist ein Kostgeber angenommen, dem vermöge geschlossenen Akkords die Ausspeisung der Arrestaten gegen Zahlung von 5 Kr. für die Portion der Gesunden und 8 Kr. für jene der Kranken obliegt. Erstere besteht in einer einfachen Speise von Gemüsen, Hülsenfrüchten von substantiöser Qualität, und nach der Quantität eines Würzburger Maßes, dann zweymal in der Woche in einem halben Pfund Fleisches, und einmal einer Mehlspeise, jedoch nur ein einziges mal des Tages.

Die der Kranken besteht in einer Fleischsuppe, Gemüse und einer Portion Rindfleisches des Mittags,

tags, dann des Abends in einer Suppe und etwas Gemüse ohne Fleisch, doch sind den Aerzten die Hände nicht gebunden, besondere Speisen zu ordiniren. Ob einem Arrestaten die Krankenkost gereicht werden solle, hängt vom Gutbefinden des bestellten Arztes oder Wundarztes ab. Für die Arrestaten beyderley Geschlechts sind besondere Krankenzimmer eingerichtet.

Fremde auf auswärtige Requisition eingebrachte Arrestaten.

Auch auf auswärtige Requisition, besonders vom deutschen Orden, der fürstl. Löwenstein-Werthheimschen und anderen Regierungen, befinden sich zuweilen Sträflinge gegen Zahlung eines regulirten Verpflegungsgeldes dermalen täglich zu 24 Kr. im hiesigen Zuchthause, wovon aber der Verdienst des betreffenden Arrestaten wieder in Abrechnung gebracht werden muß.

Verrechnung.

Auf mein Ansuchen wurde rücksichtlich der Factorey eine Commission niedergesetzt, bestehend in folgenden Individuen:

a) dem Verwaltungsrathe Oehninger
b) dem Rechnungscommissarius Fus
c) dem Zimmermeister Herz,

welche die Bréter eines jeden einzelnen Stammes,

so

so wie er verarbeitet ist, nach einer Bezeichnung mit fortlaufenden Numern inventarisiren und taxiren, solchen zur Churf. Landesdirection einschicken, aus welchen verschiedenen Meinungen die Mitteltaxe durch das Rechnungs-Commissariat ausgemittelt, und zur Grundlage des Absatzes festgesetzt wird, jedoch so, daß im Falle der Auswahl einzelner Stücke des Stammes die Taxe um etwas erhöht werden muß, welches surplus man sich aber wieder durch einen Gegenschein vom Käufer decken läßt.

Da die Verrechnung ausser der Factorey meist in bloß fixirten Ausgaben besteht, so war nur rücksichtlich letzterer Vorsehung zu treffen, nämlich: Die Naturaleinnahme des Materiale, besonders an Stämmen ist durch die betreffende Oberforstamts-Designation, woher ein Bezug geschah, so wie die Ausgabe desselben durch die Einnahme an Brettern und roheren Fabricaten, vermöge Aufnahme gedeckt. Es findet sich sonach nur noch folgender Spielraum auszufüllen:

a) Die Einnahme dessen, was wegen der Verarbeitung von fremdem Materiale, als Arbeitslohn in die herrschaftliche Zuchthauscasse fließt.

b) Die Natural-Ausgabe von roheren Fabricaten an Holz und Brettern zur ferneren Verarbeitung zu allerhand Hausgeräthschaften.

c) Die Naturaleinnahme letzterer.

d) Die Geldeinnahme aus dem Verkaufe derselben.

e) Die Ausgabe für verschiedene geringe Haushaltungsbedürfnisse, die sich wegen ihrer Geringfügigkeit nicht wohl bescheinigen lassen.

Zur Anlegung dieser Controlle habe ich dahin ein Gutachten ausgestellt, daß jedesmal der erste Unteraufseher zur Führung einer einfachen, der Fassungskraft eines ungebildeten Menschen angemessenen, bloß zum Zweck führenden Gegenrechnung gegen ein gewisses Procent der Einnahme verpflichtet werden möchte. Hierüber steht der Beschluß der höchsten Stelle noch zu erwarten.

Dehler.

IV.

Beytrag zur Lehre vom künstlichen Beweise, in einem Rechtsfalle.

Beschluß. *)

d. Anwendung des 31sten Artikels der P. H. G. Ordnung auf das Factum.

Die erste im 31sten Artikel enthaltene Bedingung ist die, daß dem Besager die verdächtige

*) Diesen Beschluß sollte zwar erst das nächste Stück liefern, damit andern Abhandlungen der Platz im gegenwärtigen Stücke nicht weggenommen würde. Allein da, bey dem während des Drucks veränderten politischen Zustande von Halle, der Postenlauf gänzlich gehemmt ist, ich daher von den beyden Herren Mitherausgebern vor der Hand keine Beyträge zu erwarten habe, so nehme ich um so weniger Anstand, den Lesern gleich in diesem Stücke die oben abgebrochne Abhandlung vollständig zu übergeben, da es ihnen nicht unangenehm seyn kann, das an praktischem Interesse so reiche Ganze im Zusammenhange zu erhalten.

Konopak.

Person nicht namentlich vorgehalten, sondern er nur im allgemeinen nach seinen Helfern gefragt, und also alle Suggestion vermieden werden solle.

Bey Brackmann kann hievon die Frage nicht seyn; als er zu Paderborn seine Theilnahme an Brunets Ermordung gestand, und seinen Helfer nannte, wußte man daselbst von den Thätern gewiß, und wahrscheinlich auch von der That kein Wort, und konnte ihm also auch nichts suggeriren.

Daß auch bey Schnelle keine Suggestionen vorgefallen, davon kann man überzeugt seyn. Immittelst könnte doch daher einiges Bedenken entstehen, daß er während der Untersuchung, die damals schon anderthalb Jahre gedauert hatte, zumal durch die Confrontation mit Brackmann, die That und mehrere Umstände derselben erfahren, mithin diese wissen konnte, ohne Augenzeuge gewesen zu seyn. Allein dieser Zweifel muß verschwinden, wenn man erwägt, daß er der Brackmannschen Erzählung viele Thatumstände, die jener nicht wissen konnte, oder sich und andere zu schonen verschwieg, und die bey der Untersuchung wahr befunden sind, hinzugefügt hat. Diese konnte er durchaus nicht anders, als ex propria scientia wissen.

Die zweyte Bedingung ist, daß der Besager über alle Umstände befragt werde, die zur Erforschung der Wahrheit dienlich seyn mögen.

Diese ist meines Erachtens die Hauptbedingung, und ich sehe dieselbe, in Verbindung mit der vierten, als das Mittel an, wodurch der auf einem Mitschuldigen, oder geständlichen Verbrecher ruhende Verdacht gehoben, seine Glaubwürdigkeit hergestellt, und er, wie in diesem Artikel offenbar geschiehet, zum guten Zeugen gemacht werden soll. Wenn die von dem Besager angegebenen Umstände der That durch die darüber angestellte Untersuchung bewahrheitet werden; so entstehet daher für ihn eine Vermuthung, welche dem aus seiner vorigen Lebensart entspringenden Verdachte wenigstens die Wage hält. Trifft nun die Besagung eine argwöhnliche Person, und sind die übrigen drey Erfordernisse gleichfalls vorhanden; so legt der Gesetzgeber jener die volle Wirkung der Aussage eines guten tugendlichen Zeugen bey, nämlich halben Beweis und Folter.

Umständlicher können wohl nicht leicht Erzählungen, als die des Brackmanns und Schnelle seyn, und daß sie außer den wenigen von letzterm gelieferten Ergänzungen nicht nur unter einander übereinstimmen, sondern auch, so weit es die Natur der Sache zuließ, durch dasjenige, was

Be-

Behufs Constatirung des Corporis delicti geschehen, und durch eidliche Zeugen-Aussagen bestätigt werden, ist theils schon oben, und wird theils unten noch weiter ausgeführt werden.

Nach der dritten Bedingung wird erfordert, daß der Besager nicht in einer besondern Feindschaft mit dem Besagten stehe, obgleich, wenn dieser solche ein Indicium proximum befassende Thatumstände angiebt, welche bey der darüber angestellten Erkundigung wahr befunden werden, die Feindschaft seiner Glaubwürdigkeit nicht schaden soll. — Also auch hier wird wieder das ganze Gewicht auf das Wahrbefinden der ausgesagten Umstände, wie billig, gesezt. Nach

Quistorp Grundsz. des P. R. Th. 2. § 615. n. e.

soll die Feindschaft auch dann nicht schaden, wenn die Bezüchtigung den Zustand des Renners selbst verschlimmert, welches wenigstens bey Brackmann ganz offenbar der Fall war.

Nun findet sich in den Acten keine Spur, daß zwischen Brackmann und Kirchhof und Voß auch nur ein Widerwillen bestanden habe. Denn wenn jener daraus, daß Voß einst eine Pistole unter seinem Ueberrocke ein wenig hervorgezogen, besorgt hat, daß er ihn damit erschießen wolle; so ist das von gar keiner Bedeutung. Sonst enthält Brackmanns Erzählung nichts, woraus auf die mindeste

zwi-

zwischen diesen Leuten vorgefallene Irrung geschlossen werden könnte. Und Kirchhof und Voß, die Brackmann ganz und gar nicht kennen wollen, haben natürlich dergleichen nicht anführen können. Mit Kirchhof hat Brackmann vielmehr — jedoch nur erst seit kurzer Zeit — in diebischem, mithin gewiß intimem Verkehr gestanden. Und den Voß hat derselbe, außer dem gemeinschaftlich mit ihm verübten Einbruche und Morde, so wenig gekannt, daß er sich in der Farbe seines Haares geirret hat.

Auch was Schnelle betrifft; so bezeugen nicht nur die eidlich abgehörten Friedrichsdorfer, daß er mit Kirchhof und Voß, zumal aber mit letzterem, in häufigern freundschaftlichem und vertrautem Umgange gelebt; der Polizeymeister Schrader, daß Kirchhof den Schnelle bey seiner ersten Ansiedelung, als einen alten ehrlichen Mann, den er genau kenne, empfohlen, und zwey Tage in seinem Hause beherberget habe; die Steinfurter, daß Kirchhof mit seiner Familie sich mehrere Wochen in Schnellens Hause aufgehalten; sondern dieser hat auch besonders gegen Voß eine solche zärtliche Zuneigung geäußert, so viel Einfluß auf ihn zu haben geglaubt, mit solcher Wärme ihn zur Erleichterung seines Schicksals und seines Gewissens, zu einem reumüthigen Bekenntnisse zu

bewe-

bewegen, sich so sehr beeifert, daß er in Thränen dabey ausgebrochen, auch den Voß durch einen Prediger ermahnen zu lassen, gebeten hat; und dieser ist dagegen dem Manne, der ihm einen Einbruch und einen Mord auf den Kopf zusagte, so ganz ohne alle Bitterkeit, mit so vieler Schonung, mit einer solchen Art von Ehrfurcht begegnet, daß der Examinant einen Augenblick auf die Vermuthung gerathen war, daß Voß, dessen Abkunft nicht auszumitteln gewesen ist, wohl Schnellens Sohn seyn möchte, welches sich jedoch nicht bestätigt hat.

Selbst der auffahrende und zornige Kirchhof hat sich gegen Schnelle nicht die Invectiven erlaubt, die in solchen Gelegenheiten bey Verbrechern gewöhnlich, und auch bey ihm gegen andere nicht ungewöhnlich sind. Nur ein Einzigesmal sagt er: so ein schlechter Mensch könne sprechen, was er wolle, und ein solcher alter Mann könne verrückt im Kopfe seyn. Von Feindschaft hat er kein Wort gesagt.

Und wenn der feine und über alle Begriffe schlaue Voß äußert: er müsse den Schnelle für seinen Feind halten, weil er ihn etwas beschuldige, dessen er sich gar nicht bewußt sey; so hat er doch die Frage, ob er sonstige Beweise dieser Feindschaft anzuführen vermöchte? verneint.

Ich

Ich halte es nicht unangemessen, um des Schnelle Glaubwürdigkeit zu erhöhen, eine Anrede, die er in der Confrontation an Kirchhof gehalten hat, aus dem Protocolle wörtlich hier abzuschreiben.

V. V nr. 228. p. 211.

Kirchhof, bedenke was du sagst. Ich gestehe, daß ich mich vieler Verbrechen schuldig gemacht habe, und hatte auch Anfangs die Absicht, mich mit Lügen durchzuhelfen. Allein von dem Augenblicke an, wie ich auf bessere Gesinnungen kam, und zu einem aufrichtigen Geständnisse gebracht wurde, geschah mir, als wenn mir ein Band vom Herzen sprang, und, wenn auch gleich der Scharfrichter hier stünde, um mir den Kopf abzuschlagen, und ich sogleich vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen müßte; so würde ich jene Strafe mit leichtem Herzen ertragen, und darauf sterben, daß ich die Wahrheit vor der Obrigkeit ausgesagt habe. Du hast es ja aus meinen Aussagen eben vernommen, daß ich wider meine Ueberzeugung keine einzige Beschuldigung wider dich vorgebracht. Die Obrigkeit hat mich verschiedentlich befragt, ob ich nicht wisse, daß dein eigentlicher Name: Henneberg sey, und du zu Gel-

dern

dern dich eigentlich aufgehalten? Allein mir ist es nicht eingefallen, dich so wenig hier als bey andern Gelegenheiten im mindesten zu belügen. Denn da, wo ich nichts weiter als vermuthen konnte, habe ich solches bestimmt ausgesagt, und die Umstände zugleich angegeben, woraus ich eine Vermuthung schöpfte. Greife also doch endlich einmal in dein Gewissen, so wie ich es auch gethan habe, und bekenne die reine Wahrheit.

In vollem Maaße trifft hier dasjenige ein, was

Quistorp Grundsf. des P. R. Th. 2. §. 615. n. d. mit Harpr. Conf. 46. 262. 264.

behauptet, nämlich, daß eine in der Confrontation mit vielen Betheuerungen geschehene Bezüchtigung vielen Glauben verdiene, zumal wenn der Beschuldigte entweder gar nicht, oder mit einem bloßen: Nein (welches hier der Fall ist) antwortet, oder verwirrt wird.

Die vierte Bedingung erfordert, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Wer ist aber hier der Besagte? Ein Mensch, der, so weit man seiner Lebensgeschichte bis in seine Jugendjahre hat nachspüren können, von jeher nicht etwa ein unmoralischer, ein verdächtiger

Mensch

Mensch, sondern ein grober Verbrecher gewesen ist, der der wohlverdienten Strafe zu entgehen, mehrmals seinen Namen hat verändern, mit falschen Päſſen sich hat versehen müssen, der theils Mitglied, theils Anführer einer der gefährlichsten Räuberbanden, die sich die schwersten Verbrechen zu Schulden kommen lassen, gewesen, wegen eines gewaltsamen Einbruchs zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, der mehrerer mit Gewaltthätigkeit verknüpfter Missethaten überführt, anderer in höchstem, und vieler in hohem Grade verdächtig ist, der, wo er gewesen, sich mörderische Gewaltthaten, zum Theil mit bewaffneter Faust, erlaubt, der dem Entleibten wiederholt den Tod verheissen, und ein wesentliches Interesse dabey hatte, daß er aus der Welt geschafft würde.

Die fünfte Bedingung endlich will, daß der Sager auf der Besagung beständig beharre, obgleich unter gewissen Umständen auch ein Widerruf nicht schaden soll.

Ein solcher Widerruf ist hier nicht eingetreten, vielmehr hat Brackmann seine Aussage mit dem Tode auf dem Schaffote besiegelt, und Schnelle die seinige sehr oft wiederhohlt.

e. Zeugniß eines nicht überwundenen, oder nicht mitschuldigen Verbrechers.

Die fünf Bedingungen, unter welchen der Kaiser will, daß eines überwundenen Missethäters Besagung seines Helfers die volle Kraft des eidlichen Zeugnisses eines guten tugendlichen Zeugen haben, mithin einen halben Beweis wirken soll, sind hier also in vollem Uebermaße vorhanden. Wenn nun die Aussage eines zwar geständlichen Missethäters, der aber entweder nicht überwunden, oder kein eigentlicher Helfer ist, einen Verdachtsgrund, nämlich daß sie eigenen Vortheil bezwecke, weniger wider sich hat; so muß sie, a majori ad minus geschlossen, jene Wirkung in höherm Grade haben, mithin mehr als einen halben Beweis ausmachen. Zwey Hälften machen ein Ganzes, mithin könnte man hier wohl annehmen, daß die beyden Besagungen, deren jeder das Gesetz mit der eidlichen Kundschaft eines tüchtigen Zeugen gleiche Kraft giebt, combinirt, eben so gut einen vollständigen Beweis ausmachen, als die combinirte Aussage zweyer tüchtigen Zeugen.

f. Bekundet Schnelle die That selbst?

Man könnte einwenden: Schnelle habe nicht gesehen, daß Kirchhof dem Brunet den Hals abgeschnitten habe, mithin die That selbst nicht bekundet. Das scheint mir nicht so. Schnelle

bezeu-

bezeuget, Kirchhof sey unter den fünf Personen gewesen, die den Brunet umgebracht. Daß Keiner derselben sich der thätigen Theilnahme entzogen, zeigen die fünf Schnitte. Schnelle bezeuget, daß Kirchhof gerufen: Bekehre dich, und bete ein Vater unser! dies konnte nur der Mörder demjenigen zurufen, den er ermorden wollte. Schnelle hat die Worte gehört: Ach Cobus thue es doch nicht! diese Worte konnte nur derjenige, der ermordet werden sollte, zu dem sprechen, der im Begriff war, es zu thun. Als die Rotte nach vollbrachter That wider zu Schnellen gekommen, hat Kirchhof zuerst gesagt: „Er sagt nun nichts mehr. Er war ichts bessers werth.“ Sobald Kirchhof den Brunet erblickt, hat er seine Pistolen gefordert, und sowohl damals, als auf dem Rückwege jenen geschimpft und bedrohet. Und dieser Kirchhof war der nemliche, der dem Entleibten vorhin mehrmals den Tod verheißen, und dem allein wesentlich an seiner Vernichtung gelegen war. Brunet war ein geschwätziger, unbesonnener Kerl. Schon in Lengerich war Kirchhof aufgebracht genug gegen ihn gewesen, um wüthend nach seinem Hause zu laufen, mit dem geäußerten Vorsatze, ihn zu erschießen. Wegen des Pferdediebstahls hatte Brunet ihn verrathen, seinen wahren Namen, unter Beyfügung wahrscheinlicher Erdichtungen,

ent-

entdeckt, und fuhr auf der Senne in der Nähe von Friedrichsdorf fort, auf ihn zu schimpfen, welches Kirchhof von Brackmann wissen konnte. — So lange Brunet lebte, war Kirchhof nicht sicher: Dagegen war Brackmanns Zuneigung zu Brunets Schwäger:nn gewiß nicht heftig genug, um ihn zu einem Morde zu vermögen. Denn so bald er sie zur Sicherheit nach Burgvechtel gebracht hatte, verließ er sie, und ging mit einer frühern Geliebten, die er dem Kunz wieder entführte, davon.

Wer mit der That in so unzertrennlicher Verbindung stehende Umstände bezeuget, der bezeuget meines Erachtens die That selbst. Ohnehin lehrt der 34ste Artikel der P. G. Ordnung, daß wenn Jemand im Tumulte getödtet worden, derjenige ein Indicium proximum gegen sich habe, der ein besonderer Feind des Erschlagenen gewesen sey.

Quistorp Grundf. des P. R Th. 2. §. 628.

Allein ich will es in Causa tam ardua bey den beyden Besagungen nicht lassen, vielmehr die übrigen Beweisgründe, die entweder für sich selbst bestehen, oder jene mächtig unterstützen, noch einzeln durchgehn.

g. Indicium commune proximum nach dem 32sten Artikel. Vorhergegangene Drohung.

Zu den Indiciis proximis communibus, deren jedes einen zur Folter hinreichenden halben Beweis ausmacht, rechnet die P. H. G. Ordnung im 32sten Artikel, wenn Jemand, zu dem man sich der That versehen mag, dieselbe vorher gedrohet hat, und sie kurz nachher erfolget ist.

Daß Kirchhof schon zu Lengerich dem Brunet den Tod gedrohet, haben zwey unverwerfliche Zeugen eidlich bekundet, daß er auch in Friedrichsdorf seit 8 — 9 Monathen vor der That wiederholt unter Fluchen und Schimpfen betheuert habe, er wolle den Brunet ermorden, wo er ihn finde, er solle unter seinen Händen sterben, erhellet aus eines Zeugen eidlicher Aussage. Hier haben wir also den dritten halben Beweis, mithin einen vollständigen, und einen halben Beweis.

h. Indicia communia remota.

Zu den Indiciis communibus remotis, deren mehrere zugleich vorhanden seyn müssen, um einen halben Beweis zu bilden, rechnet der 25ste Artikel der P. H. G. Ordnung.

1. Vita ante acta

1) Wenn der Beschuldigte eine solche verwegene oder leichtfertige Person ist, zu der man sich der That versehen kann, oder wenn er dergleichen

schon

schon vorhin begangen, oder dessen bezüchtigt worden.

In wie vollem Maaße dies auf Inquisiten passe, mag ich nicht wiederholen. Namentlich hat er, wenn es wie hier auf seine Sicherung ankam, mehrerer Gewaltthaten mit tödlichen Waffen sich schuldig gemacht, wobey es nur Zufall war, daß die Angegriffenen nicht getödtet wurden. Auch hat Moses Lion ihn eines bey Uetrecht begangenen Mordes bezüchtigt.

2) Deprehensio suspecta in loco suspecto

2) Wenn der Beschuldigte an gefährlichen Orten zu der That verdächtlich betreten würde.

Nun haben zwey unverwerfliche Zeugen eidlich bekundet, daß sie am Morgen, als in der vorhergegangenen Nacht der Mord verübet worden, in der Frühe eine Gesellschaft von 5 — 6 Kerlen und einem Weibe auf dem vom loco delicti nach Friedrichsdorf führenden Wege dergestalt gelagert gefunden, daß sie sogleich Verdacht geschöpft, auf eine Spitzbubenbande, und eine begangene böse That geschlossen. Der eine versichert, daß Kirchhof und Schnelle gewiß, Voß, wie ihn dünke, und ein Kerl, in dem man den Umständen, und der Beschreibung nach, den Weißenbacher nicht verkennen kann, darunter gewesen, und Schnelle hat den Umstand gestanden. Der andere

glaubt

glaubt, daß Kirchhof dabey gewesen sey. Fünf Zeugen haben beschworen, daß jener erste ihnen den Vorgang sofort warm erzählt, ehe man noch etwas von dem Morde wußte. Zwey Zeugen haben beschworen, daß die Gesellschaft sich vor dem Dorfe getrennet, und in verschiedenen Abtheilungen theils ins Dorf, theils um dasselbe herumgegangen sey. Ein Zeuge hat an dem nemlichen Morgen einen Trupp von einigen Kerln, und einem Weibe den Weg von Versmold nach Friedrichsdorf gehen sehen. Und einem andern ist eine solche Gesellschaft in der nemlichen Nacht auf dem Wege nach Versmold begegnet. — Da alle diese Zeugen das nemliche Factum, das verdächtige Betreten, nur verschiedene Umstände desselben bezeugen; so können sie nicht für Singulares gelten. (Kreff. ad. Art. 23. et all.) Und wäre auch eine Singularitas anzunehmen; so würde sie adminiculativa seyn, welche vollen Beweis wirken kann.

Dorn Commen. über das P. R. B. 2. §. 326.
Quistorp. Grundf. des P R. Th. 2. §. 614.

3. Deprehenſio in loco delicti aut in via ad eundem

3) Wenn der Beschuldigte in der That, oder auf dem Wege dazu oder davon gesehen worden.

Hievon ist unter der vorigen Nummer die Rede gewesen.

4. Societas cum improbis

4) Wenn die verdachte Person bey solchen Leuten, die dergleichen Missethat üben, Wohnung oder Gesellschaft hat.

Diejenigen, mit denen Inquisit besondern Umgang gehabt, sind größtentheils erwiesene Verbrecher, oder verdächtige Menschen. Jenseits des Rheins war er Mitglied einer gefährlichen Räuberbande.

5. Inimicitia, minae, spes lucri

5) Wenn — zumal bey Beschädigungen oder Verletzungen — die verdachte Person aus Neid, Feindschaft, vorhergehender Treue (Drohung) oder Gewartung einigen Nutzens zu der Missethat hätte Ursache nehmen mögen.

Die unter dem Inquisiten und dem Ermordeten bestandene Feindschaft, die vorhergegangenen wiederholten Drohungen, ihn zu morden, sind durch Zeugen erwiesen. Daß des erstern Sicherheit, Freyheit und Leben von des letztern Vernichtung abhing, ist oben dargethan. Aus dem Verkehr beyder, zumal zu Lengerich, daraus, daß Brunet eine Zeitlang des Inquisiten Correspondenz führte, daß er seinen wahren Namen wußte, den er wahrscheinlich nur von ihm erfahren haben

konnte

konnte, geht hervor, daß er in seine Geheimnisse eingeweiht war; jene Unzuverlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Geschwätzigkeit geht aus den Acten hervor. Daß Inquisit ihn desfalls gefürchtet, hat er dem Schnelle eröffnet.

Das 6te und 7te Indicium lasse ich weg, weil sie hier keine Anwendung finden.

Von diesen Indiciis remotis nur verordnet der Kaiser im 27sten Artikel, daß, wenn deren etliche jemand träfen, der Richter ermessen solle, ob sie verbunden, redlicher Anzeigung genug enthielten, um den in den folgenden Artikeln vorkommenden Indiciis proximis, deren jedes allein eine redliche Anzeigung ausmache und zur peinlichen Frage hinreiche, gleich gestellet werden zu können.

Hier sind von Sieben fünf, und zwar im vollesten Maße vorhanden. Und keines Richters Ermessen wird leicht dahin ausfallen, daß diese fünf Indicia remota in Verbindung mit einander die Kraft eines einzigen Indicii proximi nicht haben sollten. Hier hätten wir also den vierten halben Beweis, mithin zwey ganze vollständige Beweise.

i. Indicium proximum proprium. ex art. 26.

Nun verordnet weiter der Kaiser im 26sten Artikel:

8) Wenn eine ihres Wesens verdächtige Person mit einer andern um groß Gut rechte, wobey es auf den größten Theil ihrer Nahrung, Haabe und Vermögens ankomme, jene für einen Mißgönner, und großen Feind ihres Widertheils geachtet werden müsse. Wenn demnach dieser heimlich ermordet würde, so sey jene des Mords verdächtig, und solle, wenn sie keine redliche Entschuldigung habe, peinlich gefragt werden.

Es ist zwar aufgefallen, daß diese Anzeige, welche der Kaiser offenbar zu den proximis rechnet, unter den remotis stehe. In projecto norico, welches nur sieben entfernte Anzeigen hat, ist dieser Artikel auch hier weggelassen, und zwischen dem 32sten und 34sten eingeschaltet, wo er vielleicht auch, weil er sich insbesondere auf den Mord beziehet, mithin ein Indicium proprium enthält, schicklicher steht. Allein zu geschweigen, daß man in der Carolina wohl schwerlich eine systematische und logisch richtige Ordnung suchen wird; so heißt es ja im Eingange des 25sten Artikels:

> von argwöhnigen Theilen, mit anhängender Erklärung, wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Und

Und in dieser Aeußerung Gefolg ist dem 8ten im 26sten Artikel enthaltenen argwöhnigen Theile die Erklärung angehängt, daß derselbe eine redliche Anzeigung machen, d. h. zur Tortur hinreichen solle.

Die zwischen Brunet und Inquisiten bestehende Fehde aber ging nicht etwa auf großes Gut, auf des lextern größten Theil seiner Nahrung, Haabe und Vermögens allein, sondern auf seine persönliche Sicherheit, Freyheit und Leben zugleich.

k. Aufzählung der vorhandenen gesetzlichen Beweise.

Hier hätten wir also den fünften halben Beweis, mithin zwey und einen halben vollständigen Beweis.

Ich bescheide mich zwar gern, daß diese Aufzählung der vorhandenen Beweisgründe Kritiken unterworfen sey, indem einige derselben mehrmals, bald als Unterstützungsgründe der Besagungen, bald als selbstständige Indicien vorkommen. Allein von $2\frac{1}{2}$ kann man $1\frac{1}{2}$ abziehen, und es bleibt doch noch eine vollständige Einheit. Ueberhaupt hätte ich mich auf diese arithmetische Beweisart nicht eingelassen, wenn ich nicht dadurch denjenigen Criminalisten Genüge zu leisten gesucht hätte, welche, an dem rohen Buchstaben

des

des unvollständigen oft inconsequenten Gesetzes hangend, alles richterliche Ermessen ausschließen, und allen künstlichen Beweis verwerfen.

1. Das Gesetz kann nicht alle Anzeigen voraussehen.

Die durch das Gesetz selbst sanctionirten Anzeigungen und Beweisgründe wären also erschöpft. Allein der Kaiser gesteht selbst im 18ten Artikel der P. H. G. Ordnung, daß es nicht möglich sey, alle Verdachtsgründe zu beschreiben, und daß die von ihm beschriebene nur Gleichnisse seyen, nach welchen, wie der 24ste Artikel sagt, in nicht benannten Fällen der Richter ähnliche bilden soll.

Hiemit stimmen die Rechtslehrer überein.

Kreff ad hos Art.
Gründler Grundsätze des P. R. §. 76.
Klein Grundsf. des P. R. §. 112.
Koch Inst. J. Cr. §. 737.
Quistorp Grundsf des P. R. Th. 2. §. 612. 641.

Anzeigen — sagt Kreß — sind solche Thatumstände, welche dem Verbrechen voranzugehn, es zu begleiten, oder ihm zu folgen pflegen, oder: erwiesene Umstände, welche mit einem noch nicht erwiesenen Verbrechen wahrscheinlich in Verbindung stehen. Natürlich übersteigt es menschliche Kräfte, vorauszusehen, welche Umstände jede künftige menschliche Handlung, (sofern diese der Rüge

der

der Gesetze unterworfen ist) begleiten, ihr vorangehn oder folgen werden. Folglich übersteigt es die Kräfte des Gesetzgebers, im voraus zu bestimmen, welche unter Umständen, an die er größtentheils gar nicht hat denken können, die stärkste, und welche die schwächste Beweiskraft haben sollen, vielmehr hängt die ganze Lehre von Indicien von dem Ermessen des Richters ab, welcher nach den Umständen prüfen muß, ob und welche Kraft ihnen beyzulegen sey?

Paalzow Comp. J Cr. §. 54.
Reinhard ad Christin v. 3. obs. 5.
Koch Inst. J. Cr. § 737.

m. Außergesetzliche Indicien, die auf Auctoritäten beruhen.

Außer den gesetzlichen Anzeigen findet man andere in den Schriften der Criminalisten angeführt, die ich übergehe, weil die Verdachtsgründe aus der Thatsache, und nicht aus Büchern geschöpft werden müssen. Die Jury's, welche da, wo sie eingeführt sind, über Schuld oder Unschuld des Bezüchtigten zu erkennen haben, bestehen nicht aus Gelehrten. Sie sprechen ihr guilty or not guilty bloß nach der Ueberzeugung ihres Gewissens.

v. In Subkrato vorhandene außergesetzliche Indicien.

Aus der Thatsache aber gehen noch folgende sehr dringende Verdachtsgründe hervor:

Inquisit hat durchaus geleugnet, den Ermordeten jemals gekannt zu haben, und es ist rechtlich erwiesen, daß er zu Lengerich vertrauten und verdächtigen Verkehr mit ihm gehabt, zu Friedrichsdorf einen Besuch von ihm erhalten, und ihm wiederholt den Tod geschworen habe (a. x. §. 11. n. 6.)

Er hat geleugnet, den mitschuldigen Brackmann zu kennen, und es ist erwiesen, daß er in diebischem Verkehr mit ihm gestanden habe (ib. P.)

Er hat geleugnet, den mitschuldigen Weißenbacher zu kennen, das Gegentheil ist erwiesen (ib.).

Er hat geleugnet, den mitschuldigen Werber zu kennen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er ihn schon zu Lügde gekannt habe (ib. Q.).

Die Tiggemann hat aus dem Grolle, den Inquisit wegen des Lengerichschen Pferdediebstahls auf ihren Schwager geworfen, vermuthet, daß jener dessen Ermordung veranlaßt habe (a. X. §. 11. H. a.)

Die Burgvechtelsche hat gehört, daß Brunet von Kirchhof und Voß ermordet sey (ib).

Dem Philipp Hiltener hat seine Frau erzählt, sie hätte von der Wincklerschen gehört, Kirchhof, Voß und Schnelle wären bey der Ermordung eines Mannes aus Lengerich, der von ersterm seinen Antheil an einem mit ihm gestohlenen Pferde verlangt, gegenwärtig gewesen (a. X. §. 11. P. 2.). Und jene Hiltenersche Ehefrau hat einst laut ausgerufen: Inquisit habe Jemanden den Hals abgeschnitten (a. XII. §. 6.).

Endlich muß das Benehmen einiger der Inquisiten, als derjenige Pape, welcher in dem von dem an dem befragten Morde mitschuldigen Brackmann zu Neuenbrücken verübten Todschlage verwickelt war, zu Friedrichsdorf arretirt wurde, ihr eifriges Bestreben, ihn zu befreyen, die List, ihn mit Blut zu beflecken, damit dergleichen Zeichen, wenn sie an ihm gefunden würden, für zufällig gelten möchten, und des Papens auffallende Aeußerungen einen dringenden Verdacht gegen erstere erwecken. — Der nur zu Gewaltthätigkeiten aufgelegte Kirchhof hat zwar an diesen, Schlauigkeit erfordernden, Bemühungen nur einen entfernten Antheil genommen, und die Ausführung seinem Mitschuldigen und Busenfreunde Voß überlassen. Offenbar waren sie aber die Folge eines unter ihnen

nen bestehenden Complotts, wozu auch die Weiber, und so gar Winckler mitwirken mußten. Und Kirchhof hat sich noch nachher durch beleidigende Aeußerungen über diese Inhaftirung einen Verweis zugezogen. (a. XII. §. 4.)

Die Beweggründe liegen am Tage. Der mitschuldige Brackmann saß zu Paderborn, und wenn der zum Geständnisse gebracht wurde, waren wahrscheinlich auch die Urheber des Brunetschen Mordes verrathen. Wenn Pape entsprang, konnte Brackmann die Schuld des Neuenbrückischen Todschlages auf den Entsprungenen schieben, und dadurch waren auch jene gerettet. Daß dies ihre Idee gewesen, wird dadurch um so glaublicher, als Kirchhof und Voß, da der Versuch mißlungen, den besten Theil ihres Vermögens fortgeschafft, mithin ihren Wohnort plötzlich zu verlassen sich vorbereitet haben sollen. (a. XII. §. 3.)

Nun setzt der 40ste Artikel der P. G. Ordnung:

so jemand den Thätern gefährliche Fürderung, Rath oder Beystand thut,

unter die Indicia propria proxima des Raubes, die zur Tortur hinreichen. Sehr genau genommen, wäre hier also der sechste halbe Beweis, mithin drey ganze Beweise.

Schwerlich wird Jemand bis hieher gelesen haben, ohne von dem Satze: daß Inquisit der Ermordung Philipp Brunets, und des damit zusammenhängenden Einbruchs zu Versmold mitschuldig sey, so gewiß überzeugt zu seyn, daß ihm das Gegentheil unmöglich scheint, daß mithin alle formido contrarii wegfällt.

o. Vom Beweise aus Indicien, und vom künstlichen Beweise.

Allein viele Criminalisten verwerfen allen künstlichen Beweis, und wollen zu Begründung der ordentlichen Strafe nur denjenigen für hinreichend annehmen, der durch eigenes Bekenntniß, durch Zeugen oder durch Urkunden geführt ist.

Ehe ich zur Prüfung dieser Meinung übergehe, muß ich zuvor die Begriffe I. einer Anzeige, und II. eines künstlichen Beweises näher bestimmen.

I. Das Wort: Anzeigung wird in der Carolina in zweyfachem Sinne gebraucht. Bald bezeichnet es bloß einen entfernten Verdachtsgrund, bald einen so nahen und dringenden, daß er einen halben Beweis ausmacht, und zu Erkennung der Folter hinreicht. In jenem Sinne hat Anzeigung entweder kein Beywort, oder sie wird glaubwürdig genannt. In diesem heißt sie redlich oder genügsam. Dies ist nach dem 6ten Artikel der P. G. Ordnung unwidersprechlich, wo es heißt:

So

So jemand einer Uebelthat durch gemeinen Leumuth berüchtigt oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht, und Argwöhnig — der soll doch mit peinlicher Frage nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redlich, und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung — auf ihn glaubwürdig gebracht.

Eine glaubwürdige Anzeigung wird hier einer genugsamen entgegengesetzt. Jene bedeutet ein Indicium remotum, diese ein proximum, das einen halben Beweis wirkt, mithin mit diesem entweder gleichbedeutend ist, oder sich zu ihm, wie die Ursache zur Wirkung, verhält.

Auch dies ist unwidersprechlich nach dem 23sten und 30sten Artikel, wo es heißt, daß ein guter Zeuge, der die That selbst bekundet, eine halbe Beweisung, und diese eine redliche (genugsame) Anzeigung machen solle. Also wird auch der Zeugenbeweis, so lang er nicht vollständig ist, unter die Anzeigungen gerechnet, deren zwey vollen Beweis machen. Nach dem Geiste der Carolina sind also Anzeigen, Beweismittel, welche nach Maaßgabe ihrer Stärke und ihrer Zahl einen geringen (Argwohn, Wahrzeichen, Verdacht),

art. 22.

oder einen halben (redliche, genugsame Anzeigung, Vermuthung) (art. 6.) oder einen vollständigen Beweis wirken. Denn wenn die redliche Anzeigung, die der 30ste Artikel enthält, doppelt genommen, d. h. wenn zwey gute Zeugen die That selbst bekunden, vollen Beweis macht; so sehe ich nicht ein, warum die in dem vorhergehenden, und den folgenden Artikeln enthaltenen, mit jener in eine Cathegorie gesetzten redlichen Anzeigungen, wenn deren mehrere zusammen treffen, nicht gleichfalls plene beweisen sollten.

Wenn also Beweisung in der Carolina plena Probatio heißt; so heißt redliche Anzeigung Semiplena, und glaubwürdige minus semiplena Probatio, ohne auf die Mittel zu sehen, wodurch sie entstanden sind. Auch der Zeugenbeweis ist nur eine Anzeigung, bis er vollständig ist. Alle Beweise also, sie mögen geführt werden, auf welche Art sie wollen, sind, bis sie plenam fidem machen, Anzeigungen, und diese werden zum vollständigen Beweise, oder wirken denselben, so bald ihre Stärke, ihre Zahl, ihr Zusammenhang die höchst mögliche Gewißheit hervorbringen.

Ein Indicium ist nach

Dorn Comm. über das P. R. §. 325.

nur das Mittel zum Beweise, und nach

Koch. Inst. J. Cr § 733.

ein argumentum probabile judici fidem faciens, und daher von der plena probatione v. artificiali v. inartificiali sehr zu unterscheiden. Anzeigen — sagt Quistorp — sind unvollständige Beweise;

Grundl. des P. R. Th. 2. §. 676.

also Anzeige und Beweis sind nur dem Grade nach verschieden. Ueberzeugung, und die daraus entstehende Gewißheit sind das einzige Merkmal, welches ihre Grenzen bestimmt.

Kleinschrod. Archiv des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4 §. 7.

II. Die Eintheilung des Beweises in künstlichen und nicht künstlichen ist unserm peinlichen Gesetzbuche fremd. Koch

Inst. J. Cr. §. 805.

nennt die probationem inartificialem diejenige, wodurch das Delictum immediate, und die artificialem die, wodurch es praevia argumentatione erwiesen wird. Jede von beiden kann, sagt er, entweder plena oder minus plena seyn.

Nach ihm sagt Grolmann: der natürliche Beweis bringt die Wahrheit dessen, was bewiesen werden soll, unmittelbar an den Tag. Der künstliche ist eigentlich auf einen andern Umstand gerichtet, von dessen Verbindung mit dem zu beweis-

weisenden sich feste Schlüsse abziehen lassen, der also den eigentlichen Beweissatz nur mittelbar darthut.

Grundſ. der Cr. R. W. §. 184.

Sowohl jener als dieser — sagt er — sind vollständig, wenn sie Ueberzeugung, unvollständig, wenn sie bloß Wahrscheinlichkeit wirken.

ib. §. 185.

Leyser theilt die Probationem artificialem in necessariam und verosimilem, deren erstere in Indiciis indubitatis, und letztere in aliqua conjectura sich gründe. Auch dieser legt er in dem Falle volle Beweiskraft bey, wenn der Vermuthungen so viele zusammenkommen, daß sie verbunden plenam fidem machen.

Sp. 257. m. 1. 2. 3.

Diejenigen Rechtslehrer, welche in peinlichen Sachen nur gewisse bestimmte Beweisarten gelten lassen, halten jeden Beweis durch Anzeigungen, und jeden künstlichen Beweis für unzulänglich, um darauf peinliche Strafe zu erkennen. Wenn sie diese beyden Beweisgattungen für dieselbe halten; so haben sie unrecht. Es besteht unter ihnen ein wesentlicher Unterschied. Eine redliche Anzeigung kann den Beweissatz unmittelbar treffen. Alsdann gehört sie in die Classe der nichtkünstlichen, oder natürlichen Beweise. Wie das bey der no-

mina-

minatione socii criminis offenbar der Fall ist. Ja selbst der Beweis durch Zeugen, die die That selbst bekunden, ist, so lange nur ein Zeuge vorhanden ist, nur eine Anzeigung

art. 30. C. C. C.

und gehört doch gewiß nicht zu den künstlichen Beweisen.

Ich glaube, daß die Gründe, die für die eine wie für die andere Behauptung angeführt werden, gleich unhaltbar seyen.

Zur Begründung derselben beziehen sich nämlich die Rechtslehrer I. auf das Gesetz und II. auf die Unzuverlässigkeit eines auf Anzeigungen gebauten, und eines künstlichen Beweises.

Die Hauptgesetzstelle, aus welcher die Wahrheit der Assertion deutlich hervorgehen soll, ist der 22ste Artikel der P. G. Ordnung, welchem der 67ste und 69ste und von

Dorn Comm. über das P. R. §. 369. B. 1. u
Quistorp Grundsf. des P. R. Th. 2. §. 710.

auch noch der 6te, 16te und 54te beygefügt werden.

Den ersten will ich demnach in extenso hieh setzen:

Daß auf Anzeigung einer Missethat, all peinliche Frag, und nicht andere peinli Straf soll erkannt werden.

Es ist zu merken, daß Niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung als hernach funden wird, genugsam ist. Dann soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

Je mehr ich die Worte und den Geist dieses Artikels durchdenke, je weniger kann ich darin etwas anders, als den Satz finden: Niemand soll peinlich gestraft werden, der nicht entweder die That gestanden hat, oder derselben vollkommen überwiesen ist. Bloße Anzeigen, so lange selbige einen gesetzlich vollständigen Beweis nicht ausmachen, sollen keine Strafe, nur in gewissen Fällen peinliche Frage wirken. Wäre es die Meinung, allen Anzeigungen, auch den redlichen, und genugsamen, auch wenn deren mehrere zusammentreffen, die zum Straferkenntnisse hinreichende Beweiskraft abzusprechen; so hätte der Kaiser auch dem Zeugenbeweise diese Wirkung abgesprochen, welcher (Art. 23. und 30.), so lang er nicht vollständig

ist, ganz unstreitig in die Classe der redlichen Anzeigungen gesetzt worden. Sollten mehrere Indicia proxima keine Beweisung ausmachen; so kann es auch die Kundschaft zweyer oder dreyer Zeugen nicht, weil diese gleichfalls nur ein doppeltes oder dreyfaches Indicium proximum ist.

Mit keinem Worte hat hier der Kaiser bestimmt, welche Beweisarten zulässig, welche unzulässig seyen. Mit keinem Worte hat er einige derselben verworfen. Er verlangt im Allgemeinen Beweisung, und verweist in Ansehung der Art, wie dieser geführt seyn müsse, auf andere Stellen in der P. G. Ordnung, wo dies klärlich gefunden werde.

Diese Stellen müssen wir also aufsuchen, und wenn sie die erforderliche Bestimmtheit nicht enthalten, wenn sie die Lehre vom Beweise nicht erschöpfen, mithin uns im Dunkeln lassen, zu dem gemeinen römischen Rechte in subsidium unsere Zuflucht nehmen.

Der nicht vom Beweise überhaupt, sondern ganz ins besondere von genugsam Gezeugniß handelnde 67ste Artikel verordnet: Wenn zwey oder drey glaubhafte gute Zeugen die Missethat selbst aus eigenem wahren Wissen bekunden; so soll mit peinlicher Strafe darauf verfahren werden. Er lehrt also, wie die im 23sten und 30sten Artikel

kel enthaltene genugsame Anzeigung beschaffen seyn müsse, um vollen Beweis, mithin ein Straferkenntniß zu wirken. Die Erfordernisse des Beweises durch Zeugen lehrt er, nicht aber, daß außer dieser Beweisgattung keine andere zulässig sey; mit keinem Worte bestimmt er, welche Beweisarten verwerflich, und welche es nicht seyen: Auch konnte er dies nicht, weil er nicht vom Beweise überhaupt, sondern vom Zeugenbeweise insbesondere handelt.

Der 69ste Artikel will, daß bey vorhandener genugsamer Beweisung es keines Geständnisses, und keiner Folter bedürfe, sondern sofort die Verurtheilung eintreten solle — Wie gehört der hieher?

Der 6te Artikel befiehlt, daß Niemand auf glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig, sondern nicht anderst, als auf redliche, genugsame Anzeigung und Vermuthung gefoltert werden solle. — Welchen Einfluß hat der auf die Streitfrage?

Der 16te Artikel handelt die Fälle ab, in welchen, wenn die That notorisch, der Urheber aber nicht erwiesen ist, zur peinlichen Frage geschritten werden soll,

Dorn

Kleinschrod Archiv. des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 22.

und der 54ste Artikel verordnet, daß der Richter bey dem Bekenntnisse allein sich nicht beruhigen, sondern nach der Wahrheit der bekannten Umstände sich fleißig erkundigen solle. Also auch diese beyden Artikel gehören nicht hieher.

Diese von den Schriftstellern zur Begründung ihrer Behauptung angeführten fünf Artikel sind folglich nicht die

andern Enden in dieser Ordnung,

auf welche der 22ste Bezug nimmt. Wir müssen demnach weiter suchen, und da wird sich finden, daß in vielen Artikeln (an vielen Enden) mehreren Indiciis proximis, auch wenn sie allein stehen, mehreren Indiciis remotis, wenn sie zusammen verbunden werden, die Kraft eines halben Beweises beygelegt werde. So lange es demnach wahr bleibt, daß zwey Hälften ein Ganzes ausmachen; so lange es wahr bleibt daß zwey Zeugen, wovon die Hälfte nur einen halben Beweis macht, vollen Beweis wirken; so lange kann es auch nicht geleugnet werden, daß selbst nach den Worten, und dem Geiste der Carolina, solche genugsame Anzeigungen, die mit der Kundschaft Eines Zeugen in der nemlichen Classe stehen, und mit ihr gleiche Wirkung, nemlich die eines halben Beweises haben, wenn deren mehrere mit einander verbunden sind, so gut wie jene die Kraft eines zum Straferkenntnisse

nisse hinreichenden vollen Beweises haben müssen, und daß dieser Wahrheit der 22ste Artikel der P. G. Ordnung nicht entgegen stehe. Er verlangt Beweisung, ohne die Gattungen derselben zu bestimmen. Er verwirft Straferkenntnisse, die auf glaubwürdige Anzeigungen überhaupt, er verwirft auch solche, die auf genugsame Anzeigungen gebauet werden, wenn der letzteren nur eine vorhanden ist. Er kann aber der Verdoppelung mehrerer genugsamen Anzeigungen volle Beweiskraft nicht absprechen, weil er sonst diese auch dem Beweise durch zwey oder drey Zeugen absprechen würde, der doch ausdrücklich für vollständig und hinreichend erklärt ist.

Allein ich will das äußerste annehmen. Ich will annehmen, daß aus der Carolina nicht bestimmt zu ersehen sey, welche Beweisgattungen für zulässig, und welche für unzulässig zu halten seyen. Dann müssen wir auf das subsidiaire-römische Recht zurückgehen. Wir wollen demnach sehen, was dieses deshalb verordnet.

Meiner Meinung nach stimmt dasselbe mit der Carolina vollkommen überein. Denn so wie es den Beweis, der auf bloße Suspiciones (glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig) sich gründet, verwirft,

L. 5. D. de Poen.

so setzt es die Beweise durch tüchtige Zeugen, durch unbezweifelte Urkunden, und durch Indicia ad probationem indubitata et luce clariora (genugsame unter sich verbundene Anzeigungen) in Eine Cathegorie

L. 25. C. de Probat.

so setzt es den Beweis durch argumenta dem durch Zeugen und Urkunden mehrmals an die Seite

L. 22. C. ad L. C. de Fall.

L. 2. C. quor. appell. non recip.

und verstattet ausdrücklich, denjenigen, dessen Verbrechen manifesta fide atque Indiciis evidentibus hervorgeht, so zu behandeln, und zu bestrafen, als ob er convictus et confessus wäre.

L. 34. C. ad L. J. de adult.

Kleinschrod Abh aus dem P. R. Th. 1. Abh. 1 §. 5.

Grolmann Bibl. des P. R. Th. 1. St. 1. S. 168.

Wesfalls denn mit Recht

Püttmann Elem. J. Cr. § 873 und

de Greve Exerc. ad D. pag 620.

die L. 5. D. de Poen. nur de nuda suspicione verstehen, quae forte est in pectore alieno, non de argumentis et indiciis necessariis, und

Kleinschrod am a. O.

einräumet, daß die L. 16. C. de Poen. nicht alle Beweisarten befasse, namentlich die durch Urkunden nicht genannt habe, und mithin nicht entgegen stehe.

Schließ-

Schließlich muß ich diesem allen noch eine Bemerkung hinzufügen. Da das ganze System der Carolina auf Folter gegründet ist; so kann das, was jene vom Beweise lehrt, in denjenigen deutschen Provinzen, wo diese ungebräuchlich oder abgeschafft ist, in seinem ganzen Umfange nicht anwendbar seyn. Vielmehr scheint jene Abänderung beträchtliche Modificationen in der Lehre vom Beweise zu erfordern, welches ich an einem andern Orte ausführlicher gezeigt habe.

Archiv. des Cr. R. B. 3. St. 3. no. 5.

Wenn also auch meine Behauptung — wie sie doch gewiß ist — mit der Carolina auch nicht ganz vereinbar wäre, so würde diese Bemerkung doch immer große Rücksicht verdienen.

Wie ich demnach erwiesen zu haben glaube, daß die von mir angefochtene Behauptung im Gesetze nicht gegründet sey; so will ich nunmehr auf den

IIten aus der Unzuverlässigkeit eines auf Anzeigungen gebaueten, und eines künstlichen Beweises hergenommenen Grund übergehen. Wahrscheinlich ist das daher entstehende Gefühl dasjenige, was die Schriftsteller zu einer Behauptung verleitet hat, welcher es an allem rechtlichen und gesetzlichen Grunde mangelt, und das Gefühl muß man ehren. Unstreitig sind Ehre, Freyheit,

Leben

Leben des Menschen höchste Güter, und Gesetzgeber und Richter können, wenn es darauf ankommt, kaum Vorsicht genug anwenden. Weit entfernt bin ich mit Leyser

Sp 257. nr. 6.

dafür zu halten, daß bürgerliche Sachen eben so wichtig, zuweilen wichtiger als peinliche seyen. Vielmehr bin ich innig überzeugt, daß ein peinliches Verdammungs-Urtheil nicht anders als auf die größtmögliche Gewißheit, die Menschen zu erreichen fähig sind, gesprochen werden solle.

„Absolute Gewißheit" räumt Kleinschrod in einer spätern Theorie von Beweisen, in welcher er manches aus seinen früheren zurücknimmt, ein, „ist zu erhalten unmöglich. Aber die haben „wir in peinlichen Sachen auch nicht nöthig. „Wollte man die immer erfordern; so würde un„ter den Menschen alle peinliche Gerechtigkeit auf„hören. Das wahre Kennzeichen der gewöhnli„chen Gewißheit (der höchsten, wozu man gelan„gen kann) ist, daß keine vorzügliche Gründe „für das Gegentheil dessen, wovon man überzeugt „ist, da sind, oder nach dem regelmäßigen Gange „menschlicher Dinge da seyn können."

Archiv des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 4.

„Die

„Die Gesetzgeber — sagt Grolmann — erkannten „das für vollständig erwiesen, wovon, nach dem „gewöhnlichen Laufe der Dinge, das Gegentheil „nicht angenommen werden kann."

Bibl. des P. R. Th. 1. St. 1. S. 164. u. fg.

Daß aber diese höchstmögliche, zum peinlichen Erkenntnisse hinreichende, Gewißheit einzig durch Geständniß und Zeugen — welchen gewöhnlich noch Urkunden

Koch. Inst. J. Cr. §. 806.
Püttmann Elem. J. Cr. §. 838.
Kleinschrod Abh. aus dem P. R. Abh. 1. §. 3.
Quistorp Grundsf. des P. R. §. 676.

und von Einigen Augenschein

Grolmann Grundsf. der Cr. R. W. §. 186. 191.
Feuerbach Lehrb. des P. R. §. 597.
Gründler Grundsf. des P. R. §. 423.

und Deprehension

Cf Kress ad Art. 22.

ziemlich inconsequent hinzugefügt werden — daß sie durch diese besser, als durch einen Zusammenfluß dringender Thatumstände, welche der Möglichkeit des Gegentheils keinen Raum übrig lassen, erhalten werden könne, daran zweifle ich sehr. Die Schließbarkeit der letztern, so wie der beyden ersteren dieser Beweisarten, gründet sich auf das nemliche Fundament, nemlich darauf, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Gegen-

gentheil für unmöglich zu halten ist. Denn in der Regel ist es zwar nicht anzunehmen, daß Jemand ein Verbrechen bekenne, das er nicht begangen hat, oder daß zwey Zeugen die Unwahrheit beschwören — aber möglich ist beydes —

Kleinschrod Abh. a. d. P. R. Th. 1. Abh. 1. §. 3.
Archiv des Cr. R B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 4.

Freylich giebt es schauderhafte Beyspiele von unschuldig Hingerichteten. Sind denn aber diese alle auf Beweis durch Anzeigungen, auf künstlichen Beweis hingerichtet? Das ist nicht der Fall, die meisten sind gefoltert, und daher auf eigenes Geständniß verurtheilt.

Es ist nicht metaphysisch unmöglich, daß sehr dringende Anzeigen täuschen können. Ist denn aber eigenes Geständniß, ist die Kundschaft zweyer Zeugen untrüglich? Die Beyspiele sind nicht ganz selten, daß Menschen aus Lebensüberdruß Verbrechen gestanden haben, die sie nicht begangen hatten. Und wer zählt die Schlachtopfer, die, weil das Bekenntniß einer nicht verübten Missethat aus ihnen herausgepeiniget worden, weil sie lieber sterben, als durch Widerruf einer zweyten Peinigung sich aussetzen wollten, zum Richtplatze geführt sind.

Und Zeugen! Wer ist ein tüchtiger Zeuge? Derjenige, von dem man nichts nachtheiliges weiß.

Wahr-

Wahrlich, wer Menschen kennt, wird wissen, daß die Erde von solchen wimmle, denen man nichts vorwerfen, wenigstens nichts beweisen kann, welches ihre Glaubwürdigkeit irgend verdächtig machte, und von deren Eide, wenn man ihr Inneres sähe, man den Besitz einer Hufe Landes nicht würde abhängen lassen wollen.

Zwey vorsichtige Bösewichter also, die ihr Aeußeres untadelhaft zu erhalten die Schlauigkeit gehabt haben, können einem Menschen das Leben abschwören. Und eine innige Verkettung vieler erwiesener, in einander greifender, der That vorhergegangener, sie begleitender, auf sie gefolgter, und unzertrennlich mit ihr verknüpfter Thatsachen, welche die Möglichkeit, daß die That von dem Verdächtigen nicht begangen sey — nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge — ausschließt, und alle formidinem contrarii entfernt, sollte die Wirkung nicht haben, weil die Rechtslehrer im 22sten Artikel der P. G. Ordnung etwas finden, was nicht darin steht? — Davon wird nach reiflicher Prüfung sich wohl schwerlich Jemand überzeugt fühlen. Die Frage: ob ein Zeuge ein tüchtiger oder nicht sey? hängt im Ganzen vom Ermessen des Richters ab.

Quistorp Grundf. der P. R. Th. 2. §. 689.

Also der Zeugenbeweis hängt von diesem Ermessen ab. Und man wollte es ausschließen bey Beweisen, die gewiß wenigstens nicht trüglicher, als der durch Zeugen sind? Probatio sit judici in peinlichen, wie in bürgerlichen Fällen. Die Ueberzeugung des Richters bestimmt den Grad der vorhandenen Gewißheit. Wie kann man da einst annehmen, das Gesetz schreibe die Art vor, ob und wie er überzeuget seyn solle?

Allein auch nicht alle Rechtslehrer pflichten der von mir angefochtenen Meinung bey. Manche sind der meinigen, oder räumen wenigstens Sätze ein, woraus diese unaufhaltsam fließt.

Ant. Mathaei vertheidigt die Verurtheilung aus Indicien mühsam sowohl nach römischem Rechte, als der Carolina

de Crim p. 530. sq. et 690.

Zieritz bemerkt, daß schon viele ältere Criminalisten, welche Hippolitus de mausiliis aufzähle, behauptet hätten: in Criminibus occultis et difficilis probationis reum ex praesumtionibus violentis damnari posse, obgleich er selbst der gegenseitigen Meinung ist

ad art. 22.

1) Clasen führt als Anhänger jener Meinung den Gabriel. Cacheran. Farinac. Godelmann. und Mascard an, tritt aber selbst der des Zieritz

in tantum bey. In tantum — ſage ich — denn wie könnte er ſonſt behaupten?

Ubicumque eſt poſſibile, rem aliter ſe habere poſſe, non ſtetur indiciis et praeſumtionibus — Excipitur tamen, ſi praeſumtio fuerit determinata a lege v. alia adminicula concurrant, tum ex iſtis condemnatio fieri poteſt — Dicitur autem violenta praeſumtio, quae definitur a lege v. Judice, et contra delinquentem velut vi quadam adhibita aſſumitur, ut, licet is millies factum negaverit, legis tamen praeſumtio contra ipſum ſtet ad condemnationem — Indicia et praeſumtiones a legibus probatae habentur loco probationum, et judex proinde etiam poenam a lege definitam tuto poteſt ſequi, et ſententiam definitivam legi conformem pronuntiare

ad art. 22.

Kreſſ. giebt es zu, daß der oberſte Richter auf dasjenige, quod notorium eſt ipſi, et aliis, oder auch auf das, quod manifestum eſt ipſi, ignotum aliis ein peinliches Urtheil baue; und will, daß nur der Unterrichter dem Geſetze unterworfen bleibe, welches, — wie er glaubt — Geſtändniß oder Zeugenbeweis fordert.

ad art. 16.

Sogar in Delictis carnis nimmt er das Geständniß des einen Mitschuldigen für hinreichend an, si Indicia vehementia corpus delicti suppleant.

ad Art 22.

Grolmann spricht den mehreren Umständen, die einen künstlichen Beweis ausmachen, nur dann volle Beweiskraft ab, wenn sie nicht die Stärke haben, daß daraus nothwendig der Beweissatz dargethan, d. h. die Möglichkeit des Gegentheils ausgeschlossen wird.

Grundsf. der Cr. R. W. §. 199.

und führt in der

Bibl. des P. R. Th. 1. St. 1. S 169.

gegen Kleinschrod weitläufig aus, daß der 22ste Artikel der P. G. Ordnung das nicht enthalte, was Jener mit Andern darin gefunden hat, daß er weiter nichts verordne, als es solle nicht bey unvollkommenem Beweise, (Anzeigung, Verdacht, Argwohn) sondern nur bey gesetzlich vollständigem Beweise (welcher nach römischem Rechte zu beurtheilen sey) auf Strafe erkannt werden. Er glaubt nicht, daß die Carolina an solchem römischen Rechte in diesem Puncte etwas hätte ändern wollen, weil 1) die Verfasser derselben dergleichen Aenderungen wenig gewagt, weil 2) bey der Lehre vom Beweise ihr Hauptzweck gewesen sey, die damali-

malige deutsche Praxis, nach welcher auf eine bloße Vermuthung, auf einen geringern Grad von Wahrscheinlichkeit Straferkenntnisse gebauet wurden, aufzuheben, weil 3) das Wort Anzeigung in der Carolina nicht das bedeute, was wir Anzeigen nennen, das Wort: Beweisung aber vollen gesetzlichen Beweis bezeichne, ohne Unterschied, durch welche Mittel er entstanden sey, weil 4) die Carolina nirgends ganz ausführe, was zu einem vollen Beweise gehöre, und im 62sten Artikel nur sage: der Ankläger solle beweisen, wie es recht sey; folglich auf das römische Recht recurrirt werden müsse.

Selbst Feuerbach räumt der Aussage des Beschuldigten über eine Thatsache, die nicht die Uebertretung selbst ist, sondern nur darauf Beziehung hat, unter gewissen Einschränkungen, volle Beweiskraft ein.

Lehrb. des P. R. §. 605 — 607.

Ist denn das nicht ein Beweis, der das Verbrechen nicht unmittelbar darthut? ist das nicht künstlicher Beweis? und doch behauptet derselbe (Feuerbach)

§. 91. in der Note

daß, wenn gleich das römische Recht auf einen vollkommenen künstlichen Beweis ein Straferkenntniß zu gründen erlaube, der 22ste Artikel

der

der P. G. Ordnung jedoch die juridische Gewißheit in Ansehung der Bestrafung auf einen nicht künstlichen Beweis einschränke, mithin nach deutschem Rechte selbst auf vollen natürlichen (soll heißen künstlichen) Beweis nicht gestraft werden dürfe.

Püttmann setzt im allgemeinen fest: si fides judici de veritate delicti a reo admissi facta nullum plane dubium relinquit, condemnationi locum facit.

Elem. J Cr. §. 834.

und will, daß zwey nicht ganz tüchtige, sondern einigermaßen verdächtige Zeugen einen halben, und vier dergleichen einen vollen Beweis wirken sollen;

§. 870.

da doch Feuerbach die Aussage mehrerer verdächtiger Zeugen zum künstlichen Beweise aus Indicien rechnet, mithin ihnen volle Beweiskraft abspricht;

Lehrb. des. P. R. §. 600.

dadurch aber auch den Satz einräumt, daß selbst Zeugenbeweis, so lange er nicht vollständig ist, zu den Indicien gehöre. Wie denn auch die meisten Criminalisten Indicien zu den Beweisarten rechnen.

Koch. Inst J. Cr. §. 806.
Grolmann Grundsf. der Cr. R. W. §. 198.

Pütt-

Püttmann El. J. Cr. §. 838.
Gründler Grundſ. des P. R. §. 423.

Klein ſagt: der halbe Beweis mehrerer Indiciorum proximorum habe mit dem halben Beweiſe des Verbrechens ſelbſt gleiche Wirkung.

Grundſ. des P. R. §. 115.

Warum denn nicht auch der volle Beweis mehrerer Indiciorum proximorum mit dem vollen Beweiſe des Verbrechens ſelbſt?

Wenn Koch behauptet: nach dem 29ſten und 30ſten Artikel mache zwar ein hinlänglich erwieſenes Indicium proximum einen halben Beweis, wegen des 22ſten aber könnten mehrere dergleichen keinen vollſtändigen zur ordentlichen Strafe hinreichenden Beweis wirken;

Inſt. J. Cr. §. 749.

ſo behauptet er nicht nur einen offenbaren Widerſpruch, ſondern eine geſetzwidrige Unrichtigkeit, indem die im 30ſten Artikel enthaltene genugſame Anzeigung (ein tugendlicher Zeuge), wenn deren zwey oder drey vorhanden ſind, unſtreitig nach dem Geſetze für einen ganz vollſtändigen Beweis gilt.

C. C. C. Art. 67.

Dorn ſagt: Wenn mehrere Zeugen verſchiedene einander adminiculirende nächſte Anzeigen bezeugen (ſingularitas teſtium adminiculativa); ſo wird dadurch ein voller Beweis bewirkt.

Pract. Comm. über das P. R. §. 326. B. C.
An einem andern Orte: Anzeigen machen nur einen künstlichen Beweis aus;

§. 369. B. nr. 1.

und weiter: bey unzweyfentlichen Anzeigen pflege man zuweilen, mit Umgehung der Tortur, sogleich auf ordentliche Strafe zu erkennen. Man handle jedoch am sichersten, wenn man bey der Regel bleibe, auf Tortur erkenne, und dem Landesherrn es anheim stelle, ob er, bey so höchst schweren Anzeigungen, nicht sogleich auf Verurtheilung erkennen wolle?

ibid. nr. 5.

Auch Weißmantel hat diesen sonderbaren, empörenden Vorschlag gethan; es solle nämlich der Richter dem Landesherrn anrathen, daß er einen sehr verdächtigen Menschen für überwiesen erkläre, und vermöge seiner Machtvollkommenheit befehle, daß er per modum privilegii odiosi mit der ordentlichen Strafe belegt werde. — Ich enthalte mich hierüber alles Urtheils.

Vollkommen Recht hat Leyser, wenn er das Verfahren des Richters, der bey ganz vollständiger Ueberzeugung, daß der Angeklagte das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen habe, den Muth nicht hat, die ordentliche Strafe wider ihn zu erkennen, weil keine Zeugen vorhanden sind,

die

die es ihn mit ihren Augen haben begehen sehen, höchst lächerlich findet, und es mit dem Verfahren des Molièreschen Arztes vergleicht. Ungewißheit — sagt er — ist in allen menschlichen Dingen vorhanden, auch bey drey, vier Zeugen, die über alle Einreden erhaben sind, auch beym Geständnisse des Angeschuldigten selbst. Jene haben sich vielleicht wider ihn verschworen. Dieses kann aus Ueberdruß des Lebens und der Gefangenschaft geschehen seyn. Wenn man eine gar nicht zu bezweifelnde mathematische Gewißheit verlangt; so kann kein Verbrechen mehr gestraft werden. Diese erfordern aber die Rechte nicht, sondern nur moralische.

Freylich ist es besser, daß ein Schuldiger der Strafe entwische, als daß ein Unschuldiger gestraft werde. Allein die Anwendung, die man von dieser Sentenz macht, streitet mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, welcher höchlich daran gelegen ist, daß Beyspiele gegeben, das Land gereiniget, Verbrecher aus dem Wege geräumet, und andere von ähnlichen Verbrechen abgeschreckt werden.

Sp. 257. nr. 6.

Conjecturae reichen mir nun zwar nicht hin; wenn man aber diese Leyserschen Gründe auf Indicia indubitata, oder auf einen vollständigen

künstlichen Beweis anwendet; so unterschreibe ich sie willig.

Wider diese Leyserische Meditation hat Struben ein eigenes Bedenken geschrieben.

R. B. Th. 2. B. 139. S. 529.

Wenn er darin Leysern da, wo er zu weit ging, zurecht weist, wenn er die von ihm aus dem römischen Rechte angeführten zum Theil unhaltbaren Gründe widerlegt; so ist dabey nichts zu erinnern. Demjenigen aber, was er von der mehreren Gewißheit sagt, die aus einem Zeugenbeweise entspringen soll, werden wohl wenige Psychologen ihren Beyfall schenken. Wenn er dem 22sten Artikel einen Sinn unterschiebt, den er nicht hat, nachdem er in den unmittelbar vorhergehenden Zeilen einen Fall angeführt hatte, da Jemand auf bloß künstlichen Beweis billig am Leben gestraft war; so kann das Niemand consequent finden. In den meisten Fällen zieht er die Folter, oder eine außerordentliche Strafe vor. Und zwar erstere, weil, wenn der Schuldige in derselben nicht bekenne, er durch die Folter selbst auf eine zur Abschreckung anderer hinreichende Art schon bestraft würde, und dem Unschuldigen doch die Wahl bleibe, ob er lieber sterben, oder sich foltern lassen wolle — Auf dergleichen Raisonnements weiß ich nicht zu antworten; Und über die sehr

singu-

singulaire außerordentliche Strafe ist von Vielen so viel gutes gesagt worden, daß ich mich dabey nicht aufhalte. In Facto muß ich hier noch beyfügen, daß der wider Inquisiten vorhandene Beweis keinesweges ein blos künstlicher sey, indem die Besagungen der beyden Coinquisiten Brackmann und Schnelle ihn der That unmittelbar bezüchtigen.

Das Resultat dieser peinlich-rechtlichen Erörterung kann demnach kein anderes, als folgendes seyn:

Ohne vollständigen Beweis soll Niemand verurtheilt werden. Auf welche Art aber derselbe geführt worden, ist gleichgültig, wenn er nur solche Gewißheit wirkt, die, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt. *)

§. 20.

*) Nach unserm Provincial-Rechte ist die von mir vorgetragene Meinung ohnehin keinem Zweifel unterworfen. Denn in einem von dem vorigen Fürstbischofe an die Land- und Justiz-Canzley am 9ten Jan. 1788. erlassenen Rescripte, durch welches die peinliche Frage gänzlich abgeschafft worden, ist ausdrücklich verordnet, daß dagegen zu Inculpirung der Inquisiten die Beweise durch unverwerfliche Zeugen, oder durch solche gravirende Indicia, gegen welche blo-

ßes

§. 20. Vertheidigungsgründe.

Ich gehe nun zu der von dem Advocaten Nieberg fleißig und gut ausgearbeiteten Defensionsschrift über.

Da sich diese im allgemeinen hauptsächlich um die beyden Sätze dreht, daß, außer dem eigenen Bekenntnisse und dem Beweise durch Zeugen, keine andere Beweisart zum Erkenntnisse der ordentlichen peinlichen Strafe hinreiche; und daß die Besagung eines Mitschuldigen nur einen entfernten Verdacht wirke; so kann ich mich diesfalls auf den 19ten §. dieses Abschnitts lit. c. d. e. und o. beziehen.

Und wie ferner auch die meisten seiner speciellen Vertheidigungsgründe in meinen bisherigen Ausführungen bereits abgefertiget sind; so wird es hinreichen, bey jedem derselben die Stellen anzuzeigen, wo dies geschehen ist.

Brackmanns Besagung impugnirt der Defensor insbesondere auch desfalls, weil er dadurch sich selbst zu exculpiren gesucht, sich widersprochen, und verschiedenes entweder verschwiegen, oder unrichtig erzählt habe (hierüber ist der 19te §. dieses Abschnitts litt. a. nachzusehen).

Schnelle

Bes hartnäckiges Ableugnen, nicht in Betracht zu kommen verdiene, für hinlänglich gehalten werden sollen.

Schnelle habe — sagt er — nicht aus eigenem Wissen deponirt, sey ein geständiger Verbrecher, und durch harte Behandlung zum Bekenntnisse gebracht (cf. §. 19. litt. b und f).

Daß übrigens die Aussagen der meisten Zeugen die That nicht unmittelbar betreffen, schadet, wenn man dem künstlichen Beweise nach dem Verhältnisse seiner Stärke gleiche Kraft, als dem nicht künstlichen, einräumt, nicht.

Die wider die Personen und Aussagen einzelner Zeugen gemachten Einwendungen übergehe ich, weil es bey der großen Anzahl derselben sowohl, als der sonstigen Beweisgründe und Missethaten darauf nicht sehr ankommt.

Die Identität des beym Hesselteiche Ermordeten und Philipp Brunets läßt sich aber bey der Uebereinstimmung der von diesem, von der Tiggemann und Schnelle gegebenen Signalements mit dem Befunde und bey Brackmanns und Schnellens Aussagen, deren jede einen halben Beweis wirkt, nicht bezweifeln.

Wegen des Diebstahls zu Eikelborn beziehe ich mich auf den 17ten §. d. A. und wegen des Pferdediebstahls zu Lengerich auf den 11ten. Auf die übrigen dem Inquisiten als Kirchhof und Braun angeschuldigten Diebstähle habe ich selbst zu wenig

Ge=

Gewicht gesetzt, als daß es deshalb einer mühsamen Erörterung bedürfte.

In Ansehung der Identität des Inquisiten, des Pommerschen Kirchhofs und des Cobus Hennebergs beziehe ich mich auf den 2ten und 3ten §. d. A.

Der Einbruch zu Stolpe muß unstreitig für vollständig erwiesen angenommen werden, weil Inquisit nach einer vorherigen Untersuchung, und nach den Gesetzen des Landes, wo jener verübet, durch ein förmliches Urthel dessen schuldig erkannt ist. Es kommt uns nicht zu, zu untersuchen, ob dies Erkenntniß den Lehren neuerer Criminalisten gemäß sey, zumal wir ohnehin darüber keine complete Acten haben.

Wegen der Verbrechen, die dem Cobus Henneberg angeschuldigt worden, beziehe ich mich auf den 4ten, 6ten, 7ten und 8ten §. d. A. Einzeln genommen habe ich Keins derselben für ganz vollständig erwiesen gegeben, und die Strafe, die ich vorschlagen werde, wird sich auf selbige nicht gründen. Es bedarf also sowohl in Betracht derselben, als der Frage, ob und in wie fern ein Verbrechen, das nicht in Deutschland, und nicht an einem deutschen Reichsbürger verübt ist, in Deutschland bestraft werden könne? keiner weitläufigen Erörterung.

Nach=

Nachdem nun noch der Defensor die wider den Inquisiten vorhandenen allgemeinen Verdachtsgründe möglichst zu schwächen gesucht, und für ihn angeführt hat, daß die zu Leer abgehörten Personen (wovon jedoch einige in einem sehr großen Verdachte einer näheren Verbindung mit ihm, als sie haben einräumen wollen, stehen) nichts böses von ihm gehört, und daß er für das wahre Wohl seiner Kinder (die doch bey ihrer Arretirung in erwachsenen Jahren beyde noch nicht confirmirt waren) eine zärtliche Fürsorge gehabt habe; so ziehet jener das Resultat, daß, wegen ermangelnden vollständigen Beweises, Inquisit nach einer allenfalsigen kurzen leidlichen Verwahrung, von der Instanz, zu entbinden sey.

Aus den Acten muß ich noch beyfügen, daß Inquisit wegen Brunets Ermordung das alibi zu erweisen versucht habe. Allein der Hartkampsche Sohn, bey dessen Auskleiden er gegenwärtig gewesen, ist am 5ten Dec. gestorben, und am 7ten begraben, und der Mord ist in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Nov. vorgefallen, und ein Zeuge, in dessen Hause er am Tage vor dem Tode des jungen Hartkamps gewesen seyn will, hat weiter nichts bekundet, als daß es möglich sey, daß Inquisit eines Abends bey ihm gewesen, daß er aber die Zeit nicht bestimmen könne. Sonst

hat

hat Inquisit zu seiner Exculpation kein erhebliches Moment anzuführen, allen ihm gemachten Beschuldigungen nichts entgegenzusetzen gewust; sondern lediglich beim bloßen Läugnen, Nichtwissen, Nichterinnern, und bey der Beziehung auf seine nicht mitverhaftete Frau es bewenden lassen.

§. 21. Resultat.

Diesem allen zufolge bin ich der rechtlichen Meinung, wie es für vollkommen erwiesen anzunehmen sey, daß Inquisit Johann Henrich Kirchhof, oder eigentlich Cobus Henneberg, unter letzterem, als seinem eigentlichen Namen viele Jahre hindurch Mitglied, und zum Theil Anführer einer der gefährlichsten Räuberbanden, welche jenseits des Rheins der schwersten und gewaltsamsten Verbrechen sich schuldig gemacht, gewesen sey, daß, so weit man bis in seine jüngeren Jahre ihm nachspüren können, Raub und Vergewaltigung sein Gewerbe gewesen, daß er, um dem Arme der Gerechtigkeit zu entgehen, mehrmals Namen und Wohnort verändert, und falscher Pässe sich bedient hat; daß er einer großen Menge in verschiedenen weit von einander entfernten Weltgegenden begangener Missethaten theils in geringerem, theils in höherem, theils im allerhöchsten Grade verdächtig, vieler so gut wie überwiesen, insbesondere aber des in der Nacht vom 16ten — 17ten Febr. 1795.

bey

bey dem Schutzjuden Isak Moses zu Stolpe verübten gewaltsamen Diebstahls (dessen Werth auf 1405 Rthlr. 8 Gr. beschworen, und wesfalls er zwar verurtheilt, aber, weil er entwichen, nicht bestraft worden), des im Sept. 1800. bey Franz Joseph Hauhof zu Eikelborn begangenen mit Einsteigen und Erbrechen verknüpften auf 77. Rthlr. 24. mgr. eidlich bestärkten Diebstahls, des in der Nacht vom 24ten — 25ten Nov. desselben Jahrs bey der Wittwe Oppermann zu Versmold verübten gewaltsamen Einbruchs, und tentirten Diebstahls, und endlich und hauptsächlich der in der nemlichen Nacht mit vier andern an der zweiten steinernen Brücke bey Hesselteich an Philipp Brunet begangenen Mordthat vollständig überführt sey, und daß er mithin das Leben um so gewisser verwirkt habe, als auch die engste Verwahrung, bey seiner seine ganze Lebenszeit hindurch bezeigten ungemeinen Verwogenheit, und der ungewöhnlichen körperlichen Stärke, wodurch diese unterstützt wird, das gemeine Wesen schwerlich zureichend vor ihm sichern dürfte.

Nach dem Buchstaben des Gesetzes würde Inquisit mit dem Rade, oder dem Schwerte hinzurichten seyn. Inzwischen werden die Herren mit mir darin übereinstimmen, daß, wenn der Staat sich gezwungen sieht, eins seiner Glieder zur Si-

cherheit der übrigen auszustoßen, wenn die traurige Nothwendigkeit, einem Menschen das Leben zu nehmen, eintritt, es sich nicht vertheidigen lasse, ihn, dem man alles nimmt, was er verlieren kann, noch Martern leiden zu lassen — daß vielmehr jede Verschärfung der Todesstrafe nicht allein Grausamkeit, sondern auch in unsern Zeiten, bey der ungemein viel seltenern Anwendung der Lebensstrafen, unnöthig sey.

Was das Schwert betrifft; so haben öftere Grausen erregende Beyspiele gezeigt, welche Metzeleien nicht ungewöhnlich diese unsichere Hinrichtungsart begleiten. Ohnehin wollen ja neuere Aerzte die Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Besinnung in dem Kopfe des Enthaupteten noch geraume Zeit fortdaure;

Archiv. des Cr. R. B. 5. St. 2. nr. 1.

eine Qual, die, wenn sie gegründet seyn sollte, in dem Zwecke weder des Gesetzgebers, noch des Richters liegen kann. *) — Aus allen diesen Gründen schlage ich den Strang vor; und daß, zur Vermehrung des Eindrucks auf Andere, sein Körper nach dem Tode auf das Rad geflochten werde. S. m.

Ur-

*) Sehr zu wünschen wäre es, daß jedes Gesetzbuch sich auf Eine Todesart ausschließlich einschränk-

Urthel.

In peinlichen Untersuchungssachen wider Johann Heinrich Kirchhof eigentlich Cobus Henneberg wird, nach sorgfältiger Prüfung sämmtlicher verhandelten Acten, gehörter Vertheidigung und fleißiger Collegialischer Erwägung, von Uns — für Recht erkannt:

Daß Inquisit, welcher, so weit man seinem Lebenslaufe nachspüren können, von jeher Raub und Vergewaltigung zu seinem Gewerbe gemacht, und desfalls von mehreren Criminal-Behörden lange vergebens verfolgt ist, welcher, um dem Arme der Gerechtigkeit zu entgehen, mehrmals Namen und Wohnort verändert und falscher Päße sich bedient hat, und schon daher und durch seine ungemeine, durch ungewöhnliche körperliche Stärke unterstützte Verwegenheit, als ein der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in höchstem Grade gefährlicher Mensch erscheint; weil er viele Jahre hindurch Mitglied, und theils Anführer einer der gefährlichsten Räuberbanden, welche jenseits des

schränkte, wie das Französische nur die Guillotine, das neue Oesterreichische nur den Strang, und das neueste Schweizerische nur das Schwert kennt,

des Rheins der schwersten und gewaltsamsten Verbrechen sich schuldig gemacht, gewesen; weil er einer großen Menge in verschiedenen weit von einander entfernten Weltgegenden begangener Missethaten theils in geringerem, theils in höherem, theils im allerhöchsten Grade verdächtig, vieler derselben so gut, wie überwiesen, insbesondere aber des in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Febr. 1795. bey dem Schutzjuden Isaac Moses zu Stolpe verübten gewaltsamen Diebstahls, dessen Werth auf 1405 Rthlr 8 Gr. beschworen ist, des im Sept. 1800. bey Franz Joseph Hauhoff zu Eikelborn begangenen, mit Einsteigen und Erbrechen verknüpften, auf 77 Rthlr. 24 mgr. eidlich bestärkten Diebstahls, des in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Nov. desselben Jahres bey der Wittwe Oppermann zu Versmold verübten gewaltsamen Einbruchs, und tentirten Diebstahls, und endlich und hauptsächlich der in der nemlichen Nacht, mit vier andern, an der zweiten steinernen Brücke bey Hesselteich an Philipp Brunet begangenen Mordthat vollständig überführt ist — ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, und Andern zum abschre-

ckenden Beyspiele mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Leichnam auf das Rad zu flechten sey. V. R. W.

Schluß.

Vorstehendes Erkenntniß wurde dem in den gegenwärtigen Landesverhältnissen angeordneten höchsten Justizdepartemente zur Bestätigung vorgelegt, und von daher unterm 10ten Jul. d. J. rescribirt.

Daß weil 1) nach gemeinem Rechte auf bloße zusammentreffende redliche Anzeigen ein Todesurtheil nicht zu begründen seyn dürfte; 2) aber das Rescript vom 9ten Jan. 1788. nicht publicirt worden, mithin der Defensor keine Gelegenheit gehabt habe, seine Vertheidigung darauf mit zu richten; weil 3) bey der Brunetschen Ermordung es zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht ganz gewiß sey, daß Inquisit von allen denen, die Hand an den Ermordeten gelegt, den tödtlichen Schnitt gethan habe, aus diesen Rücksichten, und 4) bey den jetzigen Landesverhältnissen das Urthel zwar confirmirt werde, und dem Inquisiten zu publiciren sey, ihm jedoch nach Eröffnung derselben die extraordinaire Strafmilderung angedeihen und angekündiget werden solle, daß er statt des Stran-

ges und Aufflechtens seines Körpers auf das Rad nur mit Lebenswieriger harter Zucht- haus - und öffentlicher Arbeitsstrafe in der Maße zu belegen sey, daß er neben der Anlegung eines starken hölzernen Stiefels, und der Detention in einem besondern Ker- ker, mit vermehrten Schließgeschirren verse- hen, in dieselben eingeschmiedet, und an die Wand geschlossen werden solle.

V.

Nachtrag

zu N. V. und VI. Bd. 5. St. 2. dieses Archivs.

Herr Salchow ist in dem laufenden Jahre mit einer Schrift über die wichtige Lehre von der Entwendung in das Publikum getreten *). Es ist hier der Ort nicht, mein Urtheil über den Werth dieser Schrift nieder zu legen, wohl aber der Ort, einige Stellen derselben näher zu beleuchten, welche sich auf meine in der Ueberschrift dieses Aufsatzes nachgewiesene Abhandlungen über den dritten Diebstahl und über die Momente der Strafbarkeit des großen Diebstahls beziehen.

Was nun

I. die erstere jener beiden Abhandlungen betrifft, so habe ich in derselben darzuthun gesucht:

ein

*) Systematische Entwickelung des Verbrechens der Entwendung nach den gemein gültigen Strafgesetzen Deutschlands, ein Versuch von J. C. D. Salchow. Erfurt bey Hennings. 1806.

ein dritter Diebstahl, in dem Sinne des Gesetzgebers, sey nur alsdann vorhanden, wenn der Thäter für einen ersten und andern Diebstahl mit den gesetzlich gedrohten Strafen bereits belegt worden sey.

Die dort für diese Behauptung aufgestellten Gründe haben auch nicht bloß für mich überzeugende Kraft gehabt, sondern es sind auch andere Rechtsgelehrte, welche vorher anderer Meinung waren, z. B. Herr Feuerbach *), durch sie veranlaßt worden, mir beyzutreten.

Für Herrn Salchow hingegen sind jene Gründe nicht entscheidend gewesen; er hat vielmehr in der erwähnten Schrift sich für das Gegentheil des Resultats erklärt, welches ich aus ihnen herzuleiten bemüht gewesen war. Der Gegenstand ist zu wichtig für die Theorie und für die Praxis des peinlichen Rechts, als daß ich nicht meine Leser bitten sollte, ihm nochmals mit mir, bey der Prüfung der Gegengründe des Herrn Salchow, ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

Man

*) Man vergleiche §. 372. der ersten Auflage, und §. 324. der zweyten, mit §. 324. der dritten Auflage seines rühmlich bekannten Lehrbuchs des peinlichen Rechts.

Man wird sich erinnern, daß ich meine Behauptung vorzüglich durch folgende Gründe unterstützt habe:

1) Damhouder, ein Zeitgenosse Kaiser Karls des fünften, referirt uns, daß, einer alten und seit langer Zeit hergebrachten Gewohnheit zu Folge, in Ansehung der Bestrafung ein Unterschied zwischen dem ersten, zweyten und dritten Diebstahle gemacht worden sey. Karl unterscheidet auf gleiche Art. Das römische Recht, in der Regel das Augenmerk des Kaisers, weiß von dieser Unterscheidung nichts. Höchst wahrscheinlich hat er daher jene Gewohnheit in Augen gehabt.

2) Derselbe Damhouder sagt, ein Dieb, der zum dritten Mahle gestohlen habe, werde nur dann, wenn er mit den für den ersten und zweyten Diebstahl üblichen Strafen bereits belegt worden sey, mit dem Tode bestraft, und heiße dann fur famosus. Karl nennt seinen dritten Dieb einen merer verleumbten dieb, und diesen Ausdruck geben der ihm gleichzeitige Gobler und der nicht viel spätere Remus in ihren Uebersetzungen durch fur infamis oder famosus, und machen es dadurch wahrscheinlich, daß Karln sein merer verleumbter dieb dasselbe bedeute, was Damhouder unter seinem fur famosus verstehe. Endlich

3) der Grund, aus welchem der Gesetzgeber wegen des dritten Diebstahls mit einer Todesstrafe gedroht hat, ist die Unverbesserlichkeit des Thäters *). Nun liegt es in der Natur der Sache, daß bey dem dritten Diebe, wenn er für zwey frühere Diebstähle die gesetzlich gedrohten Strafen schon erlitten hat, noch weit weniger, als im entgegen gesetzten Falle, an eine Besserung zu denken ist, weil er eben durch den dennoch verübten neuen Diebstahl zu erkennen giebt, daß er selbst der in den ihm zugefügten Strafübeln ihm gegebenen Bewegungsgründe zu einem rechtlichern Wandel nicht achtet **).

Die-

*) Diesen Grund giebt auch Damhouder als den Grund jener Gewohnheit an. „Nisi enim," sagt er, „tales iterantes fures justitia morte condemnet, parum profecto ad resipiscentiam furum profuerit: imo ne pilo quidem eos correctiores reddiderit, quamlibet etiam atrocissimis poenis eos citra mortem affecerit. Adeo tales fures omnes poenas justitiae rident et flocci faciunt, ut earum gratia a furto rarissime superfedeant, nisi praematurius e vivis, ne amplius obsint, tollantur."

**) Das haben auch ältere Rechtsgelehrte anerkannt. So sagt Blumblacher: „Noch weniger aber gibt es ein Bedenken, wann die vorhere Diebställ schon gestrafft worden, dann eben

dar-

Dieses ist, die Widerlegung einiger Zweifelsgründe ausgenommen, das Wesentlichste meiner Deduction. Wegen der weitern Ausführung verweise ich meine Leser auf die oben erwähnte Abhandlung und gehe nun zur nähern Beleuchtung der Gründe über, mit welchen Herr Salchow die Behauptung quaestionis von Neuem bestritten hat.

Gesetzt auch, sagt Herr Salchow, es sey zu Karls V. Zeit eine allgemeine Gewohnheit gewesen, den dritten Dieb nur dann mit der Todesstrafe zu belegen, wenn er wegen der beyden frühern Diebstähle schon bestraft worden sey, so habe für uns doch nicht jene alte Gewohnheit, sondern der 162ste Artikel der P. G. O. entscheidende Kraft. Nun könne zwar Karl in diesem Gesetze unter dem

„darauß erscheinet die Incorrigibilität deß Diebs, „und daß bey demselben kein Besserung zu hof„fen, dahero dann die vorhero gangene Bestraffung „das darüber folgende Verbrechen noch größer „und schwerer machet, und folglich auch die „Straff nur mehret.“ S. dessen Comment. zur C. C. C. S. 328. der 4ten Ausg. von 1704. — Kreß bey der Lehre vom andern Diebstahle zeugt: „Quidam Doctores furem jam punitum „esse requirunt, quo evidentius constet de ine„mendabilitate.“ Man sehe S. 579. der 5ten Ausg. seines Comment. zur P. G. O. von 1760.

dem verleumbten Diebe einen solchen verstanden haben, der nach zweymaliger Bestrafung wegen früherer Diebstähle dennoch zu einem dritten geschritten sey, allein es könne eben so gut das Gegentheil möglich seyn, und Karl hätte, wenn er so verstanden seyn wollen, uns dieses ausdrücklich sagen müssen. Da er es nicht gethan habe, so müssen wir bey dem Willen stehen bleiben, der uns zunächst aus dem Gesetze anspreche, sonst werde die gesetzliche Interpretation der unbedingtesten Willkühr preis gegeben *).

Der unbedingtesten Willkühr? Davor bewahre uns Gott! Harte, mit unverhältnißmäßigen Strafen drohende Gesetze sind wahrlich Uebel. Aber lieber diese, als unbedingte Willkühr; denn sie ist ein weit größeres. Mit jenen besteht wenigstens Gewißheit der Rechte; diese führt verderbende Ungewißheit mit sich, und Ungewißheit in Rechten hat vor völliger Rechtlosigkeit auch nicht den geringsten Vorzug.

Aber wo steckt sie denn hier, diese unbedingteste Willkühr? Heißt es ihr fröhnen, wenn man, auf Gründe, wie die angeführten, gestützt, den Sinn eines Gesetzes bestimmt? Wehe dem Verbrecher, der die abgelegene menschenleere Hütte eines Andern angesteckt hat, wenn ihm Herr Salchow sein

*) a. a. O. S. 89. bis 91.

sein Urtheil sprechen soll! Denn war gleich die Brandstiftung dem Leben keines Menschen gefährlich, hatte gleich außer dem Eigenthümer der Hütte Niemand Gefahr für sein Vermögen zu fürchten, wurde gleich vielleicht der Brand der Hütte unmittelbar nach dem ersten wenig schädlichen Auflodern gelöscht, dennoch muß Herr Salchow den Thäter zur schrecklichen Strafe des Feuers verurtheilen. Wie anders? das ist ja der Wille, welcher zunächst aus den Worten des Gesetzgebers im 125sten Artikel uns anspricht, und die gesetzliche Interpretation wäre ja der unbedingtesten Willkühr preis gegeben, wenn man den Gründen, welche gegen die Anwendung der gedrohten Feuersstrafe auf einen solchen Fall angeführt zu werden pflegen, Gehör schenken wollte, Gründen, welche — ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen — mir nicht einmal gleiches Gewicht mit den für unsern gegenwärtigen Gegenstand sprechenden Gründen zu haben scheinen. Herr Salchow macht uns in der seiner Schrift vorangeschickten Vorerinnerung die Hoffnung, er werde nicht am Buchstaben der Gesetze kleben *). Erfüllt er sein Versprechen hier?

Daß eine Gewohnheit gegen ein abweichendes, durch sie nicht aufgehobenes Gesetz nichts entsche-

de

*) S. XIII.

de — wer wollte das leugnen! Daß es denkbar sey, Karl habe unter seinem dritten Diebe nicht dasselbe verstanden, was Damhouder unter seinem fur famosus — wer wollte das leugnen! Aber die Frage ist uns hier nicht nach dem bloß Möglichen, sondern nach dem Gewissen, oder doch Wahrscheinlichern; nicht nach dem Einflusse einer Gewohnheit auf ein Gesetz, dessen Urheber jene gar nicht in Augen gehabt hat, sondern darnach, ob nicht eben die von Damhouder bezeugte Gewohnheit mit dem 162sten Artikel in einer solchen Verbindung stehe, daß dieser näher durch sie bestimmt werde? Das ist der Hauptpunkt, welchen Herr Salchow hier berücksichtigen mußte. Er hat ihn berücksichtigt, und es liegt uns ob, ihn jetzt darüber zu hören.

Die von Damhouder bezeugte Gewohnheit, sagt Herr Salchow, war keine allgemeine. An einer solchen fehlte es sowohl in Ansehung des Diebstahls überhaupt, als des dritten insbesondere, wie die oberflächlichste Bekanntschaft mit der Bestrafung der Verbrechen zu Karls Zeiten lehre. In dem einen Gerichtssprengel wurde so, in dem andern anders, ja in einem und eben demselben heute so, und morgen anders gestraft. Kurz Willkühr herrschte zu jenen Zeiten und bey dieser absoluten Willkühr war es sehr falsch von Dam-

hou-

houder, von einer allgemein geltenden Gewohnheit in Hinsicht auf die Bestrafung des ersten, zweyten und dritten Diebstahls zu reden *).

Gegen wen streitet nun Herr Salchow hier? Ich weiß es nicht. Doch ja! Er sagt es uns ja selbst. Gegen Damhouder. Gegen Damhouder? Unmöglich!

„Juxta inoletam diuque recep-
„tam consuetudinem simplex fur-
„tum in fure primum deprehenso pu-
„nitur flagellatione seu fustigatione. Si
„secundo commiserit, punitur auris al-
„terius aut manus abscissione, vel alia
„nota corporali. Si autem ita bis cor-
„reptus non resipuerit, sed tertium fur-
„tum audet aggredi, tum ita tertio de-
„prehensus puniendus erit suspendio.“

Das sagt Damhouder **). Und nun frage ich meine Leser, ob sie hierin etwas von einer allgemeinen Gewohnheit zu entdecken im Stande sind?

Aber vielleicht hat Herr Salchow eine andere Stelle im Sinne gehabt. Keineswegs. Vielmehr spricht er selbst von einer Stelle aus Damhouder,

die

*) S. 91. bis 93. a. a. O.

**) Man s. dessen Praxis rer. crim. Cap. 110. n. 28.

die er angeführt habe *), und diese ist keine andere, als die hier abgedruckte **). Auch mag man den ganzen Damhouder durchlesen, nirgends stellt er diese Gewohnheit als eine allgemein geltende auf.

Ich bin weit entfernt, Herrn Salchow einer Unredlichkeit zu beschuldigen, ob es gleich auffallend ist, daß er in eben dieser seiner Schrift eben diese Damhouderſche Stelle, wenige Zeilen vor der grundlosen Beschuldigung, ganz richtig, und ohne Subreption jener Allgemeinheit, übersetzt ***). Es sey also bloße Nachlässigkeit der Grund seines Kampfes gegen ein Unding. Wie schadet sie seiner Competenz! Ueber einen Schriftsteller urtheilen, ihn tadeln, und so flüchtig ihn lesen, daß man nicht einmal gewahr wird, man habe den Gegenstand des Tadels erst selbst in ihn hinein getragen, wie kann man klärer, als auf diese Art, an den Tag legen, man hätte lieber kein Wort über den Schriftsteller verlieren sollen!

Also

*) S. 93. a a. O.

) S. 88. N. a. a. O.

***) Damhouder — so sagt Herr Salchow — behauptet, daß es eine seit langer Zeit im Gebrauch gewesene Gewohnheit sey u. s. w. S. 88. a. a. O.

Also Damhouder hat von keiner allgemeinen Gewohnheit gesprochen. Daß sie auch wirklich nicht allgemein gewesen sey, wer weiß das nicht? Aber existirt hat sie doch, wie auch Herr Salchow nicht bestreitet, und nun fragt es sich, ob Karl sie gekannt und bey der Abfassung des 162sten Artikels seiner P. G. O. berücksichtigt habe?

Herr Salchow hält es für sehr wahrscheinlich, daß Karl sie gar nicht einmal gekannt habe. Denn, sagt er, der Gewohnheit zu Folge, von welcher uns Damhouder spricht, wurde der erste Diebstahl mit dem Staupbesen, der andere mit Verstümmelung bestraft; Karl hingegen bedrohe jenen mit geringem Gefängnisse, diesen mit Verstrickung, Landesverweisung oder dem Pranger. Nur beym dritten Diebstahle treffe Karls Bestimmung mit jener Gewohnheit zusammen, dieses sey daher — denn so muß ich ja wohl in Herrn Salchow's Seele schließen — ein bloß zufälliges Zusammentreffen, und es sey sonderbar und werde durch den flüchtigsten Blick in die P. G. O. widerlegt, wenn man sage, Karl habe deswegen für die beyden ersten Diebstähle andere Strafen festgesetzt, weil in diesem Punkte ihm die Gewohnheit quaestionis mißfallen habe, indem ja Karl oft verstümmelnde Strafen und zwar gegen Vergehen

drohe

drohe, bey denen sie fast noch weniger zweckmäßig seyn möchten, wie beym zweyten Diebstahle *).

Das ist doch wahrlich eine Argumentation, bey welcher man fast in Zweifel gerathen könnte, es sey Herrn Salchow ein Ernst um die Sache. Zuerst, welch ein Schluß! Karl hat die Gewohnheit, von welcher Damhouder spricht, in seinem Codex nicht adoptirt, folglich hat er sie nicht gekannt. Und dann, worin liegt die Sonderbarkeit der Behauptung, Karl sey, was den ersten und andern Diebstahl betreffe, von jener Gewohnheit abgewichen, weil sie ihm nicht gefallen habe. Ist denn damit so viel gesagt, Karl wolle überhaupt von verstümmelnden Strafen nichts wissen? Doch wohl schwerlich. Denn wer braucht erst durch Herrn Salchow aufmerksam darauf gemacht zu werden, der Kaiser lasse bey mehrern Verbrechen solche Strafen zu! Aber man vergleiche doch einmal die Gotteslästerung, den Meineid, den Bruch geschworner Urphede, die schändliche Verkuppelung ehrbarer Mädchen und Frauen, den Diebstahl mit Waffen, oder durch Einbrechen, oder Einsteigen mit dem einfachen andern Diebstahle, und man wird sichs nicht verhehlen können, jene erstern Verbrechen seyen alle schwerer, als dieses zuletzt genannte; für dieses habe unser Gesetzgeber die

*) a. a. O. S. 93. und 94.

die Strafe der Verstümmelung zu hart gefunden, für jene nicht. Darum eben wich er von der oft erwähnten Gewohnheit in Ansehung der Bestrafung des andern Diebstahls ab, und aus gleichem Grunde, weil er nämlich den Staupenschlag zu hart im Verhältnisse zum ersten, kleinen, einfachen, nicht manifesten Diebstahle fand, verließ er sie auch bey diesem Verbrechen und verordnete eine gelindere Strafe. Nicht also Sonderbarkeit der Behauptung, Karl habe ein Mißfallen an den durch jene Gewohnheit eingeführten Strafen für den ersten und andern Diebstahl gehabt, lehrt uns der flüchtigste Blick in die P. G. O., sondern höchste Natürlichkeit; und dasselbe lehrt uns ernste, verweilende, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Prüfung.

Aber es ist nicht bloß wahrscheinlich, jenes Mißfallen, nein es ist gewiß. Nach jener Gewohnheit bestand die Verstümmelung des andern Diebes im Abschneiden eines Ohres, oder im Abhauen einer Hand. Die Bambergische H. G. O. bedroht ihn mit Landesverweisung, Pranger und Abschneiden der Ohren *). Die Caroline, die Tochter der Bamb. O. läßt diese Verstümmelung weg. Bedürfen wir noch weitern Zeugnisses? Hätte

*) Art 187.

Hätte doch Herr Salchow etwas zur Beantwortung der hier so wichtigen Frage versucht, wie denn wohl Karl anders, als eben durch unsere Gewohnheit, auf die Unterscheidung eines ersten, andern und dritten Diebstahls geleitet worden seyn könne? Daß diese seine Unterscheidung bloß zufällig mit jener Gewohnheit zusammen treffe, daß bloß zufällig er dem dritten Diebe gerade dieselbe Strafe bestimmt, welche auch jene Gewohnheit eingeführt habe, dieses behaupten, das ists, was ich sonderbar finde.

Ich habe es höchst wahrscheinlich genannt, daß die Damhouderſche Gewohnheit von Karln berücksichtigt worden sey. Ich habe zu wenig gesagt. Es ist gewiß, so gewiß, wie nur irgend etwas seyn kann, das nur keine mathematische Strenge im Beweise zuläßt. Schon die eben genommene Hinsicht auf die Bamb. G. O. in Ansehung des andern Diebstahls überzeugt uns hiervon. Aber man bedenke nun ferner! Karl sagt in unserm Artikel:

„und soll darumb, nemlich der mann mit
„dem strang, vnnd die fraw mit dem wasser
„oder sunst in andere weg, nach jedes landts
„gebrauch vom leben zum todt gestrafft wer-
„den,“

und Damhouder N. 31. a. a. O. sagt:

„et

Hätte doch Herr Salchow etwas zur Beantwortung der hier so wichtigen Frage versucht, wie denn wohl Karl anders, als eben durch unsere Gewohnheit, auf die Unterscheidung eines ersten, andern und dritten Diebstahls geleitet worden seyn könne? Daß diese seine Unterscheidung bloß zufällig mit jener Gewohnheit zusammen treffe, daß bloß zufällig er dem dritten Diebe gerade dieselbe Strafe bestimmt, welche auch jene Gewohnheit eingeführt habe, dieses behaupten, das ists, was ich sonderbar finde.

Ich habe es höchst wahrscheinlich genannt, daß die Damhoudersche Gewohnheit von Karln berücksichtigt worden sey. Ich habe zu wenig gesagt. Es ist gewiß, so gewiß, wie nur irgend etwas seyn kann, das nur keine mathematische Strenge im Beweise zuläßt. Schon die eben genommene Hinsicht auf die Bamb. G. O. in Ansehung des andern Diebstahls überzeugt uns hiervon. Aber man bedenke nun ferner! Karl sagt in unserm Artikel:

„und soll darumb, nemlich der mann mit
„dem strang, vnnd die fraw mit dem wasser
„oder sunst in andere weg, nach jedes landts
„gebrauch vom leben zum todt gestrafft wer-
„den,"

und Damhouder N. 31. a. a. O. sagt:

„et

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand,

Über den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen

Halle 1807
Crim. 92 h#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394292-0